

Verfasser/in:	Federführend:	Aktenzeichen:	Datum:
Frau T. Heinrich, Tel: 164-412	Fachbereich 4 - Bau, Plan., Um- welt	51.1.01 612601_Sat- zungen_Pen- nigbeck	25.04.2024
Herr W. Schneider, Tel: 164-411			

Beratungsfolge:	TOP	Ein	Ja	Nein	Ent.	Bemerkung
05.06.2024 OR Gödestorf						
05.06.2024 UmBau						
13.06.2024 VA						
20.06.2024 Rat						

Betreff:

Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) für den bebauten Bereich "Pennigbeck" - Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

a) Der Rat beschließt über die während der Auslegung und erneuten Auslegung eingegangenen Stellungnahmen samt Abwägung aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange (Anlagen 1 und 2)

b) Der Rat beschließt die Außenbereichssatzung mit ihrer Planzeichnung (Anlage 3), deren Textlichen Festsetzungen (Anlage 4) und Begründung (Anlage 5) als Satzung.

Sachverhalt:

Die Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. und 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zum im Betreff stehenden Bauleitplanverfahren sind durchgeführt worden. Neben der generellen Auslegung, die am 24.10.2022 bekannt gemacht wurde und vom 01.11.2022 bis einschließlich 02.12.2022 andauerte, musste aufgrund eingehender Stellungnahmen und den darauffolgenden Änderungen der Planung, welche die Grundzüge der Planung betrafen, erneut ausgelegt werden. Die Bekanntgabe erfolgte am 12.02.2024. Der Beteiligungszeitraum war vom 14.02.2024 bis einschließlich 18.03.2024.

Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden abgewogen (Anlagen 1 und 2) und in der Planzeichnung inkl. der textlichen Festsetzungen und Begründung (Anlagen 3 bis 5) berücksichtigt.

Im Folgenden werden auszugsweise die wichtigsten Themen aus den unterschiedlichen Beteiligungsverfahren benannt werden:

Öffentlichkeitsbeteiligung

Es wurde angemerkt, dass die Planung dem Grundgedanken des Gebots zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden verstoßen würde. Dem Einwand wurde nicht gefolgt. Zugelassen werden nur wenige Baugrundstücke in einem Bereich, in dem bereits bauliche Strukturen vorhanden sind. Es erging der Hinweis, dass für eine Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB die Planungsdichte nicht äquivalent eines Bebauungsplans sein darf. Dem Hinweis wurde gefolgt und die Anzahl der Festsetzungen redu-

ziert. Der Stadt Syke wichtige Zielsetzungen wurden über städtebauliche Verträge mit den Maßnahmenträgern gesichert.

Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Seitens des Landkreises Diepholz (LKDH) wurde darauf verwiesen, dass die Eingriffsregelung auf der Baugenehmigungsebene abzuarbeiten ist. Weiterhin hat der LKDH auf eine Altlastenverdachtsfläche, bedingt durch ehemalige gewerbliche Nutzung, hingewiesen. Hinweise ergingen zudem zur Oberflächenentwässerung. Auf der Baugenehmigungsebene ist der Nachweis zu führen, dass das anfallende Oberflächenwasser auf den Grundstücken zurückgehalten und vor Ort versickern kann. Weiterhin wurde vom LKDH eine Beurteilung aus geruchstechnischer Sicht gefordert. Dem wurde gefolgt (Anlage 6). Die Geruchsbelastung gem. Geruchsimmissionsrichtlinie GIRL liegt bei 3 – 6 % der Jahresgeruchsstunden innerhalb der überbaubaren Flächen im Satzungsgebiet. Damit wird der für Wohngebäude im Außenbereich maximal zulässige Wert von 20 % der Jahresgeruchsstunden nicht überschritten. Abschließend regte der LKDH an, im Rahmen der planerischen Zurückhaltung die Regelungstatbestände zu reduzieren, da es sich nicht um eine qualifizierte Bauleitplanung handelt und insofern ein entsprechender Bedarf nicht besteht. Der Regelungskatalog wurde entsprechend reduziert. Vom Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH (VBN) wurden Anregungen bzgl. der Erschließung durch den öffentlichen Personennahverkehr gegeben. Die Aussagen wurden in die Begründung aufgenommen. Vom BUND wurde die generelle Planung hinterfragt. Zielsetzung der politischen Mehrheiten innerhalb der Stadt Syke aber ist es, eingeschränkt Baumöglichkeiten zu schaffen. Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) verwies auf die Belange des Pennigbeek-Okeler Baches. Die Begründung zur vorliegenden Satzung wurde hierzu ergänzt.

Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung

Hier ergingen erneut Hinweise bzgl. der Regelungsgegenstände der Außenbereichssatzung ein. Auch diesem wurde im Weiteren gefolgt und die Festsetzungen weiter reduziert. Von der Stadt Syke weiterhin verfolgte städtebauliche Zielsetzungen, die ggf. nicht durch die Inhalte von § 35 Abs. 6 BauGB gedeckt sind, wurden durch Ergänzungen der städtebaulichen Verträge mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer abgesichert. Nicht nachgekommen wurde einer Stellungnahme zur Berücksichtigung zusätzlicher Geruchsimmissionen durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung. Es handelt sich hierbei um temporäre Belastungen, die im ländlichen Raum hinzunehmen sind. Es wurden jedoch die Hinweise diesbezüglich ergänzt. Einer Anregung auf Ergänzung des vorliegenden Geruchsgutachtens aufgrund ggf. erforderlich werdender Erweiterungen der Tierhaltung wurde nicht gefolgt, weil im Rahmen einer Begutachtung nur hinreichend gesicherte Erweiterungen (z. B. bei Vorlage eines Bauantrages) berücksichtigt werden können. In einer weiteren Stellungnahme wurden die Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild durch die Satzung kritisiert. Diese werden seitens der Stadt Syke jedoch als nicht so gravierend erachtet, da nur wenige Grundstücke entstehen können, diese gegenüber der freien Landschaft zu bepflanzen sind und bereits Bebauung vorhanden ist. Bzgl. des Verbotes der Verschlechterung des Zustandes des Pennigbeek-Okeler Baches wurde seitens der Stadt Syke darauf hingewiesen, dass dieser Im Plangebiet verrohrt ist und eine Verschlechterung durch die Planung nicht abzuleiten ist.

Erneute Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Vom Landkreis Diepholz bestanden keine grundsätzlichen Bedenken, wenn im Rahmen der nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren die Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. §§ 13ff. BNatSchG sowie es speziellen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG ordnungsgemäß abgearbeitet werden. Das erfolgt im Zuge der nachgeordneten Genehmigungsebene. Ferner wurde angeregt, nochmals die Regelungen an die Regelungsmöglichkeiten des § 35 BauGB anzupassen. Dem wurde gefolgt und die Anpflanzflä-

chen entnommen. Diese und darüber hinausgehende von der Stadt Syke gewollte Regelungen werden in einem städtebaulich/privatrechtlichen Vertrag als Ergänzung mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer gesichert. Der BUND verwies überwiegend auf ihre Stellungnahmen und zugehörige Privatstimmungen aus dem ersten Verfahren. Ergänzend wurde die Meinung vertreten, dass die Außenbereichssatzung dem Syker Klimaschutzkonzept widersprechen würde. Der Einschätzung wurde seitens der Stadt Syke nicht gefolgt. Die Ermöglichung von nur wenigen zusätzlichen Bauvorhaben führt nach Ansicht der Stadt Syke nicht zu aufgeführten Widersprüchen. Von Seiten des Mittelweserverbandes ergingen Hinweise zum Pennigbeek-Okeler Bach, einem (Gewässer- II. Ordnung). Bauliche Anlagen jeder Art dürfen gemäß Satzung nicht näher als 5,00 m, gemessen von der Böschungsoberkante, bis an das Gewässer heran errichtet werden. Flachwurzeln Anpflanzungen könnten in Abstimmung gepflanzt werden. Diese Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und ergänzt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Aufstellung der Außenbereichssatzung werden gemäß des städtebaulichen Vertrages durch die Maßnahmenträger getragen.

Nachhaltigkeit:

Durch die Möglichkeit einer Außenbereichssatzung kann gem. BauGB ein Lückenschluss im Bereich der Straße Pennigbeek erzielt werden. Dadurch soll neuer Wohnraum für Menschen aus Syke und insbesondere Osterholz entstehen.

Flächenverbrauch

In § 1a Absatz 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) steht hinsichtlich der Begrenzung der Versiegelung von Böden Folgendes: *"Ergänzend zu § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ist die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Anzurechnen sind Flächen, die entsiegelt und dann renaturiert oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung überlassen worden sind."*

Die sich aus der Neuversiegelung ergebende tatsächliche Flächennutzung wird im Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) erfasst. Die Daten werden zudem vom Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) für alle niedersächsischen Kommunen aufbereitet und setzen sich aus den Siedlungs- und Verkehrsflächen zusammen. Abzurufen sind diese Daten unter LSN-Online (<https://www1.nls.niedersachsen.de/statistik/default.asp>) - Katasterfläche nach Nutzungsarten (16) der tatsächlichen Nutzung (ALKIS) (Gemeinde; Zeitreihe ab 2011).

Bis zum Jahr 2030 dürfen in Niedersachsen maximal 1.095 ha (10,95 km²) pro Jahr zusätzlich versiegelt werden. Das Land Niedersachsen hat eine Fläche von 4.770.990 ha (47.709,9 km²). Die Stadt Syke hat eine Fläche von 12.811 ha (128,11 km²) und darf demnach bis zum Jahr 2030 pro Jahr maximal eine Fläche von 2,94 ha zusätzlich versiegeln.

Innerhalb des Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung befinden sich bereits bebaute Grundstücke, die als Siedlungsfläche gelten. Zusätzlich dazu wird zukünftig etwa eine Fläche von 1 ha als Siedlungsfläche hinzukommen. Dadurch ergibt sich ein zusätzlicher Flächenverbrauch.

Durchführungszeitraum:

Nach erfolgtem Satzungsbeschluss soll die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises

Diepholz im dritten Quartal 2024 erfolgen.

Anlage/n:

Anlage 1 – Abwägung Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange

Anlage 2 – Abwägung erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange

Anlage 3 – Planzeichnung

Anlage 4 – Textliche Festsetzungen

Anlage 5 – Begründung

Anlage 6 – Geruchsgutachten

Stadt Syke
Außenbereichssatzung – OT Osterholz

Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Anmerkung: Die Beschlussfassung über die in der nachstehenden Abwägungstabelle enthaltenen Stellungnahmen ist vorläufig. Die Stellungnahmen sind in den Entwurf des Planwerks eingeflossen. Der Entwurf des Planwerks wird öffentlich ausgelegt und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugestellt. Für die Abwägung vor dem Satzungsbeschluss sind grundsätzlich nur die Stellungnahmen maßgeblich, die im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und ggf. erneuten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 eingehen. Änderungen der vorläufigen Abwägungsergebnisse sind möglich.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Landkreis Diepholz Niedersachsenstraße 2 49356 Diepholz 02.12.2022	<p>Aus der Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange ist zu der von Ihnen beabsichtigten Planung Folgendes zu sagen:</p> <p>FACHDIENST KREISENTWICKLUNG - NATURSCHUTZ</p> <p>Aus naturschutzbehördlicher Sicht bestehen nach Prüfung der Unterlagen keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Bauleitplanung, wenn im Rahmen der nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren die Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. §§ 13ff. BNatSchG sowie des speziellen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG ordnungsgemäß abgearbeitet werden. Darüber hinaus sind die folgenden Anpassungen vorzunehmen:</p> <p>Seitens der unteren Naturschutzbehörde wird begrüßt, dass bereits auf Satzungsebene ein gesamtheitliches Konzept für die Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in Form von festgesetzten Bereichen für die Anpflanzung von Gehölzen entwickelt wurde. Diesbezüglich ist jedoch die auf S. 14 der Begründung aufgeführte Liste mit Gehölzarten für Kompensationspflanzungen dahingehend anzupassen, dass dafür ausschließlich einheimische, standortgerechte Arten zu verwenden sind.</p>	<p>Die Anforderungen an die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und den speziellen Artenschutz werden auf der Baugenehmigungsebene abschließend abgearbeitet. Darauf aufbauend wird mit den Maßnahmenträgern ein städtebaulicher Vertrag geschlossen. Dieser beinhaltet eine Verpflichtung zur Umsetzung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Liste mit den Gehölzanpflanzungen wird entsprechend angepasst</p>


Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Anpflanzungen mit gebietsfremden Arten, wie z. B. Hopfenbuche, Krimlinde oder Blut-Johannisbeere, werden im Rahmen eines nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens seitens der unteren Naturschutzbehörde nicht als Kompensation anerkannt. Als Pflanzabstand zwischen zwei Bäumen 1. Ordnung sind zudem mindestens 8 m anstelle der in der Begründung genannten 6 m vorzusehen.</p> <p>Die darauffolgende Formulierung in Bezug auf potenziell zu ersetzende abgängige Gehölze der für den Erhalt festgesetzten Bereiche ist ebenfalls durch den Zusatz „einheimische“ zu ergänzen.</p> <p>Der auf S. 15 angeführte § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich gem. § 18 Abs. 2 BNatSchG ausdrücklich nicht auf Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB, weshalb eine Beschränkung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten in diesem Falle nicht erfolgen kann. Dieser Passus ist somit zu streichen und es ist zu prüfen, ob sich dadurch Änderungen in Bezug auf die anschließenden Aussagen zum Artenschutz ergeben.</p> <p>In den Überschriften zum <i>Verbot der Tötung und Schädigung von Tieren</i> und zum <i>Verbot der erheblichen Störung von Tieren</i> ist jeweils „BauGB“ durch „BNatSchG“ zu ersetzen.</p> <p>FACHDIENST UMWELT UND STRASSE - ABFALL- UND BODENSCHUTZ</p> <p>Im Geltungsbereich des Plangebietes befinden sich zum gegenwärtigen Kenntnisstand (11/2022) keine erfassten Altablagerungen (ehemalige Deponien).</p> <p>Im Plangebiet befindet sich allerdings eine Verdachtsfläche bedingt durch ehemalige gewerbliche Nutzung. Unter der Adresse Pennigbeck 6 wird diese Verdachtsfläche als Nr. 251.041.5.009.0002 im Kataster der Verdachtsflächen und Altstandorte geführt. Als Anlage habe ich einen Auszug aus meiner Datenbank beigefügt (sogenannter „EVA- Kurzbericht“).</p>	<p>Der Anregung kann in Abstimmung mit der Stadt Syke / Untere Naturschutzbehörde gefolgt werden. Die Stadt Syke hat beschlossen, im Zuge des Klimawandels, Klimaanpassungsstrategien im Zuge von Baum- und Strauchartenpflanzungen resisten-tere Arten zu verwenden.</p> <p>Der Anregung kann gefolgt werden.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Dabei ist auch zu bedenken, dass der Artenschutz „per se“ gilt.</p> <p>Die Begründung wird hier redaktionell angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung zur Satzung wird um diese Aussagen ergänzt. Es handelt sich um das Gelände eines ehemaligen Maschinenbau-Betriebes, auf dem nunmehr ge-wohnt wird. Kenntnisse über Verunreinigungen liegen nicht vor</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde hält es für geboten, dass der Planungs- bzw. Vorhabenträger für die Verdachtsfläche die aktuelle konkrete Verdachtsituation betr. Altlasten bzw. schädlichen Bodenveränderungen durch einen Gutachter für Boden- und Grundwasserverunreinigungen bzw. Altlasten oder Sachverständigen nach § 18 BBodSchG (Bundes-Bodenschutzgesetz) auf Grundlage einer historischen Recherche und Untersuchungen beurteilen lässt bzw. aufklärt.</p> <p>Bei Baumaßnahmen inkl. Rückbaumaßnahmen auf dem Grundstück der Verdachtsfläche ist generell eine gutachterliche Begleitung der Erdarbeiten zur Errichtung der Gebäude und sonstiger Erdarbeiten von einem Gutachter oder Sachverständigen erforderlich.</p> <p>Weiterhin befindet sich das Plangebiet im Umfeld der Altablagerung Nr. 251.041.4.024 (ehemalige Deponie). Hier sind Belastungen des Grundwassers festgestellt worden. Deshalb sollte aus reinen Vorsorgegründen auf sensible Nutzungen des Grundwassers im Plangebiet verzichtet werden. Falls sensible Nutzungen des Grundwassers trotzdem angestrebt werden, sollte vorher generell eine analytische Untersuchung erfolgen.</p> <p>FACHDIENST UMWELT UND STRASSE - WASSERWIRTSCHAFT</p> <p>Der Geltungsbereich dieser Außenbereichssatzung befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten sowie gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebieten und Hochwassergefahrengebieten. Durch den Geltungsbereich verläuft in zentraler Lage von Süden nach Norden der Pennigbeek-Okeler-Bach (Gewässer II. Ordnung). Dieses Gewässer ist innerhalb des gesamten Geltungsbereichs verrohrt. Darüber hinaus befindet sich im nördlichen Bereich (Kreuzungsbereich Pennigbeck / Pennigbeck) ein Teilstück eines Gewässers III. Ordnung, das ebenfalls verrohrt ist.</p> <p>Gegen den vorliegenden Planentwurf bestehen zunächst Bedenken.</p>	<p>Der Anregung wird auf der Genehmigungsebene gefolgt. Dabei ist jedoch auch zu bedenken, dass der Bereich bereits bebaut ist. Es wird ferner ein Hinweis in der Begründung erfolgen, dass hier eine Verdachtsfläche vorliegt und bauliche Umsetzungen nur in Verbindung eines Gutachtens erfolgen können.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Begründung entsprechend ergänzt. Kenntnisse über Wasserverunreinigungen liegen nicht vor.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

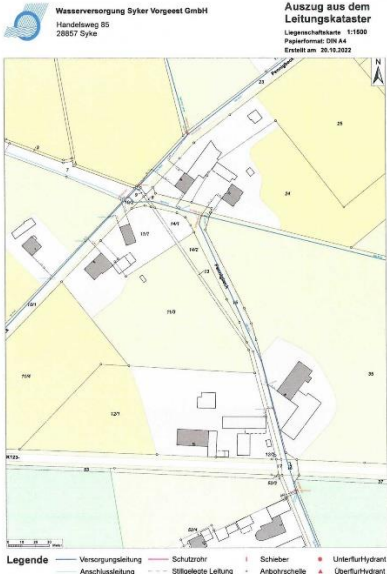
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Für die Oberflächenentwässerung des Siedlungsbereichs ist in der Vergangenheit keine wasserrechtliche Erlaubnis bei der UWB beantragt worden - demnach existieren dezentrale Lösungen bezogen auf die Einzelgrundstücke. Die Entscheidung hinsichtlich der Erlaubnispflicht oder -freiheit für die jeweils grundstücksbezogene Art und Weise der Niederschlagswasserbeseitigung kann durch die UWB in den jeweiligen Baugenehmigungsverfahren geprüft werden. Sofern die örtlichen Boden- und Grundwasserverhältnisse eine dezentrale Versickerung des auf den Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers zulassen, sollte diese Form der Niederschlagswasserbeseitigung präferiert werden. Wir empfehlen daher unter § 6 einen entsprechenden Hinweis mit aufzunehmen.</p> <p>Die Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung obliegt der Gemeinde oder dem jeweiligen Anlieger. Die Unterhaltungspflicht des Gewässers II. Ordnung liegt beim Mittelweserverband. Daher ist in Bezug auf die Zugänglichkeit zur Unterhaltung des verrohrten Gewässers II. Ordnung der Mittelweserverband zwingend zu beteiligen.</p> <p>Die geplante Abwasserbeseitigung innerhalb des Geltungsbereichs wird aus den Unterlagen nicht klar ersichtlich. Aus Gründen des vorbeugenden Boden- und Grundwasserschutzes sollte für den Geltungsbereich dieser Außenbereichssatzung der Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen verfolgt werden.</p> <p>FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - IMMISSIONSSCHUTZ</p> <p>Hinsichtlich der Geruchsimmissionen aus der Landwirtschaft bestehen immissionsschutzrechtlich gegen die beabsichtigte Bauleitplanung Bedenken.</p> <p>Im Süden des geplanten Wohngebietes bestehen noch Tierplätze, die einen Einfluss auf die geplante Wohnbebauung ausüben. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Grenzwerte für den Geruch am Standort eingehalten werden.</p>	<p>Der Verweis auf die Regelung des Abflusses des anfallenden Oberflächenwassers auf das Genehmigungsverfahren ist innerhalb der Begründung bereits enthalten. Die „Hinweise“ zu der Satzung werden um entsprechende Aussagen ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der erneuten Auslegung wird der Mittelweserverband erneut beteiligt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Weiteren geprüft. Spätestens zum Satzungsbeschluss werden Ergebnisse zur Vorgehensweise vorliegen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es liegt durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen eine Begutachtung vor. Nach dieser beträgt die Geruchsbelastung nach der Geruchsimmissionsrichtlinie GIRL bei 3 – 6 % an Jahresgeruchsstunden innerhalb der überbaubaren Flächen im Satzungsgebiet, somit kann der für Wohngebäude im Außenbereich maximal zulässige Wert von 20 % an Jahresgeruchsstunden sicher eingehalten werden.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Für den Standort ist eine Sonderbeurteilung notwendig, die die Einhaltung der Geruchsgrenzwerte bestätigt.</p> <p>FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - BRANDSCHUTZ</p> <p>Aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes bestehen gegen die o.g. Bauleitplanung keine Bedenken, sofern die Grundversorgung mit Löschwasser entsprechend § 2 NBrandSchG durch die Stadt gewährleistet wird. Diese beträgt nach den Technischen Regeln Arbeitsblatt W 405 des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. für Wohn-, Misch- und Dorfgebiete mit geringer Brandausbreitungsgefahr 48 m³/h für die Dauer von 2 Stunden in einem Umkreis von 300 m.</p> <p>FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - DENKMALSCHUTZ</p> <p>Aus dem Planbereich selbst sind bislang keine Funde oder Fundstellen von archäologischer Relevanz bekannt. Aus dem näheren Umfeld des Planbereichs hingegen sind Fundstellen mit jungsteinzeitlichen und bronzezeitlichen Artefakten bekannt. Südwestlich, auf der anderen Seite der Friedeholzstraße, fand sich in den 1960'er Jahren ein Begräbnisplatz der römischen Kaiserzeit/Völkerwanderungszeit, mit zahlreichen als Urnen genutzten römischen Importgefäßen, sowie 25 weiteren Brandgruben. Da die Lage der zugehörigen Siedlung bis heute nicht entdeckt wurde, muss im Planbereich mit weiteren Funden gerechnet werden.</p> <p>Aufgrund dessen werden zukünftig sämtliche Erdarbeiten einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 i. V. m. §§ 12-14, 35 NDSchG bedürfen, worauf im Textteil der Satzung hinzuweisen ist.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind für die Aufstellung der Satzung nicht relevant.</p> <p>Die Begründung wird um diese Aussagen ergänzt.</p> <p>s. o..</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - STÄDTEBAU</p> <p>Die in § 35 Abs. 6 S. 1 BauGB genannten Voraussetzung zur Aufstellung einer Außenbereichssatzung sind in der Begründung erheblich detaillierter auszuführen. Hierbei ist darzulegen an welchen Merkmalen die Stadt hier einen baulichen Ansatz von einigem Gewicht erkennt. Zudem ist die Ausgestaltung der Satzung im Nordosten nochmals zu überprüfen, da sich der Geltungsbereich hierhin zwar erstreckt, allerdings durch die Festlegungen von Baugrenzen keine Baulückenfüllung im eigentlichen Sinne entstehen kann.</p> <p>Zudem ist in diesem Kontext insbesondere auch die landwirtschaftliche Prägung des Gebietes nochmals detailliert darzulegen, da sich ein landwirtschaftlicher Betrieb im Geltungsbereich sowie weitere umliegend befinden.</p> <p>Die Stadt hat weitergehend Regelungen nach § 35 Abs. 6 S. BauGB in Analogie zu § 9 Abs. 1 BauGB erlassen. Es wird in diesem Zusammenhang nochmals an das Gebot der planerischen Zurückhaltung erinnert, da es sich hier auch nicht um die Qualität eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB handelt.</p> <p>Zudem sind diese Regelungen unmittelbar an die Zulässigkeit der Bauvorhaben gebunden. Die Stadt sollte daher die getroffenen „Festsetzungen“ auf diesen Umstand nochmal prüfen. Dies gilt beispielsweise für die Flächen i.S.v. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB. Zu diesen zeichnerischen Festsetzungen fehlen in der Begründung darüber hinaus weitergehende Erläuterungen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt, der Bereich aus dem Satzungsgebiet herausgenommen. Die Begründung wird im Übrigen ergänzt. Voraussetzung einer Außenbereichssatzung ist i. d. R. das Vorhandensein von 4 bis 5 mind. 4 oder 5 Wohnhäuser, zudem darf die Landwirtschaft nicht überwiegen. Beides ist hier gegeben, so dass die Aufstellung der Außenbereichssatzung als planungsrechtlich zulässig betrachtet wird. Eine ähnliche Planung liegt auch z. B. In Twistringen als Außenbereichssatzung Nr. 3 gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für den Teilbereich „Lange Reege“ in der Ortschaft Abbenhausen vor.</p> <p>Es sind im Plangebiet und in der Umgebung noch einzelne landwirtschaftliche Betriebe vorhanden, allerdings dominieren eher Resthof-Nutzungen. Eine detaillierte Betrachtung ist demzufolge nicht notwendig. Ferner kann hierzu auch das Immissionsschutzgutachten der Nds. Landwirtschaftskammer herangezogen werden.</p> <p>Der Stellungnahm wird gefolgt.</p> <p>§ 35 Abs. 6 BauGB enthält eine Ermächtigung für Gemeinden zum Erlass von Satzungen für bestimmte bebaute Bereiche im Außenbereich. Durch solch eine Satzung können sonstige nicht privilegierte Vorhaben im Außenbereich (§ 35 Abs. 2 BauGB) dadurch begünstigt werden, dass ihnen bestimmte öffentliche Belange nicht entgegengehalten werden können. Die Außenbereichssatzung ist, wie der Flächennutzungsplan (§ 5), die Bebauungspläne (§§ 9, 12, 13a, 30) oder die Innenbereichssatzungen (§ 34 Abs. 4 Nrn. 1, 2, 3) ein Gemeindegesetz. Wie die Innenbereichssatzungen zählt sie aber nicht zur Bauleitplanung an sich (§ 1 Abs. 2), sondern gilt wie diese als "Plan-Ersatz". Im Gegensatz zum Bebauungsplan (B-Plan) wird jedoch nicht der Gebietscharakter verändert, und im Gegensatz zu den Innenbereichssatzungen (§ 34) entsteht kein Zulässigkeitsrecht nach § 34 Abs. 1 (Einfügen nach Art und Maß der Nutzung), sondern es werden nur Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 35 selbst geringfügig erweitert. Sie darf auch in den Bestand nicht eingreifen.</p> <p>Haben die Bebauungspläne die verbindlichsten Festsetzungsmöglichkeiten und die Innenbereichssatzungen zumindest noch weitgehende oder eingeschränkte, so hat die Außenbereichssatzung keine Festsetzungsmöglichkeiten</p> <p>Sie kann in ihrer Abgrenzung nur vom Baubestand ausgehen (keine "selbständige" Grenzziehung) und sie kann nur nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit von Bauvorhaben treffen und auch den Bestand nicht reglementieren.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung																																																														
		<p>Es wird abschließend darauf hingewiesen, dass § 35 Abs. 6 S. 5 BauGB berücksichtigt wird und entsprechend nicht § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB zu beachten ist. Es wird davon ausgegangen, dass die Stadt die Voraussetzungen in eigener Zuständigkeit prüft.</p> <table border="1" data-bbox="555 531 1218 783"> <thead> <tr> <th colspan="2">EVA Kurzbericht</th> <th style="text-align: right;">25. Nov. 22</th> <th style="text-align: right;">Seite 1</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Standortnummer:</td> <td>251.041.5.009.0002</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Standortbezeichnung:</td> <td>Görgens, Johannes</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Gemeinde:</td> <td>Stadt Syke</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Orsteil:</td> <td>Osterholz</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Straße/ Hausnummer:</td> <td>Pennigbeck</td> <td style="text-align: center;">6</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Anzahl Teilflächen:</td> <td>1</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Gesamtfläche in m²:</td> <td>1837</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Anzahl Betriebe:</td> <td>1</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>höchste Altlastenrelevanzkl.:</td> <td>2</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Ersterfassung:</td> <td>05.04.2012</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>letzte Änderung:</td> <td>04.06.2012</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Lageplan:</p>  <p>Gemarkung: OSTERHOLZ</p> <table border="1" data-bbox="555 1082 1218 1257"> <tbody> <tr> <td>Flurstückskennzeichen:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Fläche (m²):</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Betriebsname:</td> <td>Görgens, Johannes</td> </tr> <tr> <td>Betriebsbeginn/-ende:</td> <td>1952 1959</td> </tr> <tr> <td>Branchentyp (BaWi):</td> <td>Maschinenbau- Industrie</td> </tr> <tr> <td>Branchengruppe (NACE):</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Altlastenrelevanzklasse:</td> <td>2</td> </tr> </tbody> </table>	EVA Kurzbericht		25. Nov. 22	Seite 1	Standortnummer:	251.041.5.009.0002			Standortbezeichnung:	Görgens, Johannes			Gemeinde:	Stadt Syke			Orsteil:	Osterholz			Straße/ Hausnummer:	Pennigbeck	6		Anzahl Teilflächen:	1			Gesamtfläche in m²:	1837			Anzahl Betriebe:	1			höchste Altlastenrelevanzkl.:	2			Ersterfassung:	05.04.2012			letzte Änderung:	04.06.2012			Flurstückskennzeichen:		Fläche (m²):		Betriebsname:	Görgens, Johannes	Betriebsbeginn/-ende:	1952 1959	Branchentyp (BaWi):	Maschinenbau- Industrie	Branchengruppe (NACE):		Altlastenrelevanzklasse:	2	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Begründung wird entsprechend angepasst.</p>
EVA Kurzbericht		25. Nov. 22	Seite 1																																																														
Standortnummer:	251.041.5.009.0002																																																																
Standortbezeichnung:	Görgens, Johannes																																																																
Gemeinde:	Stadt Syke																																																																
Orsteil:	Osterholz																																																																
Straße/ Hausnummer:	Pennigbeck	6																																																															
Anzahl Teilflächen:	1																																																																
Gesamtfläche in m²:	1837																																																																
Anzahl Betriebe:	1																																																																
höchste Altlastenrelevanzkl.:	2																																																																
Ersterfassung:	05.04.2012																																																																
letzte Änderung:	04.06.2012																																																																
Flurstückskennzeichen:																																																																	
Fläche (m²):																																																																	
Betriebsname:	Görgens, Johannes																																																																
Betriebsbeginn/-ende:	1952 1959																																																																
Branchentyp (BaWi):	Maschinenbau- Industrie																																																																
Branchengruppe (NACE):																																																																	
Altlastenrelevanzklasse:	2																																																																
2	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Arenskule 10 21339 Lüneburg 01.11.2022</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	<p>Die folgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sie sind für die Aufstellung der Satzung jedoch nicht relevant. Ein Hinweis bzgl. der Beachtung von Ver- und Entsorgungsleitungen wird in der Begründung aufgenommen.</p>																																																														

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	
3	<p>Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH Handelsweg 85 28857 Syke 21.10.2022</p>	<p>Wir beziehen uns auf Ihr o. g. Schreiben und teilen Ihnen wie folgt mit:</p> <p>Seitens der Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass unsere Betriebsmittel jeglicher Art zu schützen sind. Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass die Gemeinde gemäß Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG, „§2 Aufgaben und Befugnisse der Gemeinde“ für die feuerlöschtechnische Absicherung zuständig ist. Die Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH stellt nach Können und Vermögen je nach Leitungsnetz und vorgelagerten Anlagen Trinkwasser für Feuerlöschzwecke zur Verfügung.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass der Druck bzw. die Liefermenge im Versorgungsnetz die aktuelle Situation darstellt. Durch Netzausbau oder Netzbau/ Änderung der Druckzonen können sich veränderte Betriebsbedingungen einstellen.</p> <p>Des Weiteren möchten wir darauf aufmerksam machen, dass die Kosten zur Sicherung von Bäumen im Bestand dem Eigentümer / Erschließungsträger unterliegen. Ebenso sind die Kosten für die Sicherung von Bäumen, die nachträglich auf der Trasse unserer Versorgungsleitung gepflanzt wurden, vom Eigentümer zu übernehmen. Die Sicherung ist erforderlich bei allen Maßnahmen zum Unterhalt, zur Wartung und zur Erweiterung von unseren Betriebsmitteln, wie Rohrleitungen und Armaturen.</p> <p>Bitte zeigen Sie Bauvorhaben weiterhin an, um die Sicherung unserer Betriebsmittel prüfen zu können.</p> <p>Wir hoffen, Ihnen behilflich gewesen zu sein und verbleiben</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die folgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sie sind für die Aufstellung der Satzung jedoch nicht relevant. Ein Hinweis bzgl. der Beachtung von Ver- und Entsorgungsleitungen wird in der Begründung aufgenommen.</p>

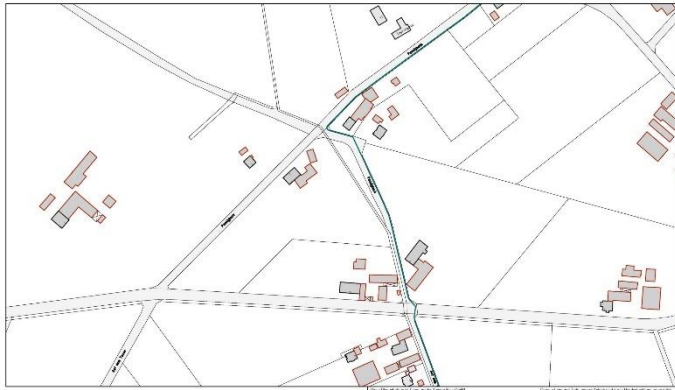
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
			
4	<p>Stadt Syke FB 3 - Ordnung Hinrich-Hanno-Platz 1 28857 Syke 27.10.2022</p>	<p>Hiermit sende ich dir die Stellungnahme aus dem FB 3:</p> <p>Zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung im Sinne des § 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) ist vom Grundstückseigentümer oder dem Inhaber der tatsächlichen Nutzung nachzuweisen, dass für sein geplantes Vorhaben mindestens 48 m³/h Löschwasser für eine Löschzeit von 2 Stunden zur Verfügung steht. Sollte diese Menge nicht aus der Sammelwasserversorgung entnommen werden können, so ist sie durch eine unabhängige Löschwasserversorgung sicher zu stellen.</p> <p>Eine unabhängige Löschwasserversorgung kann durch einen unterirdischen Löschwasserbehälter (Zisterne) nach DIN 1430 mit Löschwasserentnahmestelle, einen Löschbrunnen nach DIN 14220 oder einen Löschwasserteich nach DIN 14210 mit Löschwasserentnahmestelle hergestellt werden.</p> <p>Sie sind jeweils nach den genannten Vorschriften anzulegen und ständig in funktionsfähigen Zustand zu halten.</p>	<p>Die folgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Erschließungsplanung. Die Begründung der Satzung wird um Auszüge aus der Stellungnahme ergänzt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p>Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstückes von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein. Zudem muss sich mindestens eine Löschwasserentnahmestelle im Abstand von höchstens 150 m des Bauobjektes befinden. Sollte diese Löschwasserentnahmestelle eine geringere Leistung als 48 m³/h erbringen, so können die Leistungen aller sonstigen Entnahmestellen im Umkreis von max. 300 m, bezogen auf ein jedes Bauobjekt, hinzugerechnet werden.</p> <p>Dabei ist zu beachten, dass die geforderte Leistung auch dann erbracht wird, wenn die Entnahmestelle an der Sammelwasserversorgung liegt. Die Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen.</p> <p>Seitens des abwehrenden Brandschutzes wird empfohlen, auf diesen Brandschutzbelang in geeigneter Weise einzugehen und hinzuweisen.</p>	
5	<p>EWE Netz GmbH Cloppenburger Str. 302 26133 Oldenburg 04.11.2022</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung: NCD-NetztechnikGWSammelpostfach@ewe-netz.de in Verbindung.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p>	<p>Die folgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen der Erschließungsplanung bzw. der der Durchführung von Baumaßnahmen zu beachten. Ein Hinweis bzgl. der Beachtung von Ver- und Entsorgungsleitungen wird in der Begründung aufgenommen.</p>

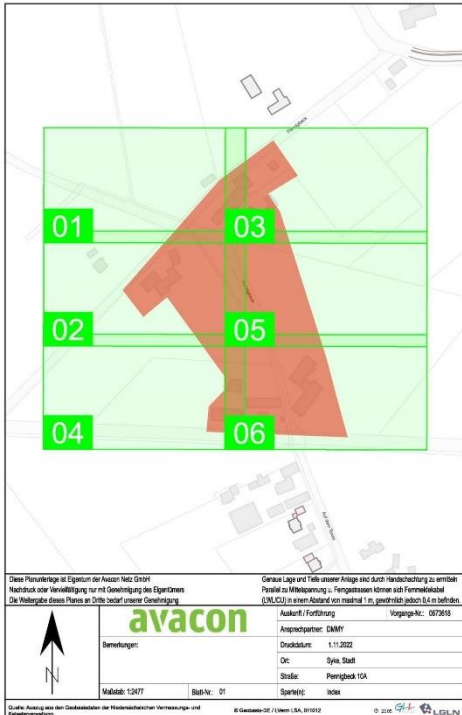
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.</p> <p>Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p>	

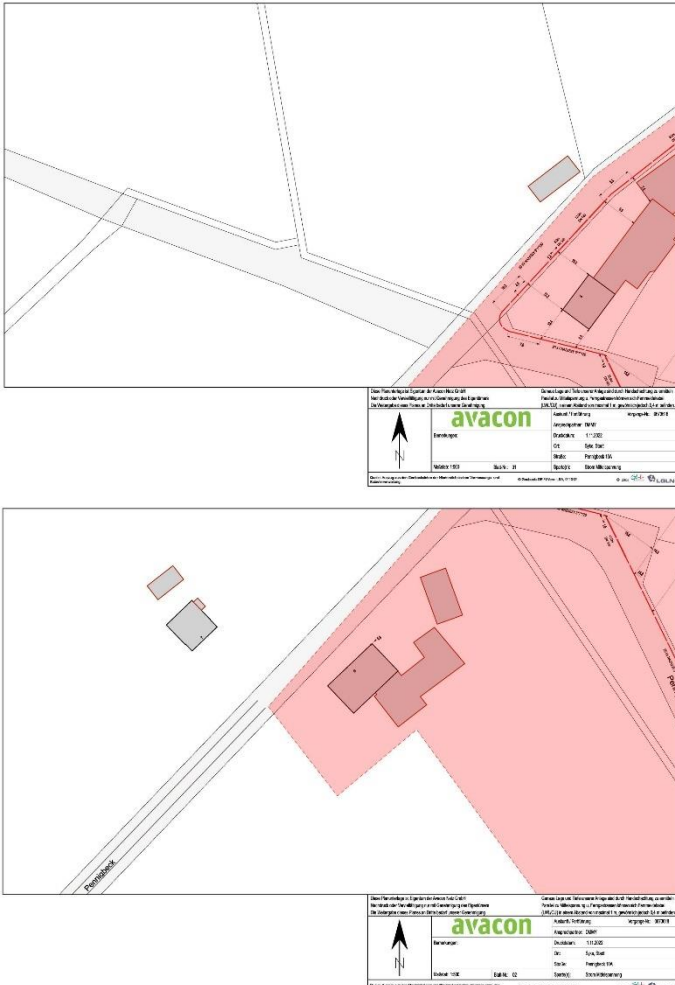
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</p> <p>Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig <u>ausschließlich</u> an unser Postfach info@ewe-netz.de und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem System: Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail-Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift!</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 015174493155.</p>	
6	<p>Avacon Netz GmbH Watenstedter Weg 75 38229 Salzgitter 08.11.2022</p>	<p>Gern beantworten wir Ihre Anfrage. Durch das im Betreff genannte Vorhaben ist/sind unsere Fernmeldeleitung/en betroffen.</p> <p>Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.</p> <p>Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p><u>AN H A N G</u> Lfd.-Nr.: LR-ID 0673618-AVA (bitte stets mit angeben) Außenbereichssatzung „Pennigbeck“ hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Ihr Zeichen: 4-61 26 01</p>	<p>Die folgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen der Erschließungsplanung bzw. der Durchführung von Baumaßnahmen zu beachten. Die Leitung befindet sich im öffentlichen Raum der Verkehrsstraßen, ein Handlungsbedarf besteht allein aus diesem Grunde nicht. Ein Hinweis bzgl. der Beachtung von Ver- und Versorgungsleitungen wird in der Begründung aufgenommen.</p>

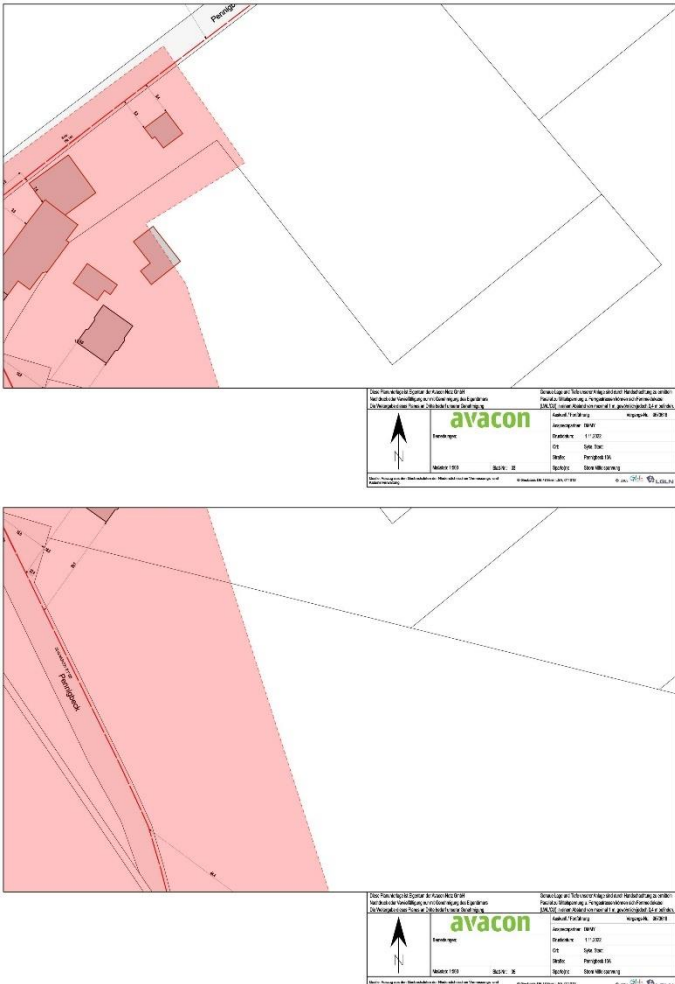
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p><u>Fernmelde:</u></p> <p>Die Anzahl sowie Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Fernmelde.</p> <p>Bei Fernmeldeleitungen wird ein Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungsachse benötigt. Über sowie unter einer betroffenen Fernmeldeleitung wird ein Schutzbereich von jeweils 1,00 m benötigt.</p> <p>Innerhalb des Leitungsschutzstreifens von Fernmeldeleitungen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.</p> <p>Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb von Fernmeldeleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet.</p> <p>Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion von bestehenden Fernmeldeleitungen haben höchste Bedeutung und müssen deshalb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen in ihrem Bestand und Betrieb gewährleistet werden.</p> <p>Sollte es durch Ihre Maßnahme zu Leitungskreuzungen mit Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH kommen, so sind gegenseitige Beeinträchtigungen auszuschließen. Hierfür ist ein Gutachten auf Kosten des Verursachers zu erstellen das nachweisen muss, dass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.</p> <p>Leitungskreuzungen sind 1,00 m unter betroffenen Fernmeldeleitungen vorzunehmen.</p> <p>Bauarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen sind nur im Beisein eines fachverantwortlichen Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH durchzuführen.</p> <p>Nach Abschluss der Bauarbeiten im Kreuzungsbereich mit Fernmeldeleitungen ist der Avacon Netz GmbH ein Bohrprotokoll der Leitungskreuzung auszuhändigen.</p>	

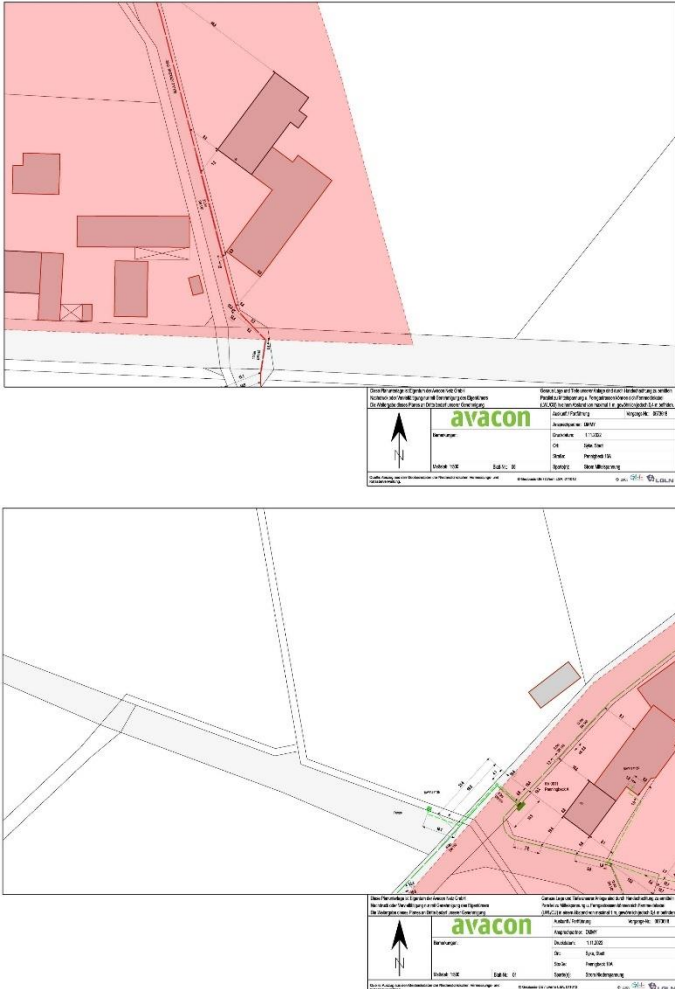
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p>Ferner dürfen innerhalb von Leitungsschutzbereichen betroffener Fernmeldeleitungen keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.</p> <p>Für den Fall, dass Fernmeldeleitungen durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind.</p> <p>Erdarbeiten innerhalb von Leitungsschutzbereichen dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. Hierfür setzen Sie sich bitte mindestens drei Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme mit uns unter dem Postfach einsatzplanung uebertragungsnetze@avacon.de in Verbindung.</p> <p>Für die tatsächliche Lage und Bemaßung der betroffenen Fernmeldeleitung(en) innerhalb des beigefügten Planwerkes kann keine Gewähr übernommen werden. Der Unternehmer hat sich durch eine geeignete Anzahl von Sicherheitsschachtungen über die Lage von Fernmeldeleitungen zu informieren.</p> <p>Anschrift: Avacon Netz GmbH, Region West, Betrieb Spezialnetze Gas, Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter</p> <div style="text-align: center;">  </div>	

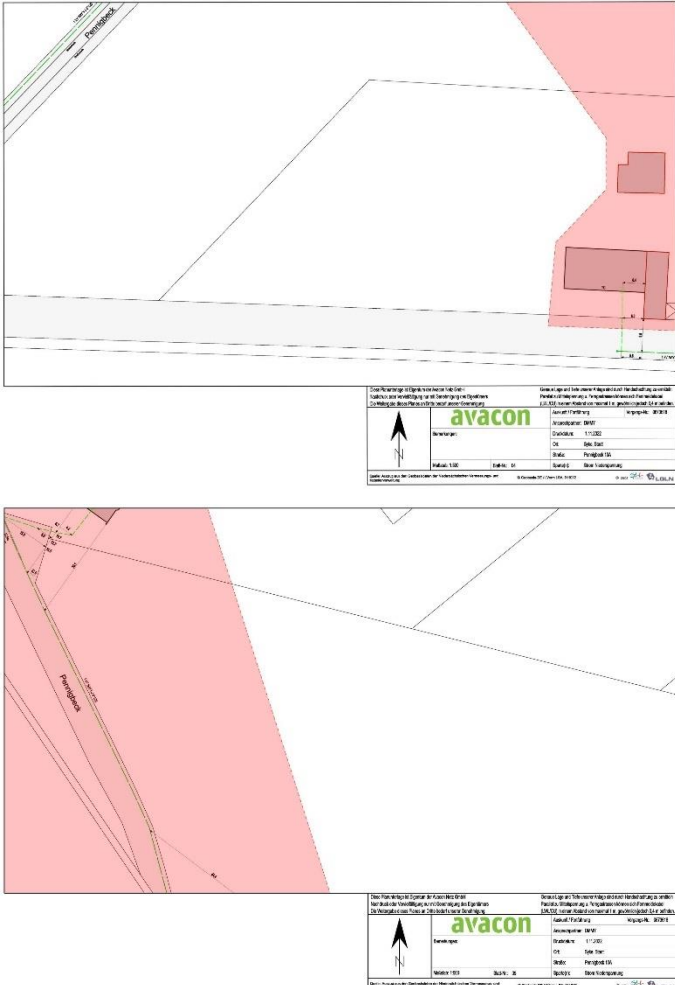
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
6a	<p>Avacon Netz GmbH Am Winklerfelde 1 28857 Syke 11.11.2022</p>	<p>Gerne beantworten wir Ihre Anfrage.</p> <p>Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 20.10.2022 geben wir zu der oben genannten Außenbereichssatzung, im Namen der Netzgesellschaft Syke für Strom-Verteilnetzanlagen, grundsätzlich unsere Zustimmung.</p> <p>Im öffentlichen Bereich sind Versorgungsanlagen vorhanden und die bestehenden Gebäude mit Energie versorgt. Eine Gefährdung der vorhandenen Versorgungsanlagen und eine Gefährdung der gesicherten Versorgung mit Energie muss ausgeschlossen sein. Bitte beachten Sie unsere Leitungsschutzanweisung.</p> <p>Bestandspläne und die Leitungsschutzanweisung werden Ihnen für Ihre Planungen über das Portal unserer Leitungsauskunft https://meine-planauskunft.de oder über die E-Mail: leitungsauskunft@avacon.de übersendet.</p> <p>Die Versorgung mit Energie werden wir an die Bedürfnisse unserer Kunden anpassen.</p> <p>Für Straßenbeleuchtungsfragen steht Ihnen gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie uns 6 Wochen vor Baubeginn zu kontaktieren, damit wir die Straßenbeleuchtung rechtzeitig planen und ein Angebot erstellen können.</p> <p>Eine Stellungnahme zu unseren 110kV-Leitungen, Gas-Hochdrucktrassen oder Fernmeldenetzen wird ggf. gesondert über die zuständigen Fachabteilungen erfolgen.</p> <p>Vor geplanten Bautätigkeiten sind Leitungsauskünfte bei uns einzuholen.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns weiterhin schriftlich an Ihrem Verfahren.</p> <p>Änderungen in der Planung bedürfen einer erneuten Prüfung.</p>	<p>Die folgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen der Erschließungsplanung bzw. der Durchführung von Baumaßnahmen zu beachten. Die Leitung befindet sich im öffentlichen (Verkehrs-)Raum. Ein Hinweis bzgl. der Beachtung von Ver- und Versorgungsleitungen wird in der Begründung aufgenommen.</p>

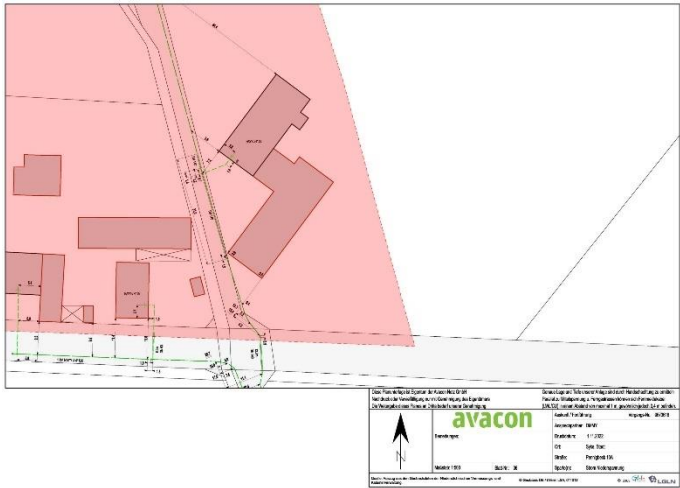
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		 <p> <small>Diese Planunterlagen im Eigentum der Avacorn Netz GmbH. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers. Die Weitergabe dieser Pläne an Dritte ist ohne unsere Genehmigung.</small> </p> <p> <small>Genau Lage und Teile unserer Anlage sind durch Handschätzung zu ermitteln. Parallel zu Mitbestimmung u. Fernabsatz können sich Fernabsatzstellen (FAS/CS) in einem Abstand von maximal 1 m gegenseitig abstoßen. Es ist zu betonen.</small> </p> <p> avacorn </p> <p> <small>Autoren / Fortführung: Vorgelege-Nr.: 087919</small> </p> <p> <small>Anspruchsort: DMN</small> </p> <p> <small>Bemerkung: Druckdatum: 1.11.2022</small> </p> <p> <small>Ort: Syke, Stadt</small> </p> <p> <small>Strasse: Pannbeck 10A</small> </p> <p> <small>Maßstab: 1:5000 Blatt-Nr.: 01 Sperrhöhe: 100cm</small> </p> <p> <small>Quelle: Avacorn ist ein Dienstleister der Hochleistungs-Verbraucher- und Endverbraucher.</small> </p> <p> <small>© 2022 GfL LELN</small> </p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
			

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
			

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung												
		 <p>avacon</p> <table border="1"> <tr> <td>Projektname:</td> <td>111202</td> </tr> <tr> <td>Ort:</td> <td>Syke, Osterholz</td> </tr> <tr> <td>Blatt:</td> <td>1/1</td> </tr> <tr> <td>Stand:</td> <td>11.01.2022</td> </tr> <tr> <td>Zeichner:</td> <td>...</td> </tr> <tr> <td>Geprüft:</td> <td>...</td> </tr> </table>	Projektname:	111202	Ort:	Syke, Osterholz	Blatt:	1/1	Stand:	11.01.2022	Zeichner:	...	Geprüft:	...	
Projektname:	111202														
Ort:	Syke, Osterholz														
Blatt:	1/1														
Stand:	11.01.2022														
Zeichner:	...														
Geprüft:	...														

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung																												
		 <p>The top diagram shows a plot with a red-shaded area and a dashed line. The bottom diagram shows a similar plot with a different red-shaded area. Both diagrams include a north arrow and a data table with the following information:</p> <table border="1"> <tr> <td colspan="2"> <small>Das Planmäßige ist durch den Inhalt des Planes zu entnehmen. Die Angaben sind nicht verbindlich und können durch die örtliche Baubehörde bestätigt werden. Die Angaben sind nicht verbindlich und können durch die örtliche Baubehörde bestätigt werden.</small> </td> <td colspan="2"> <small>Die Angaben sind nicht verbindlich und können durch die örtliche Baubehörde bestätigt werden. Die Angaben sind nicht verbindlich und können durch die örtliche Baubehörde bestätigt werden.</small> </td> </tr> <tr> <td colspan="4" style="text-align: center;">avacon</td> </tr> <tr> <td>Projektname:</td> <td>111-001</td> <td>Projektname:</td> <td>111-001</td> </tr> <tr> <td>Ort:</td> <td>Syke</td> <td>Ort:</td> <td>Syke</td> </tr> <tr> <td>Datum:</td> <td>11.08.2011</td> <td>Datum:</td> <td>11.08.2011</td> </tr> <tr> <td>Blatt:</td> <td>111-001</td> <td>Blatt:</td> <td>111-001</td> </tr> <tr> <td>Blatt:</td> <td>111-001</td> <td>Blatt:</td> <td>111-001</td> </tr> </table>	<small>Das Planmäßige ist durch den Inhalt des Planes zu entnehmen. Die Angaben sind nicht verbindlich und können durch die örtliche Baubehörde bestätigt werden. Die Angaben sind nicht verbindlich und können durch die örtliche Baubehörde bestätigt werden.</small>		<small>Die Angaben sind nicht verbindlich und können durch die örtliche Baubehörde bestätigt werden. Die Angaben sind nicht verbindlich und können durch die örtliche Baubehörde bestätigt werden.</small>		avacon				Projektname:	111-001	Projektname:	111-001	Ort:	Syke	Ort:	Syke	Datum:	11.08.2011	Datum:	11.08.2011	Blatt:	111-001	Blatt:	111-001	Blatt:	111-001	Blatt:	111-001	
<small>Das Planmäßige ist durch den Inhalt des Planes zu entnehmen. Die Angaben sind nicht verbindlich und können durch die örtliche Baubehörde bestätigt werden. Die Angaben sind nicht verbindlich und können durch die örtliche Baubehörde bestätigt werden.</small>		<small>Die Angaben sind nicht verbindlich und können durch die örtliche Baubehörde bestätigt werden. Die Angaben sind nicht verbindlich und können durch die örtliche Baubehörde bestätigt werden.</small>																													
avacon																															
Projektname:	111-001	Projektname:	111-001																												
Ort:	Syke	Ort:	Syke																												
Datum:	11.08.2011	Datum:	11.08.2011																												
Blatt:	111-001	Blatt:	111-001																												
Blatt:	111-001	Blatt:	111-001																												

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
			
7	Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH (VBN) Am Wall 165-167 28195 Bremen 18.11.2022	<p>Wir haben grundsätzlich keine Einwände bezüglich der oben genannten Planungen. Allerdings müssen die Aussagen zum ÖPNV in der Begründung ergänzt werden. Neben der Linie 107 wird die Haltestelle auch von den Linien 115 und 186 bedient. Bei der Linie 186 handelt es sich um eine Linie des Bürgerbusses Syke. Das Fahrtenangebot der Linien 107 und 115 ist auf die Bedürfnisse der Schülerbeförderung ausgerichtet.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt, die Begründung entsprechend ergänzt.</p>
8	LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19 30519 Hannover 14.11.2022	<p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahreneerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahreneerforschung zuständig sind.</p>	<p>Die folgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sie werden in die Begründung zur Satzung zusammengefasst aufgenommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:</p> <p>http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html</p> <p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigegefügte Kartenunterlage):</p> <p><u>Empfehlung: Luftbildauswertung</u></p> <p><u>Fläche A</u></p> <p>Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.</p> <p>Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.</p> <p>Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p>Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p>Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Empfehlung: Kein Handlungsbedarf</p> <p>Fläche B</p> <p>Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.</p> <p>Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.</p> <p>Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p>Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p>Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.</p> <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p> <p>Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Ergebniskarte TB-2022-01092 Maßstab 1 : 3.000 Erstellt am: 14.11.2022</p> <p>Legende Antragsfläche Luftbilddauswertung kein Handlungsbedarf</p> <p>Antragsfläche 1 Pennisbock</p> <p>R 492 000 H 5 862 986</p> <p><small>Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Kampfmittelbeseitigungsdienst. Diese amtliche Karte und ihre zugrundeliegenden Angaben des amtlichen Vermessungsnetzes sind geschützt durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (VermG). Keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung von unrichtigen Angaben (Unvollständigkeit) in der jeweils gültigen Fassung der Vermessung für rechtliche oder wirtschaftliche Zwecke und die Bilder für Vervielfältigung ist nur mit Erlaubnis des LGLN zulässig.</small></p>	<p>Umgang mit der Karte s. o..</p> <p>Im gelb markierten Bereich wird vermerkt, dass bei baulichen Maßnahmen eine Luftbilddauswertung vom Verursacher durchzuführen ist.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
9	<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover 30.11.2022</p>	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Hinweise</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.</p> <p>Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.</p> <p>Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaurechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Die folgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis zur Prüfung der Baugrundverhältnisse bei Bauvorhaben durch Maßnahmenträger wird in der Begründung aufgenommen (NBIS-Kartenserver).</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
10	<p>BUND-Umweltzentrum Bahnhofsstraße 50 27306 Bruchhausen-Vilsen 04.12.2022</p>	<p>Die Einwanderin nimmt hier für den BUND Stellung und tut dies im Auftrag und im Namen des BUND Landesverbandes Niedersachsen, vertreten durch die Vorsitzende (.....), sowie als BUND Kreisgruppe Diepholz, vertreten durch die Vorsitzende (.....).</p> <p>Diese geplante Bebauung hängt mit einer langen Vorgeschichte zusammen. Es wurde vor vielen Jahren im Flächennutzungsplan ein riegelartiger Baustreifen „Auf dem Texas“ im Zickzack durch die offene Landschaft gezogen. Dabei wurde eine Verriegelung der Landschaft und der größtmögliche Schaden für die Natur billigend in Kauf genommen.</p> <p>Gott sei Dank wurde von der Genehmigungsbehörde ein bestimmter Teil als nicht bebaubar gestrichen. Damit sollte ein landschaftlich besonders wertvoller Teil dieses Bebauungsbandwurms von einer weiteren Bebauung freigehalten werden. Denn die bisherigen Hofstellen ergeben hier zusammen mit der Talniederung ein besonderes Landschaftsbild.</p> <p>Darum ist nun die Frage zu stellen, aus welchem Grund will die Stadt und die Politik gerade diesen Teil bebauen und eine nicht zulässige Innenbereichssatzung durch eine Außenbereichssatzung aushebeln?</p> <p>Abgesehen von der rechtlichen Fragwürdigkeit dieser Planung, warum soll die inhaltliche Aussage des Flächennutzungsplans, die eine Bebauung ausschließt, mit einer Außenbereichssatzung ab absurdum geführt werden?</p> <p>Warum wird eine Talniederung, mit Baumbestand und Wiesen nicht als ein erhaltenswerter Landschaftsteil angesehen?</p>	<p>Die folgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist Zielsetzung der politischen Mehrheiten innerhalb der Stadt Syke, eingeschränkt Baumöglichkeiten in Pennigbeck zu schaffen. Da die Voraussetzungen für eine Innenbereichssatzung in diesem Plangebiet nicht vorliegen und der Bereich dem Außenbereich zuzuordnen ist, möchte sie eine entsprechende Satzung aufstellen. Die vorzufindenden Hofstellen werden größtenteils nicht mehr als Landwirtschaftliche Betriebe genutzt. Demzufolge hat sich die Vorortsituation gegenüber den damaligen Planungen verändert.</p> <p>s. o.</p> <p>Durch eine Bebauung mit 5 zusätzlichen (Wohn)Häusern wird für einen Bereich, in dem bereits Bebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, nicht davon ausgegangen, dass ein durchaus erhaltenswerter Landschaftsteil erheblich beeinträchtigt wird. Ferner werden bzgl. vorhandenen Baumbestandes Regelungen getroffen. Eine Anpassung des städtebaulichen Vertrages bzgl. des Erhalts und Neupflanzungen wurde getätigt und von den Maßnahmenträgern verbindlich unterzeichnet.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Wie sollen die beschriebenen schwerwiegenden Eingriffe auf dem Gelände ausgeglichen werden, wenn der ökologische Zustand dieser Talniederung kaum zu verbessern ist? Diesbezügliche Berechnungen der Kompensationspunkte können nicht stimmen.</p> <p>In der Begründung werden als „Ziel und Zweck der Bebauung“ die mangelnden Möglichkeiten der Osterholzer Einwohner beschrieben vor Ort zu bauen. Das ist falsch, denn seit 2021 ist mit dem Baulandmobilisierungsgesetz die Möglichkeit geschaffen worden, gemäß § 35 Abs. 4, bis zu fünf Wohnungen je Hofstelle zu schaffen.</p> <p>Das Argument der mangelnden Baumöglichkeiten für Osterholzer war schon damals die Krücke, mit der das riesige Baugebiet <i>Auf dem Texas</i> begründet wurde. Das kaum Osterholzer in das Gebiet gezogen sind ist bekannt.</p> <p>Die Aussage in „Ziel und Zweck der Bebauung“ es werde so eine „Berücksichtigung der dörflichen Struktur“ erreicht ist genauso falsch. Am ehesten werden dörfliche Strukturen mit erweiterten Wohneinheiten je Hofstelle erreicht, weil diese sich an dem vorhandenen Gebäudebestand orientieren.</p> <p>Die Auseinandersetzung mit den rechtlichen Grenzen, die bei Außenbereichssatzungen des §35 festzustellen sind, wird in der Stellungnahme von Frau (.....) sehr gut dargelegt. Darum schließt sich der BUND dieser Analyse an.</p> <p>Wenn die Instrumente der örtlichen Bauvorschriften nach § 84 Abs. 3 NBauO (Gestaltungssatzung) und die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB tatsächlich nicht mit der Außenbereichssatzung vereinbar sind, wären wichtige Bauvorschriften hinfällig.</p> <p>Das wird sicher von Seiten der Stadt nicht gewollt sein. Wir behalten uns vor, diese Fragen rechtlich zu prüfen.</p>	<p>Beeinträchtigungen der Schutzgüter werden nach gängigen Methoden ermittelt und auf der Ebene der dann erforderlichen Baugenehmigungen auszugleichen sein. Weitere Regelungen werden im städtebaulichen Vertrag erfolgen s.o..</p> <p>Die innerhalb der Stellungnahme genannte Zielsetzung, bis zu 5 Wohnungen je bestehender Hofstelle auf dieser selber zu ermöglichen, liegt hier nicht vor. Ferner muss unterschieden werden ob bauliche Nebenanlagen umgenutzt und oder das vorhandene Wohnhaus erweitert werden soll. Bei einer Erweiterung wären max. 240m² Wohnfläche möglich. Eine Umnutzung von baulichen Nebenanlagen wie z.B. einer Scheune führen zumeist dazu, dass die typischen Konstellationen des Hofensembles verloren gehen da erfahrungsgemäß ein Abbruch bis 30% möglich ist und oder eine Modernisierung den Charakter aufgrund energetischen Herausforderungen verfälschen.</p> <p>Die Hinweise und Einschätzungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Einschätzung wird aus städtebaulicher Sicht nicht gefolgt. Die dörfliche Struktur ist durch ein Mit- und Nebeneinander von Wohngebäuden und einzelnen landwirtschaftlichen Hofstellen, auf denen vielfach größervolumige bauliche Anlagen stehen, gekennzeichnet. Die Wohngebäude befinden sich dabei häufig nicht auf den Hofstellen (oder angrenzend daran), sondern in einer gewissen Entfernung dazu. Diese Grundstruktur soll erhalten und wieder aufgenommen werden. Bzgl. der Nachnutzung und Wohneinheiten s.o.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochene Stellungnahme und die kommunale Abwägung dazu sind weiter unten aufgeführt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Regelungsinhalte entsprechend reduziert. Dies wäre jedoch auch bei einer Bebauung von maximal 5 Wohnungen auf einer (ehemaligen) Hofstelle nicht anders – auch in dem Fall wäre die kommunale Einflussmöglichkeit auf Vorhaben sehr beschränkt. Um Abhilfe zu schaffen wurde der städtebauliche Vertrag ergänzt. Die Maßnahmenträger verpflichten sich auf einer anderen gesetzlichen Ebene den Charakter dieses Bereiches zu schützen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund dessen wurde der städtebauliche Vertrag ergänzt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Zu prüfen ist auch die Frage, ob diese Planung mit dem Flächennutzungsplan vereinbar ist.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen und im Auftrag, (.....)</p> <p>Übernahme der Stellungnahme von Frau (.....) zur geplanten Außenbereichssatzung „Pennigbeck“</p> <p>Hinweis: Die Stellungnahme ist weiter unten zu den „Privaten“ aufgeführt</p>	<p>Eine Darstellung im Flächennutzungsplan der Stadt Syke ist für die Aufstellung der Außenbereichssatzung nicht erforderlich.</p>
11	<p>Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Am Bahnhof 1 27232 Sulingen 02.12.2022</p>	<p>Mit Schreiben vom 20.10.2022 haben Sie den NLWKN als Träger Öffentlicher Belange beteiligt. Aus der Sicht des NLWKN wird zum oben genannten Verfahren wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Innerhalb des unmittelbaren Maßnahmegebietes befinden sich keine landeseigenen Messstellen des NLWKN. Als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) geben wir jedoch zusätzlich nachfolgende Hinweise, welche bei der Maßnahmenumsetzung Beachtung finden sollten.</p> <p><u>Gewässerbewirtschaftung (Geschäftsbereich III)</u></p> <p>Der Penningbeek-Okeler Bach ist indirekt durch den Bebauungsplan betroffen: sämtliche Zufahrten auf der westlichen Seite der Straße „Pennigbeck“ müssen ihn zwangsläufig queren, so dass mindestens drei weitere Verrohrungen erforderlich werden. Der Penningbeek-Okeler Bach macht derzeit den Eindruck eines reinen Straßenentwässerungsgrabens. Unter Umständen fällt dieser auch in den Sommermonaten trocken.</p> <p>Aus fließgewässerökologischer Sicht besteht aufgrund des vermuteten Trockenfallens und der direkt an das Baugebiet folgenden langen Verrohrung kein Änderungsbedarf des vorgestellten Planes.</p>	<p>Der Penningbeek-Okeler Bach ist im Plangebiet bereits überwiegend verrohrt.</p> <p>Die Hinweise sind im Rahmen der Maßnahmenumsetzung zu beachten. Ggf. ist hier die Verrohrung noch zu ertüchtigen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p>Da der Penningbeek-Okeler Bach nach den jetzigen Planungen jedoch erhalten bleiben soll, sollte geschaut werden, inwiefern er nicht in das angedachte Gehölz- und Grünflächenkonzept so mit aufgenommen werden kann, dass er sich optisch besser in die geplante begrünte Wohngegend einfügt und in Verbindung mit den angedachten Gehölzen für erhöhte Schattenbereiche entlang der Straße sorgen kann. Bäume und Sträucher senken die Umgebungstemperatur in den warmen Monaten effektiv und reduzieren so die Hitzebelastung der Anwohner. Dies könnte außerdem den gewünschten Nebeneffekt haben, dass sich durch bessere Durchwurzelung des Bodens der Wasserbedarf des Wohngebietes zumindest zum Zweck der Gartenbewässerung senken dürfte.</p> <p>Inwiefern sich der Penningbeek-Okeler Bach im Plangebiet befindet oder innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsfläche liegt, ließ sich mit den Karten leider nicht feststellen.</p> <p>Wir würden uns über eine weitere Beteiligung bei der fortlaufenden Planung freuen.</p>	<p>Dem Hinweis wird ggf. im Zuge der Umsetzungsplanung gefolgt, sofern dies nach Prüfung umsetzbar ist.</p> <p>Der Penningbeek-Okeler Bach befindet sich in seinem nördlichen Teil auf privatem Gelände. Im südlichen Teil innerhalb der Straßenparzelle, die als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt ist.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

Keine Anregungen und Bedenken hatten:

1. Pfarreiengemeinschaft Emmaus, Pfarrgemeinde Heilig-Geist mit Schreiben vom 20.10.2022
2. HGP Logistik Consulting GmbH (Best-Oil-GmbH) mit Schreiben vom 21.10.2022
3. ExxonMobil Production Deutschland GmbH mit Schreiben vom 21.10.2022
4. Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser mit Schreiben vom 25.10.2022
5. TenneT TSO GmbH Lehrte mit Schreiben vom 01.11.2022
6. Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover mit Schreiben vom 07.11.2022
7. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Luftfahrtbehörde – mit Schreiben vom 03.11.2022
8. Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes mit Schreiben vom 02.11.2022
9. PLEdoc GmbH Essen mit Schreiben vom 20.10.2022
10. Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen – Luftfahrtbehörde – mit Schreiben vom 21.11.2022
11. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH mit Schreiben vom 21.11.2022
12. DFS Deutsche Flugsicherung mit Schreiben vom 24.11.2022
13. LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH mit Schreiben vom 29.11.2022
14. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover mit Schreiben vom 30.11.2022
15. Wintershall Dea Deutschland GmbH mit Schreiben vom 30.11.2022
16. Nowega GmbH Münster mit Schreiben vom 02.12.2022
17. Harzwasserwerke mit Schreiben 20.10.2022

Nr.	Private Einwänder/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Einwänderin 1	<p>Stellungnahme zur geplanten Außenbereichssatzung „Pennigbeck“</p> <p>Gegen den Erlass der Außenbereichssatzung „Pennigbeck“ nach den hier vorgelegten Planungsunterlagen möchte ich folgende Bedenken erheben:</p> <p>1. Ziele und Zwecke der Planung</p> <p>Der Erlass der Außenbereichssatzung „Pennigbeck“ verstößt gegen das Gebot zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden.</p> <p>Lt. Begründung sollen mit der Außenbereichssatzung 5 Bauplätze für die Eigenentwicklung des Ortsteiles gesichert werden. Die Ausweisung von Bauplätzen sei erforderlich, „um nachrückenden Generationen die Möglichkeit einer Ansiedlungsmöglichkeit im Ortsteil zu geben.“</p> <p>Allerdings hat der Gesetzgeber 2021 mit dem Baulandmobilisierungsgesetz u.a. die Möglichkeit eröffnet, gemäß § 35 Abs. 4 bis zu fünf Wohnungen je Hofstelle zu schaffen.</p> <p>Das böte sich hier besonders an, da sich im Satzungsgebiet mehrere ehemalige Hofstellen befinden, von denen lt. Begründung aber keine einzige mehr aktiv sei. D.h. es gibt hier reichlich Bausubstanz landwirtschaftlicher Haupt- und Nebengebäude bzw. sofern diese Bausubstanz nicht zu retten ist, reichlich versiegelte Fläche zur Neuschaffung von Wohnraum.</p> <p>Diese alternativen Möglichkeiten der Wohnraumschaffung nach § 35 Abs. 4 könnten zusätzlicher Bodenversiegelung und Zersiedelung vorbeugen und würden das Orts- und Landschaftsbild sowie artenschutzrelevante Lebensräume weniger stark beeinträchtigen als Neubauten auf der grünen Wiese. Trotzdem werden sie in der Begründung überhaupt nicht in Erwägung gezogen und diskutiert.</p>	<p>Die Einschätzung wird nicht geteilt. Zugelassen werden sollen wenige zusätzliche Baugrundstücke in einem Bereich, wo bereits bauliche Strukturen vorhanden sind.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die innerhalb der Stellungnahme genannte Zielsetzung, bis zu 5 Wohnungen je bestehender Hofstelle auf dieser selber zu ermöglichen, liegt hier nicht vor. Ferner muss unterschieden werden ob bauliche Nebenanlagen umgenutzt und oder das vorhandene Wohnhaus erweitert werden soll. Bei einer Erweiterung wären max. 240m² Wohnfläche möglich. Eine Umnutzung von baulichen Nebenanlagen wie z.B. einer Scheune führen zumeist dazu, dass die typischen Konstellationen des Hofensembles verloren gehen da erfahrungsgemäß ein Abbruch bis 30% möglich ist und oder eine Modernisierung den Charakter aufgrund energetischen Herausforderungen verfälschen.</p> <p>s. o.</p> <p>Die angesprochenen Alternativen einer Bebauung stellen nicht das städtebauliche Ziel der Stadt Syke dar.</p>

Nr.	Private Einwänder/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Daher wäre zu prüfen, ob die Bestimmungen in §§ 4 und 5 der vorgesehenen Außenbereichssatzung „Pennigbeck“ (also insbesondere Vorgaben zur Dachneigung, Dacheindeckung, Einfriedung) nicht von vornherein unwirksam sind. Damit gäbe es z.B. keine Handhabe gegen die beliebten Kirschlorbeer-Hecken, blickdichte Kunststoffzäune, Gabionen etc. und keine Möglichkeit, eine bestimmte Dachgestaltung festzulegen.</p> <p>b) Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB</p> <p>Lt. Jäde / Dirnberger, Kommentar zum BauGB, 8. Auflage, §35, Randnummer 301, eröffnet das Gesetz für die Außenbereichssatzung nicht den Festsetzungskatalog nach §9 Abs. 1.</p> <p>Lt. Battis/Krautzberger/Löhr, Kommentar zum BauGB, 15. Auflage, § 35, Randnummer 175, müssen sich Festsetzungen innerhalb der Außenbereichssatzung unmittelbar auf die durch diese bewirkte Teilprivilegierung beziehen. In Betracht kämen dabei insbesondere Beschränkungen zu Art und Umfang der baulichen Maßnahmen, wie z.B. die Zahl der Wohnungen. Ausdrücklich nicht zulässig sei hingegen z.B. die Festsetzung einer öffentlichen oder privaten Grünfläche (mit Verweis auf VGH München Urt. v. 16.10.2003).</p> <p>Insofern wäre zu prüfen, ob bei der vorgesehenen Außenbereichssatzung „Pennigbeck“ die zeichnerischen Festsetzungen von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen bzw. zum Erhalt der vorhandenen Gehölze überhaupt wirksam sind. Auch die (gar nicht erst in die „Festsetzungen“ aufgenommene) Pflanzliste aus der Begründung dürfte keine Rechtswirkung für die Außenbereichssatzung haben?</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt, die Regelungsdichte entsprechend verkleinert. Weitere Regelungen erfolgen dann über einen städtebaulichen Vertrag zwischen Vorhabenträger(n) und der Stadt Syke.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt, die entsprechenden zeichnerischen Festsetzungen werden aus städtebaulicher Sicht insbesondere zur Eingrünung des Baugebietes und zur Minimierung der Eingriffsfolgen nicht aus der Planung entlassen. Die erforderliche Kompensation (Art und Standort der Maßnahme) erfolgt dann abschließend auf der Ebene der Baugenehmigung mit Bezug der dann tatsächlich vorgesehenen Bebauung. Weiterhin werden im städtebaulichen Vertrag weitere Regelungen aufgenommen.</p>

Nr.	Private Einwänder/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Sollten aus diesen Gründen sämtliche örtlichen Bauvorschriften nach §§ 4 und 5 der Außenbereichssatzung und ein guter Teil der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen unwirksam sein, könnte der Erlass der Außenbereichssatzung Pennigbeck für den Satzungsbereich die Möglichkeit einer weitgehend unregelmäßigen Bebauung und Grundstücksgestaltung eröffnen. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung behielte wohl ihre Gültigkeit, aber ihre Umsetzung in Form der hier ausgeführten „Ein- und Durchgrünung“ des Satzungsgebiets ließe sich durch die Satzung nicht sichern, weil solche Festsetzungen in einer Außenbereichssatzung keinen Platz und keine Gültigkeit hätten.</p> <p>3. Darstellungen der Landschaftsplanung / Öffentliche Belange nach §35 Abs. 3 BauGB</p> <p>Aus der Begründung: -----</p> <p>Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Diepholz ist als Ziel für das Plangebiet die „Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope und hoher bis sehr hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden/Wasser, Klima/Luft“ aufgeführt.¹¹ -----</p> <p>Lt. Begründung werde das Landschaftsbild durch die Festsetzungen zur Ein- bzw. Durchgrünung bei Umsetzung der Planung geschont. Diese Gehölze sollen auch den Eingriff durch die geplante Überbauung und Versiegelung bei Bedarf wieder ausgleichen.</p> <p>Falls aber, wie unter Punkt 2. ausgeführt, die „Festsetzungen“ der Außenbereichssatzung zur Ein- bzw. Durchgrünung unwirksam sind, ist ein Ausgleich für bauliche Eingriffe in diesem Bereich nicht gesichert. Somit liefe diese Argumentation ins Leere. Es bliebe der durch die Außenbereichssatzung vorbereitete Verstoß gegen die o.g. Ziele des Landschaftsrahmenplans für das Zielgebiet.</p>	<p>Die Regelungsgegenstände werden reduziert und erfolgen im städtebaulichen Vertrag als verbindliche Umsetzung, Aussagen zur Kompensation von Eingriffsfolgen verbleiben jedoch innerhalb der Satzung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Einschätzung wird nicht gefolgt. Auch auf der Ebene der Baugenehmigung wird ein Ausgleich für das Schutzgut Boden, ggf auch für andere Schutzgüter wie das Landschaftsbild, vorzunehmen sein. Insofern läuft die Argumentation nicht ins Leere, der Ausgleich erfolgt auf nachgeordneter Planungsebene, ist jedoch trotzdem zu erbringen. Damit werden die Beeinträchtigungen minimiert bzw. ausgeglichen. Ferner wurde der städtebauliche Vertrag dahingehend angepasst, dass sich die Maßnahmenträger und darüber hinausfolgende verpflichten müssen, entsprechende Umsetzungen zu tätigen.</p>

Nr.	Private Einwänder/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Damit verstießen Bauvorhaben, die durch die Außenbereichssatzung vorbereitet / ermöglicht werden, auch gegen §35 Abs. 3 BauGB, denn sie würden den Darstellungen des Landschaftsrahmenplans widersprechen, Belange der Landschaftspflege und des Bodenschutzes sowie die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigen und das Orts- und Landschaftsbild verunstalten. Alle diese Belange könnten auch einem Wohnbauvorhaben innerhalb des Geltungsbereichs der Außenbereichssatzung weiterhin entgegengehalten werden. Insofern bleibt auch bei Erlass der Außenbereichssatzung fraglich, ob Wohngebäude auf den vorgesehenen Bauplätzen überhaupt genehmigungsfähig wären.</p> <p>4. Artenschutzverträglichkeit</p> <p>Aus der Begründung: -----</p> <p>Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbote des speziellen Artenschutzes für zulässige Vorhaben innerhalb von Bebauungsplan-Gebieten nur anzuwenden, sofern und soweit Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sind. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich deshalb auf diese Artenvorkommen. -----</p> <p>Wie schon erwähnt, ist eine Außenbereichssatzung nicht einmal ansatzweise ein Bebauungsplan. Insofern wäre zu überprüfen, ob die Beschränkung des §44 Abs. 5 BNatSchG auf Anhang-IV-Arten und europäische Vogelarten für das Satzungsgebiet überhaupt Gültigkeit hat.</p>	<p>s. o.</p> <p>Die Genehmigungsfähigkeit von zusätzlichen Wohngebäuden wird nach Erlass der Satzung als gegeben angenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da der Artenschutz „per se“ gilt, wird davon ausgegangen, dass dieser auch bei Satzungen anzuwenden ist. Es ist jedoch korrekt, dass durch den Artenschutz nicht allein die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie geschützt sind.</p>

Stadt Syke
Außenbereichssatzung – OT Osterholz

Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

**Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB
und erneue Auslegung nach Verfahrensfehler**

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Landkreis Diepholz Niedersachsenstraße 2 49356 Diepholz 26.01.2024 Nach § 4a (3) BauGB	Aus der Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange ist zu der von Ihnen beabsichtigten Planung Folgendes zu sagen: FACHDIENST KREISENTWICKLUNG - NATURSCHUTZ Aus naturschutzbehördlicher Sicht bestehen nach Prüfung der Unterlagen keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Bauleitplanung, wenn im Rahmen der nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren die Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. §§ 13ff. BNatSchG sowie des speziellen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG ordnungsgemäß abgearbeitet werden. FACHDIENST UMWELT UND STRASSE - WASSERWIRTSCHAFT Gegen den Entwurf der o. g. Außenbereichssatzung bestehen aus wasserbehördlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Den Anforderungen wird nachgeordnet zu dem hier vorliegenden Verfahren im Zuge der nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren nachgekommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Sofern für die Erschließung der jeweiligen Grundstücke zusätzliche Verrohrungen von Gewässern erforderlich werden, wird bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass für diese Maßnahmen im Zuge der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren gesonderte Genehmigungen gemäß § 57 Nds. Wassergesetz (NWG) bzw. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bei der Unteren Wasserbehörde (UWB) - Fachdienst Umwelt und Straße - des Landkreises Diepholz in Diepholz rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen sind.</p> <p>FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - IMMISSIONSSCHUTZ</p> <p>Hinsichtlich der Geruchsimmissionen aus der Landwirtschaft bestehen immissionsschutzrechtlich gegen die beabsichtigte Bauleitplanung keine Bedenken.</p> <p>Die durch das Geruchsgutachten vom 25.07.2023 der Landwirtschaftskammer Niedersachsen festgestellte Belastung am Standort lässt auf keine Überschreitung der Grenzwerte im Planungsbereich schließen.</p> <p>FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - STÄDTEBAU</p> <p>Aus planungsrechtlicher Sicht sollten die näheren Bestimmungen nach § 35 Abs. 6 S. 3 BauGB nochmals auf die Bindung an die Zulässigkeit der Vorhaben geprüft werden. Hier sind insbesondere die Breite der Zufahrten und die Anpflanzflächen zu betrachten. Diese sind in der Begründung erheblich detaillierter in Bezug auf das Vorhaben zu erläutern.</p> <p>Des Weiteren wird unter „§ 3 Textliche Festsetzungen“ erster Punkt der Terminus „Einfügen in die nähere Eigenart der Umgebung“ verwandt. Dieser Terminus entstammt § 34 BauGB und kann bei einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB nicht analog verwendet werden, da die Maßstäbe hier anders gesetzt sind (s. öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB). Ein Einfügen im eigentlichen Sinne wie in § 34 BauGB ist bei einer Außenbereichssatzung nicht vorgesehen. Es wird daher dringend eine Anpassung empfohlen, um einer inhaltsleeren Regelung vorzubeugen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Den Anforderungen wird nachgeordnet zu dem hier vorliegenden Verfahren im Zuge der nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren nachgekommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt, die Begründung der Satzung wird ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt, der Satzungstext auf den § 35 BauGB abgestimmt.</p>


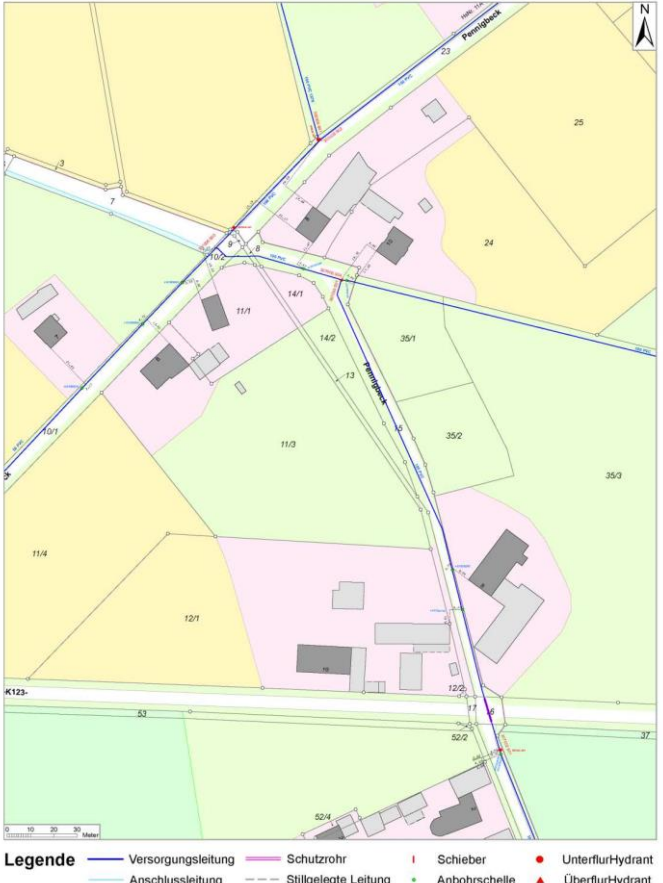
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Es wird in diesem Kontext nochmals dringend daran erinnert, dass es sich hier nicht um textliche Festsetzungen handelt!</p> <p>Abschließend möchte ich auf die Ausführung unter Nr. 5 der Begründung hinweisen. Dort heißt es auf Seite 23 „<i>Es handelt sich dabei um Regelungen in die Richtung, die konkretisierend sicherstellen, dass sich eine zukünftige Bebauung hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Die Eigenart ist aus der Dachneigung, der Dachfarben der Zufahrten und einer offenen Art der Einfriedung abgeleitet.</i>“ Die Verwendung der planungsrechtlichen Begrifflichkeiten sind in diesem Kontext und dem Bezug zueinander diffus verwendet worden. Gestalterische Elemente wie Dachneigung, Dachfarbe haben keinen Bezug zum Maß der baulichen Nutzung im Sinne der BauNVO. Ebenfalls sollten die Regelungen des § 34 BauGB an dieser Stelle keine Rolle spielen, da die Stadt an dieser Stelle keinen Innenbereich definiert oder sichern will, sondern die Beplanung des Außenbereiches zum Ziel dieser Planung hat. Demzufolge bitte ich die Ausführungen und die Begründung entsprechend passenden Begrifflichkeiten in der Begründung festzuhalten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Begrifflichkeit in „Zulässigkeit von baulichen Anlagen“ geändert.</p> <p>Die Begründung zur Satzung ist diesbezüglich nicht anzupassen, da gemäß der Überschrift zu diesem Passus ausgeführt ist, dass es sich um Regelungen außerhalb des Satzungsverfahrens handelt.</p>
1	<p>Landkreis Diepholz Niedersachsenstraße 2 49356 Diepholz 18.03.2024 Nach § 4a (3) BauGB – erneute Auslegung</p>	<p>Aus der Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange ist zu der von Ihnen beabsichtigten Planung Folgendes zu sagen:</p> <p>FACHDIENST UMWELT UND STRASSE - ABFALL- UND BODENSCHUTZ</p> <p>Die abfall- und bodenschutzbehördliche Stellungnahme vom 02.12.2022 hat inhaltlich weiterhin Bestand.</p> <p>FACHDIENST UMWELT UND STRASSE - WASSERWIRTSCHAFT</p> <p>Gegen den Entwurf der o. g. Außenbereichssatzung bestehen aus wasserbehördlicher Sicht weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Es wird auf die bereits abgegebenen Stellungnahmen der UWB verwiesen.</p>	<p>Die folgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Angesprochen wurden hierbei Belange der Oberflächen- und Schmutzwasserentsorgung. Diese sind jeweils auf Genehmigungsebene abschließend zu klären, sie stellen keinen Gegenstand einer Satzung nach § 35 BauGB dar.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - DENKMALSCHUTZ</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In der Umgebung des Baudenkmals, Pennigbeck 6 dürfen Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Bauliche Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmals sind auch so zu gestalten und instand zu halten, dass eine solche Beeinträchtigung nicht eintritt. 2. Die Höhe der baulichen Anlagen im Bereich südöstlichen der neuen Straße dürfen nicht höher sein als die Baudenkmale Pennigbeck 6. 3. Aufgrund dessen, dass sich das Plangebiet hinter dem Baudenkmal befindet, sind keine großen Störungen im Erscheinungsbild der Baudenkmale zu erwarten. Sämtliche Anlagen die im angrenzenden Baufenster Richtung Südosten errichtet, geändert oder beseitigt werden sollen bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 NDSchG in Verbindung mit § 13 NDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde. <p>Diese kann verwehrt werden, oder mit Auflagen verbunden sein.</p> <p>FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - IMMISSIONSSCHUTZ</p> <p>Hinsichtlich der Geruchsimmissionen aus der Landwirtschaft bestehen immissionsschutzrechtlich gegen die beabsichtigte Bauleitplanung keine Bedenken.</p> <p>Unter Berücksichtigung des Immissionsschutzgutachtens der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 25.07.2023 sollten die Voraussetzung für die Einhaltung der Grenzwerte am Standort für gesunde Wohnverhältnis eingehalten werden.</p> <p>FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - STÄDTEBAU</p> <p>Es wird grundsätzlich auf die Stellungnahme vom 26.01.2024 verwiesen.</p>	<p>Die folgenden Hinweise sind im Rahmen der nachgeordneten Planung zu beachten. Die Begründung zur Satzung wird um diese Aussagen ergänzt. Zu beachten sind die denkmalschutzrechtlichen Belange im Rahmen der jeweiligen Genehmigung.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, und im Rahmen der jeweiligen Genehmigung zu beachten.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird ein Hinweis dahingehend aufgenommen.</p>


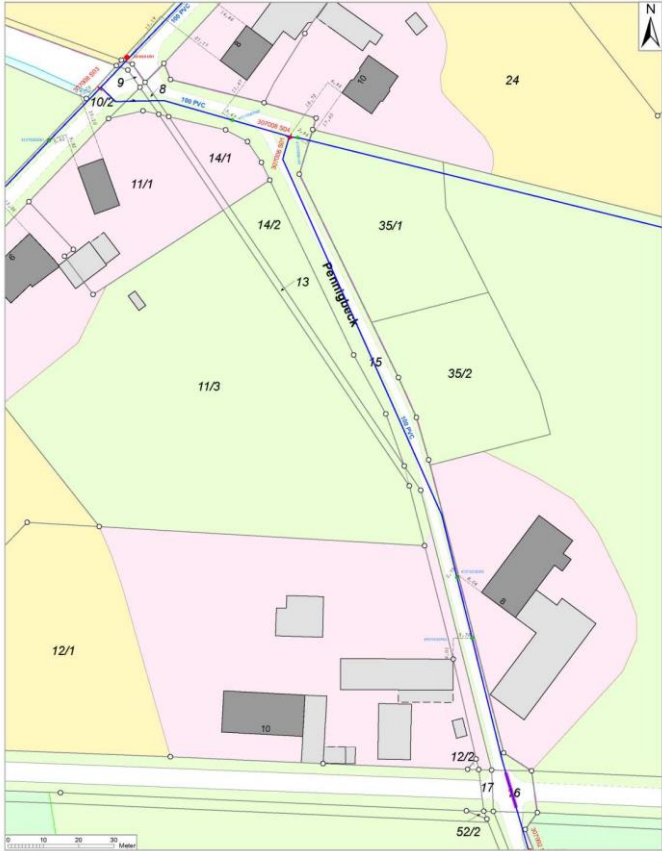
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>In Anlehnung an meine planungsrechtliche Stellungnahme vom 26.01.2024, auf die ich an dieser Stelle verweisen möchte, empfehle ich die zeichnerischen und grünordnerischen Regelungen in der Planzeichnung nicht zu übernehmen. In der jetzigen Form fehlt diesen zeichnerischen Regelungen die nähere Bestimmung durch vertiefende textliche Regelung u.a. zur Art und Quantität der Pflanzungen. Entsprechend wären diese Regelungen nicht bindend. Eine Erläuterung oder Bestimmung der zeichnerischen Regelungen in der Begründung allein kann diesen Umstand nicht ändern. Darüber hinaus, können aus hiesiger Sicht derartige Regelungen nicht Teil einer Außenbereichssatzung sein. Ferner könnten möglicherweise diese Anpflanzungen und Pflanzenerhaltungen ebenfalls über einen städtebaulichen/privatrechtlichen Vertrag mit den Grundstückseigentümern und deren Nachfolgern geregelt werden.</p> <p>Darüber hinaus empfehle ich den Absatz auf Seite 23 der Begründung: <i>„Es handelt sich dabei um Regelungen in die Richtung, die konkretisierend sicherstellen, dass sich eine zukünftige Bebauung hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Die Eigenart ist aus der Dachneigung, der Dachfarben der Zufahrten und einer offenen Art der Einfriedung abgeleitet.“</i> - erneut zu überarbeiten, da dort verschiedene Dinge vermischt werden, die planungsrechtlich nicht übereinpassen. So beginnt der Absatz mit dem Wortlaut des § 34 Abs. 1 BauGB, der als Begründung für die danach aufgezählten gestalterischen Regelungen sind, die normalerweise sonst in einer örtlichen Bauvorschrift in Form von gestalterischen Festsetzungen festgehalten werden. Konkret sei gesagt, dass das die Eigenart des Maßes der baulichen Nutzung in der näheren Umgebung keine gestalterischen Vorschriften begründen kann.</p> <p>Insgesamt fehlt die Begründung der textlichen und zeichnerischen Regelungen in Gänze.</p>	<p>Den Anregungen wird gefolgt, die Anpflanz- und Erhaltungsfestsetzungen aus der Planung genommen. Regelungen zur Kompensation der Eingriffsfolgen, hier mit der Zielsetzung von randlichen Anpflanzungen auf dem jeweiligen Baugrundstück, werden über städtebauliche Verträge gesichert. Die gewünschten Regelungen werden mangels ggf. fehlender Rechtsgrundlage aus der Planung entlassen.</p> <p>Die Begründung zur Satzung ist diesbezüglich nicht anzupassen, da gemäß der Überschrift zu diesem Passus ausgeführt ist, dass es sich um Regelungen außerhalb des Satzungsverfahrens handelt.</p> <p>Die Begründung wird um Aussagen zu den verbleibenden Regelungen ergänzt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
2	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Arenskule 10 21339 Lüneburg 13.02.2024</p> <p>Nach § 4a (3) BauGB – erneute Auslegung</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Mit unserem Schreiben vom 03.01.2024 teilten wir mit, dass wir zu der o. a. Planung bereits mit Schreiben PTI 23-Betrieb 1 Klaus Spiller vom 01.11.2022 Stellung genommen haben.</p> <p>Wir bitten Sie um rechtzeitige Information vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p>Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Neue Sachverhalte die Planung betreffend wurden nicht vorgebracht, so dass kein erweiterter Abwägungsbedarf besteht.</p>
3	<p>Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH Handelsweg 85 28857 Syke 22.01.2024</p> <p>Nach § 4a (3) BauGB</p>	<p>Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 19.12.2023 und teilen Ihnen wie folgt mit:</p> <p>Seitens der Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht:</p> <p>Bitte beachten Sie zu jeder Zeit, dass unsere Betriebsmittel jeglicher Art zu schützen sind. Gemäß unseren Wasserlieferungsbedingungen § 8 Abs. 1 dürfen Wasserleitungen (Haupt-, Versorgungs- und Anschlussleitungen) nicht mit Bauwerken oder geschlossenen Fahrbahndecken überbaut werden. Für die genaue Lage der Hausanschlüsse muss Ihrerseits eine Plananfrage gestellt werden - diese ist zu richten an: planauskunft@syker-vorgeest.de.</p> <p>Die komplette Baufeldfreimachung muss durch den Erschließungsträger des Baugebietes erfolgen, dieses beinhaltet auch die notwendige Trasse zur Leitungsverlegung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sie sind im Rahmen der nachgeordneten Planung im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu beachten. Ein Hinweis zu generell dem Thema Leitungen wurde in der Begründung und im Satzungstext mit aufgenommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p>Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass die Gemeinde gemäß Niedersächsisches Brandschutzgesetz - Nbrand- SchG, „§2 Aufgaben und Befugnisse der Gemeinde“ für die feuerlöschtechnische Absicherung zuständig ist. Die Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH stellt nach Können und Vermögen je nach Leitungsnetz und vorgelagerten Anlagen Trinkwasser für Feuerlöschzwecke zur Verfügung.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass der Druck bzw. die Liefermenge im Versorgungsnetz die aktuelle Situation darstellt. Durch Netzausbau oder Netzbau/ Änderung der Druckzonen können sich veränderte Betriebsbedingungen einstellen.</p> <p>Des Weiteren möchten wir darauf aufmerksam machen, dass die Kosten zur Sicherung von Bäumen im Bestand dem Eigentümer / Erschließungsträger unterliegen. Ebenso sind die Kosten für die Sicherung von Bäumen, die nachträglich auf der Trasse unserer Versorgungsleitung gepflanzt wurden, vom Eigentümer zu übernehmen. Die Sicherung ist erforderlich bei allen Maßnahmen zum Unterhalt, zur Wartung und zur Erweiterung von unseren Betriebsmitteln, wie Rohrleitungen und Armaturen.</p> <p>Bitte zeigen Sie Bauvorhaben weiterhin an, um die Sicherung unserer Betriebsmittel prüfen zu können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der ersten Beteiligung zu diesem Bauleitplanverfahren, hat die Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH mitgeteilt, dass „[...] Trinkwasser für Feuerlöschzwecke zur Verfügung [...]“ steht. Sie weisen ferner daraufhin, dass Bauvorhaben weiterhin anzuzeigen sind, um die Sicherung der Betriebsmittel prüfen zu können. Demnach ist auf das Abwägungsergebnis oben zu verweisen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: flex-start;"> <div style="width: 20%;">  <p>Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH Handelsweg 85 28857 Syke</p> </div> <div style="width: 30%;"> <p>Auszug aus dem Leitungskataster Liegenschaftskarte 1:1500 Papierformat: DIN A4 Erstellt am 03.01.2024</p> </div> </div>  <p>Legende</p> <ul style="list-style-type: none"> — Versorgungslleitung — Schutzrohr Schieber ● Unterflurhydrant — Anschlussleitung - - - Stillgelegte Leitung ★ Anbohrschelle ▲ Überflurhydrant 	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
3	<p>Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH Handelsweg 85 28857 Syke 22.01.2024</p> <p>Nach § 4a (3) BauGB – erneute Auslegung</p>	<p>Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 09.02.2024 und teilen Ihnen wie folgt mit:</p> <p>Seitens der Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht:</p> <p>Bitte beachten Sie zu jeder Zeit, dass unsere Betriebsmittel jeglicher Art zu schützen sind. Gemäß unseren Wasserlieferungsbedingungen § 8 Abs. 1 dürfen Wasserleitungen (Haupt-, Versorgungs- und Anschlussleitungen) nicht mit Bauwerken oder geschlossenen Fahrbahndecken überbaut werden. Für die genaue Lage der Hausanschlüsse muss Ihrerseits eine Plananfrage gestellt werden - diese ist zu richten an: <a href="mailto:plan-<u>auskunft@syker-vorgeest.de</u>">plan-<u>auskunft@syker-vorgeest.de</u>.</p> <p>Die komplette Baufeldfreimachung muss durch den Erschließungsträger des Baugebietes erfolgen, dieses beinhaltet auch die notwendige Trasse zur Leitungsverlegung.</p> <p>Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass die Gemeinde gemäß Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NbrandSchG, „§2 Aufgaben und Befugnisse der Gemeinde“ für die feuerlöschtechnische Absicherung zuständig ist. Die Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH stellt nach Können und Vermögen je nach Leitungsnetz und vorgelagerten Anlagen Trinkwasser für Feuerlöschzwecke zur Verfügung.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass der Druck bzw. die Liefermenge im Versorgungsnetz die aktuelle Situation darstellt. Durch Netzausbau oder Netzbau/ Änderung der Druckzonen können sich veränderte Betriebsbedingungen einstellen.</p> <p>Des Weiteren möchten wir darauf aufmerksam machen, dass die Kosten zur Sicherung von Bäumen im Bestand dem Eigentümer / Erschließungsträger unterliegen. Ebenso sind die Kosten für die Sicherung von Bäumen, die nachträglich auf der Trasse unserer Versorgungsleitung gepflanzt wurden, vom Eigentümer zu übernehmen. Die Sicherung ist erforderlich bei allen Maßnahmen zum Unterhalt, zur Wartung und zur Erweiterung von unseren Betriebsmitteln, wie Rohrleitungen und Armaturen.</p> <p>Bitte zeigen Sie Bauvorhaben weiterhin an, um die Sicherung unserer Betriebsmittel prüfen zu können.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sie sind im Rahmen der nachgeordneten Planung zu beachten. Siehe auch Abwägungsergebnis oben.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div data-bbox="555 375 913 443">  <p>Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH Handelsweg 85 28857 Syke</p> </div> <div data-bbox="1037 371 1193 469"> <p>Auszug aus dem Leitungskataster Liegenschaftskarte 1:1000 Papierformat: DIN A4 Erstellt am 26.02.2024</p> </div> </div>  <p>Legende</p> <ul style="list-style-type: none"> — Versorgungsleitung — Schutzrohr Schieber ● Unterflurhydrant — Anschlussleitung - - - Stillgelegte Leitung ● Anbohrschelle ▲ Überflurhydrant 	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
4	<p>Stadt Syke FB 3 - Ordnung Hinrich-Hanno-Platz 1 28857 Syke 12.02.2024</p> <p>Nach § 4a (3) BauGB – erneute Auslegung</p>	<p>Zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung im Sinne des § 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) ist vom Grundstückseigentümer oder dem Inhaber der tatsächlichen Nutzung nachzuweisen, dass für sein geplantes Vorhaben mindestens 48m³/h Löschwasser für eine Löschzeit von 2 Stunden zur Verfügung steht. Sollte diese Menge nicht aus der Sammelwasserversorgung entnommen werden können, so ist sie durch eine unabhängige Löschwasserversorgung sicher zu stellen.</p> <p>Eine unabhängige Löschwasserversorgung kann durch einen unterirdischen Löschwasserbehälter (Zisterne) nach DIN 1430 mit Löschwasserentnahmestelle, einen Löschbrunnen nach DIN 14220 oder einen Löschwasserteich nach DIN 14210 mit Löschwasserentnahmestelle hergestellt werden.</p> <p>Sie sind jeweils nach den genannten Vorschriften anzulegen und ständig in funktionsfähigen Zustand zu halten.</p> <p>Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstückes von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein. Zudem muss sich mindestens eine Löschwasserentnahmestelle im Abstand von höchstens 150 m des Bauobjektes befinden. Sollte diese Löschwasserentnahmestelle eine geringere Leistung als 48m³/h erbringen, so können die Leistungen aller sonstigen Entnahmestellen im Umkreis von max. 300 m, bezogen auf ein jedes Bauobjekt, hinzugerechnet werden.</p> <p>Dabei ist zu beachten, dass die geforderte Leistung auch dann erbracht wird, wenn die Entnahmestelle an der Sammelwasserversorgung liegt. Die Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen.</p> <p>Seitens des abwehrenden Brandschutzes wird empfohlen, auf diesen Brandschutzbelang in geeigneter Weise einzugehen und hinzuweisen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sie sind im Rahmen der nachgeordneten Planung zu beachten, Hinweise zur Löschwasserbereitstellung und Speicherung sind in der Begründung etabliert. Im Zuge der ersten Beteiligung zu diesem Bauleitplanverfahren, hat die Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH zudem mitgeteilt, dass „[...] Trinkwasser für Feuerlöschzwecke zur Verfügung [...]“ steht. Sie weisen ferner daraufhin, dass Bauvorhaben weiterhin anzuzeigen sind, um die Sicherung der Betriebsmittel prüfen zu können.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
5	<p>EWE Netz GmbH Cloppenburger Str. 302 26133 Oldenburg</p> <p>04.01.2024</p> <p>Nach § 4a (3) BauGB</p>	<p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen.</p> <p>Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, wie z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern.</p> <p>Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagen Auskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493158.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sie sind im Rahmen der nachgeordneten Planung zu beachten.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
5	<p>EWE Netz GmbH Cloppenburger Str. 302 26133 Oldenburg</p> <p>12.02.2024</p> <p>Nach § 4a (3) BauGB – erneute Auslegung</p>	<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung: NCD-NetztechnikGWsammelpostfach@ewe-netz.de in Verbindung.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuerstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik.</p> <p>Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 2,2 m mit ein.</p> <p>Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 5m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Für einen eventuell später steigenden Leistungsbedarf könnte ein weiterer Stationsplatz und Leitungsverlegungen in den Versorgungstreifen erforderlich werden. Wir bitten Sie, dass bei Ihren Planungen ebenfalls zu berücksichtigen.</p> <p>Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sie sind im Rahmen der nachgeordneten Planung zu beachten.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit:</p> <p>https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebieterschliessung</p> <p>In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern.</p> <p>Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493155.</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
6	<p>Avacon Netz GmbH Watenstedter Weg 75 38229 Salzgitter</p> <p>03.01.2024 und 22.02.2024</p> <p>Nach § 4a (3) BauGB</p>	<p>Gern beantworten wir Ihre Anfrage. Durch die im Betreff genannte Maßnahme ist/sind unsere Fernmeldeleitung/en betroffen.</p> <p>Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise, haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.</p> <p>Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p><u>A N H A N G</u></p> <p>Lfd.-Nr.: LR-ID: 1026127-AVA (bitte stets mit angeben) Außenbereichssatzung Pennigbeck hier: Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch</p> <p>Die Anzahl sowie Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Fernmelde.</p> <p>Bei Fernmeldeleitungen wird ein Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungssachse benötigt. Über sowie unter einer betroffenen Fernmeldeleitung wird ein Schutzbereich von jeweils 1,00 m benötigt.</p> <p>Innerhalb des Leitungsschutzstreifens von Fernmeldeleitungen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.</p> <p>Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb von Fernmeldeleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sie sind im Rahmen der nachgeordneten Planung zu beachten. Ein Hinweis generell dem Thema Leitungen wurde in der Begründung und im Satzungstext mit aufgenommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p>Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion von bestehenden Fernmeldeleitungen haben höchste Bedeutung und müssen deshalb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen in ihrem Bestand und Betrieb gewährleistet werden.</p> <p>Sollte es durch Ihre Maßnahme zu Leitungskreuzungen mit Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH kommen, so sind gegenseitige Beeinträchtigungen auszuschließen. Hierfür ist ein Gutachten auf Kosten des Verursachers zu erstellen das nachweisen muss, dass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.</p> <p>Leitungskreuzungen sind 1,00 m unter betroffenen Fernmeldeleitungen vorzunehmen.</p> <p>Bauarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen sind nur im Beisein eines fachverantwortlichen Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH durchzuführen.</p> <p>Nach Abschluss der Bauarbeiten im Kreuzungsbereich mit Fernmeldeleitungen ist der Avacon Netz GmbH ein Bohrprotokoll / Lageplan der Leitungskreuzung auszuhändigen.</p> <p>Ferner dürfen innerhalb von Leitungsschutzbereichen betroffener Fernmeldeleitungen keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.</p> <p>Für den Fall, dass Fernmeldeleitungen durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind.</p> <p>Erdarbeiten innerhalb von Leitungsschutzbereichen dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. Hierfür setzen Sie sich bitte mindestens drei Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme mit uns unter dem Postfach einsatzplanung_uebertragungsnetze@avacon.de in Verbindung.</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p>Für die tatsächliche Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) innerhalb des beigefügten Planwerkes kann keine Gewähr übernommen werden. Der Unternehmer hat sich durch eine geeignete Anzahl von Sicherheitsschachtungen über die Lage von Fernmeldeleitungen zu informieren.</p> <p>Anschrift: Avacon Netz GmbH Region West Betrieb Spezialnetze Gas Watenstedter Weg 75 38229 Salzgitter</p> <p>Anhang: Leitungspläne</p>	
6a	<p>Avacon Netz GmbH Am Winklerfelde 1 28857 Syke 29.02.2024</p> <p>Nach § 4a (3) BauGB – erneute Auslegung</p>	<p>Gerne beantworten wir Ihre Anfrage.</p> <p>Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 09.02.2024 geben wir zu dem oben genannten Außenbereichssatzung, im Namen der Netzgesellschaft Syke für Strom-Verteilnetzanlagen, grundsätzlich unsere Zustimmung.</p> <p>Im Planbereich sind Versorgungsanlagen vorhanden und die bestehenden Gebäude mit Energie versorgt. Eine Gefährdung der vorhandenen Versorgungsanlagen und eine Gefährdung der gesicherten Versorgung mit Energie muss ausgeschlossen sein. Bitte beachten Sie unsere Leitungsschutzanweisung.</p> <p>Bestandspläne und die Leitungsschutzanweisung werden Ihnen für Ihre Planungen über das Portal unserer Leitungsauskunft https://meine-planauskunft.de oder über die E-Mail: leitungsauskunft@avacon.de übersendet. Diese Unterlagen dürfen nicht weitergeleitet werden.</p> <p>Die Versorgung mit Energie werden wir an die Bedürfnisse unserer Kunden anpassen.</p> <p>Eine Stellungnahme zu unseren 110kV-Leitungen, Gas-Hochdrucktrassen oder Fernmeldenetzen wird ggf. gesondert über die zuständigen Fachabteilungen erfolgen.</p> <p>Vor geplanten Bautätigkeiten sind Leitungsauskünfte bei uns einzuholen.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns weiterhin schriftlich an Ihrem Verfahren.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sie sind im Rahmen der nachgeordneten Planung zu beachten. Ein Hinweis zu generell dem Thema Leitungen wurde in der Begründung und im Satzungstext mit aufgenommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Änderungen in der Planung bedürfen einer erneuten Prüfung. Anhang: Leitungspläne</p>	
7	<p>LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19 30519 Hannover 12.02.2024</p> <p>Nach § 4a (3) BauGB – erneute Auslegung</p>	<p>Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen (KBD) beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Im zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich Kampfmittel durchgeführt werden.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsflugbilddauswertung).</p> <p>Hinweis: Der KBD hat nicht die Aufgabe, Kriegsflugbilder zu Zwecken einer TÖB-Beteiligung auszuwerten. Die Auswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Sofern eine kostenpflichtige Kriegsflugbilddauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:</p> <p>https://lgl-n-kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sie sind im Rahmen der nachgeordneten Planung bzw. vor Baubeginn zu beachten. Ein Hinweis zu generell dem Thema Kampfmittel wurde in der Begründung und im Satzungstext mit aufgenommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
8	<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover</p> <p>29.01.2024 und 05.03.2024</p> <p>Nach § 4a (3) BauGB</p>	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Hinweise</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sie sind im Rahmen der nachgeordneten Planung im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu beachten.</p>
9	<p>BUND-Umweltzentrum Bahnhofstraße 50 27306 Bruchhausen-Vilsen</p> <p>24.01.2024</p> <p>Nach § 4a (3) BauGB</p>	<p>Die Einwenderin nimmt hier für den BUND Stellung und tut dies im Auftrag und im Namen des BUND Landesverbandes Niedersachsen, vertreten durch die Vorsitzende Susanne Gerstner, sowie als BUND Kreisgruppe Diepholz, vertreten durch die Vorsitzende Karin Bellingrodt.</p> <p>In der letzten Auslegung hat der BUND grundsätzliche Kritik an diesem Planvorhaben geäußert. Leider ist in den Abwägungsunterlagen die Problematik dieser Außenbereichssatzung kaum gewürdigt worden. Die abzuwägenden Schutzgüter sind in ihrer Bedeutung zu Gunsten der Bauinteressenten vernachlässigt worden und beantworten nicht die städtebaulichen Fragen.</p>	<p>Die Einschätzungen des BUND werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Wenn städtebauliche Belange in Syke im Allgemeinen diskutiert werden, sind sich Fachleute, Verwaltung und Politik einig, dass Fehlentwicklungen von Splittersiedlungen vermieden werden sollen, auf Biotope und Landschaftsbild Rücksicht genommen werden soll.</p> <p>Dass gilt aber nur so lange, solange es um allgemeine Planspiele geht.</p> <p>Wir wundern uns, warum für diese Splittersiedlung jede städtebauliche Grundlage beiseitegeschoben wird und warum mit so einer Energie an diesem Plan festgehalten wird. Auch in Anbetracht der häufigen Versuche, diesen Bereich zu bebauen und dass dieses jedes Mal gescheitert ist. Es muss ernsthaft gefragt werden, wessen Interessen hier so hartnäckig verfolgt werden, wenn die Genehmigungsbehörden jedes Mal feststellen, dass der Bereich von weiterer Bebauung freigehalten werden soll.</p> <p>Für die genaue Beschreibung der Zusammenhänge darf ich hier aus der Stellungnahme von Frau (.....) zurückgreifen: <i>„Schon bei der Aufstellung des derzeit gültigen Flächennutzungsplans der Stadt Syke aus dem Jahr 1997 und bei späteren FNP-Änderungen wurde wiederholt versucht, den vorgesehenen Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Pennigbeck“ als gemischte Baufläche darzustellen. Wie in der Begründung der Außenbereichssatzung erwähnt, wurde diese Darstellung aber von der Genehmigungsbehörde abgelehnt. Dies geschah nicht nur bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans, sondern auch anlässlich der 7. und der 13. Änderung des FNP. Nach den mir vorliegenden Unterlagen wurde der geplanten Darstellung von Anfang an entgegengehalten, dass sie die Riegelbildung in der Landschaft befördere und als Erweiterung eines Siedlungssplitters den gemeindlichen Planungszielen und den Abwägungsergebnissen widerspreche. (Wenn die Genehmigungsbehörde hier eine „Erweiterung“ eines Siedlungssplitters sieht, wäre eine Wohn-Baugenehmigung selbst mit Außenbereichssatzung nicht zulässig!) Anlässlich der 7. Änderung im Jahr 2000 bemängelte die Genehmigungsbehörde, die Planung in diesem Bereich berücksichtige nicht die Grundsätze einer geordneten Siedlungsentwicklung (Vermeidung einer Zersiedelung der Landschaft) und entspreche nicht den Anforderungen an eine umfassende und sachgerechte Abwägung.“</i></p>	<p>Es ist politischer Wille der Stadt Syke, innerhalb dieses Bereiches ihres Hoheitsgebietes in einem angemessenen Rahmen zusätzliche bauliche Nutzungen als sogenannte straßenbegleitende „Lückenschlüsse“ zu ermöglichen.</p> <p>Die folgenden Zitate aus der Stellungnahme von Frau (.....) werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><i>Insbesondere die Entstehung bandartiger Siedlungsstrukturen sei im Sinne des Landschaftsschutzes zu vermeiden. Die Ablehnungsbegründung zum Zeitpunkt der 13. Änderung des FNP liegt mir trotz entsprechender Anfrage bei der Stadtverwaltung Syke bisher nicht vor. Die erteilte Auskunft bestätigt aber, dass der Bereich auch damals zur Genehmigung als Baufläche eingereicht wurde - und aus dem derzeit gültigen FNP ist ersichtlich, dass die Darstellung wiederum nicht genehmigt wurde. Es wurde somit schon mindestens dreimal versucht, diesen Bereich im FNP als Baufläche auszuweisen, was jedes Mal an der Ablehnung der Genehmigungsbehörde scheiterte. Durch die Aufstellung einer Außenbereichssatzung, die keiner Genehmigung bedarf, soll jetzt offenbar diese Hürde umgangen werden. Es kann aber nicht Sinn und Zweck einer Außenbereichssatzung sein, Bebauung in einem Bereich zu ermöglichen, den die Genehmigungsbehörde wiederholt als 3 schutzwürdig eingestuft und ausdrücklich von einer Wohnbebauung ausgeklammert hat. Gleichzeitig gelten weiterhin die seit 1997 von den Genehmigungsbehörden vorgetragene Argumente gegen die Bebauung dieses Bereichs. D.h. eine Bebauung dieses Bereichs und damit auch eine Satzung, die dies vorbereitet, ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht vereinbar und damit unzulässig.“</i></p> <p>Wie schon in unserer letzten Stellungnahme bemängeln wir die Verriegelung der Landschaft, mit dem endlosen Baustreifen „Auf dem Texas“ durch die offene Landschaft, der nun noch mal verlängert werden soll.</p> <p>Ich hatte in meiner letzten Stellungnahme schon auf die besondere Bedeutung des Landschaftsbildes hingewiesen. Das belegt auch der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Diepholz von 2008, in dem der Bereich mit „sehr hoher“ Bedeutung für das Landschaftsbild eingestuft wurde.</p> <p>Dazu kommen der Baumbestand und die Talniederung, die eine Bedeutung als Biotop besitzen und darum nicht als Baulücke behandelt werden können. Von einem Lückenschluss zu sprechen ist völlig abwegig.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Angesichts der schon vorhandenen Bebauung in diesem Bereich wird eine eher straßenbegleitende Bebauung mit nur wenigen zusätzlichen Baumöglichkeiten nicht als erheblich beeinträchtigend für die Wertigkeiten in dem Bereich erachtet. Ferner werden diese den ortstypischen Gegebenheiten entsprechen, da im Zuge des nachgeordneten Baugenehmigungsverfahrens die Baugenehmigungsbehörde auf Trauf- und Firsthöhe, Art und Maß prüfen wird.</p> <p>s. o.</p>


Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Auch hier berufe ich mich auf die Begründung der Stellungnahme von Frau (.....), dass die Freiraumfunktion nicht erloschen ist: <i>„Der Erlass einer Außenbereichssatzung nach §35 Abs. 6 BauGB setzt gemäß einschlägiger Rechtsprechung voraus, dass der Außenbereich seine Freiraumfunktion im betreffenden Bereich bereits verloren hat, also „dass der Außenbereich seine Funktion, als Freiraum oder als Fläche für privilegiert zulässige Vorhaben zu dienen, nicht mehr oder nur noch mit wesentlichen Einschränkungen erfüllen kann.“</i> Das ist hier, wie ein Blick aufs Luftbild (s.u.) zeigt, keineswegs der Fall und wird auch in der Begründung der Satzung nirgends erwähnt und vertreten. “</p> <p>Außerdem darf das Gewässer 2. Ordnung räumlich durch Bebauung auf Dauer nicht eingeengt werden, damit die Möglichkeit besteht, statt der Verrohrung ein ökologisch durchgängiges Gewässer wiederherzustellen.</p> <p>Das Argument der mangelnden Baumöglichkeiten für Osterholzer hatte ich in der letzten Stellungnahme infrage gestellt. Inzwischen ist die Bautätigkeit noch weiter zurückgegangen, sodass mit keinem großen Bedarf für Ortsansässige zu rechnen ist und wenn, mit dem Baulandmobilisierungsgesetz abgedeckt werden kann.</p> <p>Das Festsetzungen zur Gestaltung, zu öffentlichen oder privaten Grünflächen nicht zulässig sind, hatte (.....) in ihrer letzten Stellungnahme mit der Rechtsprechung belegt. Dem hat sich die Stadt angeschlossen.</p> <p>Nun wurden diese Ziele in städtebauliche Verträge geschoben, die uns nicht vorliegen. Darum können wir nicht beurteilen, wie die Vereinbarungen getroffen wurden und welche rechtlichen Unsicherheiten zu erwarten sind. Wenn diese städtebaulichen Verträge rechtlich nicht haltbar sein sollten oder Mängel beinhalten, kann das Ziel, Grünflächen zu sichern hinfällig sein. Damit wären auch ein Schutz der Strauch und Baumbereiche hinfällig.</p>	<p>s. o.</p> <p>Die Anordnung der Baugrenzen in einem Abstand von mind. 5 m zu dem verrohrten Graben sichern die Möglichkeit, das Gewässer wieder zu renaturieren. Die Regelungen der Satzung stehen dieser Zielsetzung nicht entgegen.</p> <p>Den Einschätzungen wird nicht gefolgt, sie sind rein subjektiv und nicht weiter belegt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hierbei ist aber auch zu bedenken, dass ohne die vorgesehenen Regelungen Grün- oder Erhaltungsflächen (von Bäumen und Sträuchern) hier überhaupt nicht gesichert werden könnten. Insofern strebt die Stadt Syke hier eine Verbesserung der Situation an indem Sie dieses mit der Möglichkeit des städtebaulichen Vertrages regelt</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p>Wir bitten uns die städtebaulichen Verträge vorzulegen, da wir sonst nicht in der Lage sind, die Grundlagen dieser Planung zu beurteilen.</p>	<p>Der Städtebauliche Vertrag zur Außenbereichssatzung Pennigbeck lag den politischen Vertreter:innen, hier dem Verwaltungsausschuss für die Sitzung am 03.03.2022 zum Beschluss vor und wurde auch mit einer Gegenstimme zugestimmt.</p> <p>Zu dem Städtebaulichen Vertrag gab es im Nachgang noch eine schriftliche Ergänzung, welche am 31.08.2023 von den Vertragsparteien unterschrieben wurde. Diese wurde nicht in die Politik gegeben. Die Ergänzung trifft Festsetzungen zur Art und Maß der baulichen Nutzung, Zufahrten, Photovoltaik, fossilen Brennstoffen und zu örtlichen Bauvorschriften. Die Ergänzung wurde zum damaligen Zeitpunkt geschlossen, um im Vorfeld eine schriftliche Zusicherung seitens der Maßnahmenträger zu haben, dass diese mit den vorgesehenen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften einverstanden sind.</p> <p>Die Verträge können von der Öffentlichkeit jederzeit im Rathaus zu den Öffnungszeiten eingesehen werden.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Die Zusammenhänge hat Frau (.....)tiefer gehend beleuchtet: <i>„Ob und inwiefern der Schutz dieser Gehölze auch in dem erwähnten städtebaulichen Vertrag festgeschrieben ist, ist für die interessierte Öffentlichkeit nicht überprüfbar (das gilt im Übrigen auch für alle anderen Vorgaben, die in den städtebaulichen Vertrag verschoben wurden). Die in der Planzeichnung enthaltenen Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern entfalten also für den Schutz der Gehölze keine Wirkung, können aber vermutlich zur Unwirksamkeit der Satzung führen. Die in der Planzeichnung ebenfalls enthaltenen Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sollen zur Kompensation und Schonung des Landschaftsbilds dienen. 5 Da eine solche „Festsetzung“ aber in der Außenbereichssatzung nicht zulässig ist, können die durch die Außenbereichssatzung vorbereiteten Konflikte hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf diese Weise nicht zuverlässig überwunden werden. Außerdem trifft die Begründung die Aussage: „Die Baumreihe aus alten Eichen sowie die Grabenmulde westlich der Straße Pennigbeck sind weitgehend zu erhalten. Eine Entnahme und Kompensation einzelner Bäume können nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Diepholz erfolgen.“ Auf welche Weise der Erhalt der Baumreihe und der Grabenmulde konkret gesichert werden soll, geht aus der Begründung nicht hervor. Tatsächlich sind im Bereich der knapp 70 m langen Baumreihe drei Grundstückszufahrten von je 4 m Breite vorgesehen. Dies dürfte zu einer erheblichen ökologischen und landschaftlichen Wertminderung des Gehölzes führen, die durch Kompensation einzelner Bäume nicht auszugleichen ist.“</i></p>	<p>Die folgenden Zitate aus der Stellungnahme von Frau (.....) werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Mit Erlaubnis von (.....)_schließen wir uns auch ihren Recherchen zum Thema dem Verfahrensfehler an: „1. <i>Verfahrensfehler bei der erneuten Auslegung der Außenbereichssatzung vom 02.01.-26.01.2024 Lt. Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung auf der Internetseite der Stadt Syke und in den örtlichen Zeitungen seien Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen der Bauleitplanung abzugeben. Die Änderungen und Ergänzungen der Außenbereichssatzung gegenüber dem Vorentwurf sind aber weder im zeichnerischen noch im textlichen Teil noch in der Begründung gekennzeichnet oder zumindest in irgendeiner Weise zusammengefasst. Dieser Mangel stellt lt. Urteil des OVG NRW vom 19.07.2013, Aktenzeichen 10 D 107/11.NE (http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2013/10_D_107_11_NE_Urteil_20130719.ht ml) einen schwerwiegenden Verfahrensfehler dar, der in dem dort behandelten Fall zur Unwirksamkeit des beklagten Bebauungsplans führte: „Wendet die Gemeinde bei der erneuten öffentlichen Auslegung des Planentwurfs die Bestimmung des § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB an, müssen die Änderungen oder Ergänzungen, zu denen Stellungnahmen abgegeben werden können, mit ausreichender Deutlichkeit aus dem Planentwurf hervorgehen, das heißt kenntlich gemacht werden.“ Außerdem ist die Beschränkung der Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB im vorliegenden Fall meines Erachtens ermessensfehlerhaft, weil sich die Änderungen / Ergänzungen ganz offensichtlich nicht klar von den unverändert gebliebenen Teilen des ursprünglichen Entwurfs trennen lassen. So hat z.B. die Verschiebung zahlreicher „Festsetzungen“, die in einer Außenbereichssatzung keinen Platz haben, in einen städtebaulichen Vertrag durchaus Auswirkungen auf die Bewertung des Satzungsentwurfs insgesamt. Es bleibt aber völlig unklar, wozu sich die Einwendenden in diesem Zusammenhang noch äußern dürften und wozu nicht. Auf diese beiden Mängel (ermessensfehlerhafte Beschränkung der Stellungnahmen und mangelnde Kennzeichnung der Änderungen / Ergänzungen) habe ich die Zuständigen im Fachbereich Bau, Planung und Umwelt der Stadt Syke per E-Mails vom 15. und 16.01.2024 hingewiesen. Der Eingang der ersten Mail wurde mir bestätigt. Eine erste sachliche Einlassung auf meine Hinweise erhielt ich erst am 24.01., zwei Tage vor Ende der Auslegungsfrist. Darin wurde die o.g. Beschränkung der Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB bestritten.</i></p>	<p>Die folgenden Zitate aus der Stellungnahme von Frau (.....)_zur Kenntnis genommen.</p>


Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><i>Sie ist allerdings durch Screenshots der Bekanntmachungen auf der Internetseite der Stadt und in den Zeitungen eindeutig belegbar. 2 Ich kann daher zwar mutmaßen, dass es sich um eine versehentliche Verwendung des falschen Textbausteins o.ä. gehandelt hat. Dennoch handelt es sich im Ergebnis um einen schweren Verfahrensfehler, der meines Erachtens nur durch die erneute Auslegung des Satzungsentwurfs, diesmal ohne Beschränkung der Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB, geheilt werden kann. Ansonsten kann nicht ausgeschlossen werden, dass Einwendungswillige sich dadurch von einer Stellungnahme insgesamt haben abhalten lassen oder ihre Stellungnahmen unnötig eingeschränkt haben. Sollte das Verfahren ohne erneute Auslegung fortgesetzt werden, erwarte ich, dass alle von mir hier im Weiteren erhobenen Einwände und auch alle von anderer Seite ergangenen Stellungnahmen ohne Berufung auf § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB vollständig in die Abwägung einbezogen und gerecht abgewogen werden, und behalte mir weitere Schritte zur Anfechtung des Verfahrens vor. “</i></p> <p>Wir würden uns wünschen, dass von dem Thema Außenbereichssatzungen in Syke grundsätzlich Abstand genommen wird.</p> <p>Es ist zu befürchten, dass bei diesem Verfahren, Umsetzungen und Umfang von Kompensationsmaßnahmen auf der Stecke bleiben.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Syke behält es sich jedoch vor, bei Bedarf von diesem zulässigen Verfahren gemäß dem BauGB Gebrauch zu machen.</p> <p>Die Befürchtung wird nicht geteilt. Entsprechende Regelungen werden vertraglich abgesichert. Dies stellt gem. BauGB eine Möglichkeit für die Stadt Syke dar, diese Thematik trotz Außenbereichssatzung festzuschreiben.</p>
10	<p>BUND-Umweltzentrum Bahnhofsstraße 50 27306 Bruchhausen-Vilsen 18.03.2024</p> <p>Nach § 4a (3) BauGB – erneute Auslegung</p>	<p>Die Einwanderin nimmt hier für den BUND Stellung und tut dies im Auftrag und im Namen des BUND Landesverbandes Niedersachsen, vertreten durch die Vorsitzende Susanne Gerstner, sowie als BUND Kreisgruppe Diepholz, vertreten durch die Vorsitzende Karin Bellingrodt.</p> <p>Alle Aussagen meiner letzten Stellungnahme behalten ihre Gültigkeit, aber zu diesem unglücklichen Planvorhaben habe ich noch folgende Ergänzungen:</p> <p>Die geplante Außenbereichssatzung widerspricht dem Syker Klimaschutzprogramm und allen Zielen der Klimaanpassungsmaßnahmen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Einschätzung wird nicht gefolgt. Die Ermöglichung von nur wenigen zusätzlichen Bauvorhaben führt nach Ansicht der Stadt Syke nicht zu aufgeführten Widersprüchen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p>a) diese Verlängerung der Bandwurmartigen Splittersiedung leitet Verkehrsströme in einen abgelegenen Außenbereich, der mit öffentlichen Verkehrsmitteln nur über den Bürgerbus zu bestimmten Zeiten und nicht am Wochenende zu erreichen ist.</p> <p>b) Der Hauptteil der geplanten Außenbereichssatzung wird eine Talniederung überbauen. Damit wird der Lebensraum eines Wiesenbereichs zerstört und der Lebensraum im Umfeld entwertet.</p> <p>Hierzu die Aufnahme vom 04. Jan. 2024</p>  <p>Wir halten hierzu die Kartierung für unzureichend und schließen uns der Begründung von (.....) an, mit der Folge die Frau (.....) dadurch sieht: „Auf jeden Fall ist einzuwenden, dass das Abwägungsmaterial insofern nicht mit ausreichender Sorgfalt ermittelt wurde und eine gerechte Abwägung zwischen den Belangen von Natur- und Artenschutz und dem Wunsch nach Wohnraumschaffung somit nicht möglich ist.“</p>	<p>Dieser Teil der Stellungnahme suggeriert ein Verkehrsaufkommen, welches angesichts der nur wenigen zusätzlichen Wohneinheiten nicht zu erwarten ist.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Talniederung als solche bleibt jedoch erhalten.</p> <p>Die vorliegenden Kartierungen werden als ausreichend betrachtet, um eine entsprechende Abwägung vorzunehmen.</p>

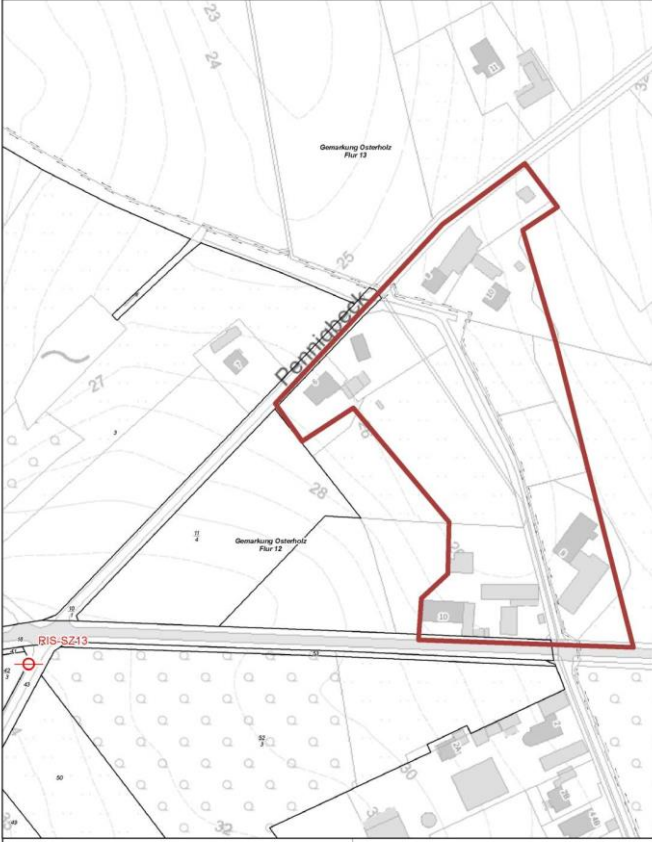


Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p>Durch die zeitweise hohe Bodenfeuchtigkeit der Wiese (siehe oben) gehen wir von einem umfangreicheren Pflanzenspektrum der Wiese aus, dass nach den Regeln von Drachenfels erfasst werden sollte. Das ist nicht möglich, wenn die Fläche schon gemäht wurde.</p> <p>c) Es ist davon auszugehen, dass in der Talniederung anmooriger Boden oder Niedermoorboden anzutreffen ist. Im Vorfeld der Zerstörung dieses Bodens ist eine Bodenuntersuchung notwendig, für eine angemessene Ausgleichsmaßnahme.</p> <p>d) Ein Gewässer II Ordnung wird in seiner Funktion nachhaltig beeinträchtigt. Dazu ist ergänzend zu sagen, dass damit die Durchgängigkeit dieses Gewässers auf Dauer unmöglich gemacht wird. Das kann aus ökologischen Gründen nicht gewollt sein und schadet der Klimabilanz. Wir bitten das „Verschlechterungsverbot nach der Wasserrahmenrichtlinie auch hier umzusetzen.</p> <p>Weitere Erklärungen finden sich in der Stellungnahme von (.....).</p> <p>e) Eine Bebauung an dem verrohrten Bach bedeutet, dass illegale Gewässerverunreinigungen nicht ermittelt werden können. Damit wird eine Schädigung des Gewässerhaushalts billigend in Kauf genommen. (Diese konkrete Erfahrung haben wir gerade bei dem BUND gemacht, dass weder die Untere Wasserbehörde, die Polizei noch das Ordnungsamt tätig wird.) Die Konsequenz ist ein rechtsfreier Raum.</p> <p>f) Ein extremes Hochwasser in der Talniederung kann große Schäden an der Bebauung verursachen. Das ist nicht nur unfair gegenüber den Bewohnern, sondern wird auch Materialien zerstören, was der ökologischen Bilanz schadet. Immerhin wird der Rückstau bei Hochwasser auf die Wiesen offiziell beschrieben.</p> <p>g) Ich muss noch einmal betonen, dass der Baumbestand der alten Eichen durch eine Bebauung sicher gefährdet wird. Näheres dazu in der Stellungnahme von (.....).</p>	<p>Die vorliegenden Kartierungen werden als ausreichend betrachtet, um eine entsprechende Abwägung vorzunehmen. Dabei ist auch zu beachten, dass diese Aufnahme zu einem Zeitpunkt aufgenommen wurde, an dem nach den vielen Niederschlägen im November/Dezember 2023 viele Bereiche unter Wasser standen.</p> <p>Die Forderung nach einer Bodenuntersuchung wird angesichts bestehender Bebauung im Umfeld nicht geteilt. Inwieweit diese im Rahmen von nachgeordneten Baumaßnahmen erforderlich werden könnte, betrifft nicht den Gegenstandsrahmen der Außenbereichssatzung.</p> <p>In diesem Teil der Stellungnahme wird missachtet, dass das Gewässer verrohrt ist. Eine Verschlechterung der Situation ist insofern nicht ableitbar.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Abstand der Baugrenze zu dem verrohrten Bach beträgt mindestens 5 m, so dass entsprechende Folgen nicht auftreten können. Eine Erreichbarkeit des Gewässers ist somit gegeben. Dabei gilt es auch zu bedenken, dass das Gewässer vorher wie nachher durch privates Gelände führt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, er wird bei der Umsetzung der Bebauung zu beachten sein.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p>Außerdem liegen uns immer noch nicht die Formulierungen der städtebaulichen Verträge vor. Nach wie vor halten wir die Festsetzungen für die ökologischen Belange auf dieser Ebene für schädlich und schwer durchzusetzen, abgesehen davon dass wir das Verschieben der Festsetzungen in die Städtebaulichen Verträge für ein gesetzeswidriges Vorgehen halten. (Näheres dazu in der letzten Stellungnahme.)</p> <p>Sollte eine rechtliche Prüfung ergeben, dass diese Außenbereichssatzung zulässig ist, würde trotz der Festsetzungen, der Eichenbestand nach und nach sang- und klanglos verschwinden. (Näheres findet sich in der Beschreibung von (.....))</p> <p>Ich denke, dass das der Politik und der Verwaltung klar ist. Ich kann nur vermuten, dass das billigend in Kauf genommen wird.</p> <p>Der Stellungnahme von Brita Thiel schließt sich der BUND auch bei dem Punkt zu den Unstimmigkeiten bei dem Deckblatt an.</p>	<p>- Der Städtebauliche Vertrag zur Außenbereichssatzung Pennigbeck lag den politischen Vertreter:innen, hier dem Verwaltungsausschuss für die Sitzung am 03.03.2022 zum Beschluss vor und wurde auch mit einer Gegenstimme zugestimmt.</p> <p>Zu dem Städtebaulichen Vertrag gab es im Nachgang noch eine schriftliche Ergänzung, welche am 31.08.2023 von den Vertragsparteien unterschrieben wurde. Diese wurde nicht in die Politik gegeben. Die Ergänzung trifft Festsetzungen zur Art und Maß der baulichen Nutzung, Zufahrten, Photovoltaik, fossilen Brennstoffen und zu örtlichen Bauvorschriften. Die Ergänzung wurde zum damaligen Zeitpunkt geschlossen, um im Vorfeld eine schriftliche Zusicherung seitens der Maßnahmenträger zu haben, dass diese mit den vorgesehenen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften einverstanden sind.</p> <p>Die Verträge können von der Öffentlichkeit jederzeit im Rathaus zu den Öffnungszeiten eingesehen werden.</p> <p>Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Sie ist rein spekulativ.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, das Deckblatt angepasst.</p>
11	<p>Mittelweserverband Hermannstraße 15 28857 Syke 24.01.2024 Nach § 4a (3) BauGB</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Von Seiten des Mittelweserverbandes als Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf.</p> <p>Der Geltungsbereich der o.a. Außenbereichssatzung befindet sich innerhalb unseres Verbandsgebietes; verbandseigene Gewässer sind aufgrund der Lage direkt betroffen.</p>	<p>Die folgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Von Süden nach Nord-Westen verläuft der „Penningbeck-Okeler Bach (Gew- II. Ordnung) als verrohrter Gewässerabschnitt. Für das Gewässer ist der Mittelweserverband nach dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) unterhaltungspflichtig und Eigentümer des Gewässerflurstückes.</p> <p>Im südlichen Drittel verläuft das Gewässer parallel zur Straße Pennigbeck. Oberhalb der Verrohrung befinden sich flache Sickermulden mit Abläufen. Der weitere Verlauf befindet sich auf der Grünlandfläche. Durch Schächte lässt sich der Verlauf der Verrohrung vor Ort gut nachvollziehen.</p> <p>Gewässerrandstreifen</p> <p>Laut § 6 der Verbandssatzung des Mittelweserverbandes dürfen bauliche Anlagen jeder Art nicht näher als 5,00 m, gemessen von der Böschungsoberkante, bis an die Gewässer heran errichtet werden. Dieses geschieht insbesondere zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung und dem daraus folgenden vorbeugenden Hochwasserschutz. Die im amtlichen Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenze sind dabei unerheblich.</p> <p>Auf dem Flurstück 13/0 mit der darauf befindlichen Verrohrung des „Penningbeck-Okeler-Bach“ dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden, damit bei einer späteren Sanierung der Rohrleitung die Zuwegung und Platz für die Bautätigkeit gegeben ist und keine zusätzlichen Kosten zu Lasten des Mittelweserverbandes entstehen. Dieses bezieht auch die Flurstücke 14/1 und 14/2 mit ein.</p> <p>Flachwurzeln Anpflanzungen können in Abstimmung mit dem Mittelweserverband gepflanzt werden, wenn eine schriftliche Vereinbarung über die Pflege und Nutzung des Grundstücks getroffen wird. Mehrunterhaltungskosten gehen zu Lasten des Antragsstellers bzw. seines Rechtsnachfolgers (§ 75 Niedersächsisches Wassergesetz).</p>	<p>Die satzungsgemäßen Abstände sind durch die Festlegung der Baugrenzen abgesichert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf dem Flurstück werden durch die Satzung keine baulichen Anlagen ermöglicht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Begründung der Satzung entsprechend ergänzt. Die Aussage ist insbesondere für den Fall von Kompensationsmaßnahmen mit Anpflanzungen zwischen den Grundstücksflächen ggf. von Bedeutung.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<div style="text-align: center;">  </div> <p data-bbox="555 780 909 799">Bild 1: Verrohrung (gelb) Penningbeck-Okeler-Bach</p> <p data-bbox="539 826 1227 963">Im Entwurf Kapitel 3.2.9 wird in Bezug auf weitere erforderliche Durchlässe und einem Trockenfallen des Gewässers aus Sicht des Mittelweserverbandes der vorhandene Straßenseitengraben mit dem Pennigbeck-Okeler-Bach vertauscht (s. Bild 1). Hier ist eine sachliche Richtigstellung im Entwurf erforderlich.</p> <p data-bbox="539 979 1227 1230">Die Erschließung der Baugrundstücke ist vom Weg Penningbeck geplant. Hierfür muss die Verrohrung und das Flurstück des Mittelweserverbandes zwangsläufig gekreuzt werden. Sollte in Folgejahren die Verrohrung erneuert werden müssen, sind die Kosten für den Rück- und ggfs. erforderliche Neubau einer befestigten Zuwegung im Bereich der Verrohrung von den Grundstückseigentümern zu tragen. Hierfür bedarf es einer grundbuchlichen Eintragung eines Überwegungsrechtes und einer Kostenübernahmeerklärung.</p> <p data-bbox="539 1246 848 1273">Oberflächenentwässerung</p> <p data-bbox="539 1289 1227 1374">Durch die Erhöhung der Versiegelungsrate gegenüber der derzeitigen Nutzung sind Auswirkungen auf die Oberflächenentwässerung der jetzt tieferliegenden Fläche zu erwarten.</p> <p data-bbox="539 1390 1227 1469">Grundsätzlich ist das Oberflächenwasser von den Dach- und versiegelten Flächen, auf den Grundstücken zurückzuhalten bzw. in geeigneter Weise oberflächennah zu versickern.</p>	<p data-bbox="1240 826 2107 853">Dem Hinweis wurde gefolgt, die Begründung wurde im Kapitel 3.2.9 überarbeitet.</p> <p data-bbox="1240 979 2033 1007">Die Hinweise sind nachgeordnet zur Aufstellung der Satzung zu beachten.</p> <p data-bbox="1240 1289 2130 1316">Die folgenden Hinweise sind nachgeordnet zur Aufstellung der Satzung zu beachten.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p>Ob die Fläche im Bereich der Verrohrung insgesamt aufgefüllt wird, geht aus dem vorliegenden Entwurf nicht hervor. Auch dieses hätte Auswirkungen auf eine Erneuerung der Verrohrung.</p> <p>Im folgenden Baugenehmigungsverfahren und dem dazugehörigen Entwässerungsantrag ist der Mittelweserverband zwingend zu beteiligen.</p> <p>Eingriffskompensation</p> <p>Sollten im Zuge der folgenden Aufstellung der Außenbereichssatzung Kompensationsmaßnahmen an Verbandsgewässern des Mittelweserverbandes oder seiner Unterverbände geplant und umgesetzt werden (und hier insbesondere Anpflanzungen), können diese nur im Einvernehmen mit dem Mittelweserverband durchgeführt werden.</p> <p>Grundsätzlich begrüßt der Mittelweserverband solche Entwicklungsmaßnahmen an den Verbandsgewässern, sofern die hydraulischen Bedingungen dem nicht entgegenstehen.</p> <p>Weitere Änderungen bzw. Anregungen die bauliche Gestaltung betreffend werden nicht vorgebracht.</p> <p>Eine Durchschrift unserer Stellungnahme erhält die Untere Wasserbehörde des Landkreis Diepholz zuständigkeithalber.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns weiter am Verfahren.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
12	<p>Stadt Syke FB Umwelt Hinrich-Hanno-Platz 1 28857 Syke 11.01.2024 Nach § 4a (3) BauGB</p>	<p>Zur geplanten Ausweisung einer Außenbereichssatzung habe ich keine weiteren Anregungen.</p> <p>Die Auflagen zum Artenschutz müssen temporär bei Veränderungen überwacht werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
13	<p>Harzwasserwerke GmbH Bördestraße 23 31135 Hildesheim 19.12.2023 Nach § 4a (3) BauGB</p>	 <p>Die Darstellung der Anlagen der Harzwasserwerke GmbH dient nur der Übersicht.</p> <p> <small>Maßstab</small>  </p> <p>  Harzwasserwerke GmbH Bördestraße 23, 31135 Hildesheim Tel. +49 5121 404 - 0 <small>© 2017 LGLN Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung</small> </p> <p> TÖB HWW 1199/2023 Ersteller ZD/np Erstellungsdatum 19.12.2023 </p>	<p>Die Harzwasserwerke hatten über die Beteiligungsplattform für Leitungsträger eine Kartendarstellung ohne weitere Begründung als Stellungnahme vorgebracht. In dieser ist ersichtlich, dass keine Betroffenheit vorliegt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
------------	--	----------------------	---

Keine Anregungen und Bedenken nach § 4 (2) BauGB hatten:

1. *Pfarreiengemeinschaft Emmaus, Pfarrgemeinde Heilig-Geist mit Schreiben vom 20.10.2022*
2. *HGP Logistik Consulting GmbH (Best-Oil-GmbH) mit Schreiben vom 21.10.2022*
3. *ExxonMobil Production Deutschland GmbH mit Schreiben vom 21.10.2022*
4. *Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser mit Schreiben vom 25.10.2022*
5. *TenneT TSO GmbH Lehrte mit Schreiben vom 01.11.2022*
6. *Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover mit Schreiben vom 07.11.2022*
7. *Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Luftfahrtbehörde – mit Schreiben vom 03.11.2022*
8. *Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes mit Schreiben vom 02.11.2022*
9. *PLEdoc GmbH Essen mit Schreiben vom 20.10.2022*
10. *Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen – Luftfahrtbehörde – mit Schreiben vom 21.11.2022*
11. *Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH mit Schreiben vom 21.11.2022*
12. *DFS Deutsche Flugsicherung mit Schreiben vom 24.11.2022*
13. *LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH mit Schreiben vom 29.11.2022*
14. *Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover mit Schreiben vom 30.11.2022*
15. *Wintershall Dea Deutschland GmbH mit Schreiben vom 30.11.2022*
16. *Nowega GmbH Münster mit Schreiben vom 02.12.2022*
17. *Harzwasserwerke mit Schreiben 20.10.2022*

Keine Anregungen und Bedenken nach § 4a (3) BauGB hatten:

1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 02.01.2024
2. PLEdoc GmbH Essen – Netzauskunft – mit Schreiben vom 03.01.2024
3. DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Langen mit Schreiben vom 16.01.2024
4. Wintershall Dea Deutschland GmbH mit Schreiben vom 16.01.2024
5. Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Mittelweser e.V. Syke mit Schreiben vom 24.01.2024
6. Nowega GmbH Münster mit Schreiben vom 25.01.2024
7. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH mit Schreiben vom 22.01.2024
8. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Dezernat 42, Luftverkehr – mit Schreiben vom 11.01.2024
9. LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH mit Schreiben vom 09.01.2024
10. Bistum Osnabrück, Bischöfliches Generalvikariat mit Schreiben vom 03.01.2024
11. Freie Hansestadt Bremen, Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung, Referat 71 mit Schreiben vom 03.01.2024
12. Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee mit Schreiben vom 03.01.2024
13. TenneT TSO GmbH Lehrte mit Schreiben vom 20.12.2023
14. BTE Bremen-Thedinghauser Eisenbahn GmbH mit Schreiben vom 19.12.2023
15. Best-Oil-GmbH Nienburg (HGP Logistik Consulting GmbH) mit Schreiben vom 19.12.2023
16. ExxonMobil Production Deutschland GmbH mit Schreiben vom 19.12.2023
17. Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser mit Schreiben vom 19.12.2023

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
------------	--	----------------------	---

Keine Anregungen und Bedenken nach § 4a (3) BauGB – erneute Auslegung - hatten:

1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 20.02.2024
2. PLEdoc GmbH Essen – Netzauskunft – mit Schreiben vom 20.02.2024
3. Winterhall Dea Deutschland GmbH mit Schreiben vom 06.03.2024
4. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH mit Schreiben vom 18.03.2024
5. LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH mit Schreiben vom 28.02.2024
6. Bistum Osnabrück, Bischöfliches Generalvikariat mit Schreiben vom 19.02.2024
7. Freie Hansestadt Bremen, Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung, Referat 71 mit Schreiben vom 14.02.2024
8. TenneT TSO GmbH Lehrte mit Schreiben vom 14.02.2024
9. Best-Oil-GmbH Nienburg (HGP Logistik Consulting GmbH) mit Schreiben vom 13.02.2024
10. ExxonMobil Production Deutschland GmbH mit Schreiben vom 17.02.2024
11. Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser mit Schreiben vom 15.02.2024
12. ADFC, Allgemeiner Dt. Fahrrad-Club, Kreisverband Diepholz mit Schreiben vom 14.02.2024

Nr.	Private Einwänder/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	<p>Einwandschreiberin 1 Nach § 3 (2) BauGB</p>	<p>Mein Name ist (...), ich bin Eigentümerin des in aktiver Bewirtschaftung befindlichen landwirtschaftlichen Betriebes (...), 28857 Syke-Osterholz (Hofstelle), sowie verschiedener landwirtschaftlicher Nutzflächen, auch an den Straßen Lange Heide, Friedeholzstraße sowie der Straße Brinkweg (Verbindungsstraße zwischen Friedholzstraße und auf dem Texas).</p> <p>Zu den Auslegungsunterlagen der Außenbereichssatzung Penningeck nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>1. Unter Ziffer 3.2.2. - Immissionsschutz</p> <p>1.1.</p> <p>Es sind im Außenbereichssatzung nur Geruchsimmissionen genannt die von den jeweiligen Hofstellen ausgehen. Dieser Hinweis ist in der heutigen Zeit allein ist nicht ausreichend, da auch Geruchsimmissionen von den jeweiligen landwirtschaftlichen Flächen ausgehen können, hier sei z. B. starken Kohlgeruch genannt, der beim Rapsanbau normal und nicht zu verhindern ist. Leider kennen sich in der heutigen Zeit die meisten Menschen nicht mehr mit diesen natürlichen Gegebenheiten aus. Aus diesem Grund muss auch dazu ein Hinweis aufgenommen werden.</p> <p>1.2.</p> <p>Es ist folgender letzter Satz eingefügt: <u>Ferner sei hier genannt, dass im Zuge von Erntemaßnahmen Geruchs- und Geräuschbelastungen hinzunehmen sein werden.</u></p> <p>Dieser Hinweis ist nicht ausreichend, und bedarf einer umfassenden Konkretisierung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, In der Begründung und dem Satzungstext wird entsprechend auf die Geruchsbelastung hingewiesen. Dies wird als ausreichend erachtet.</p> <p>Im Zuge von Baugenehmigungsverfahren ist die Baugenehmigungsbehörde dazu veranlasst umliegende landwirtschaftliche Betriebe mit zu betrachten. Es handelt sich hierbei um die Themen Bestandsgebot und gegenseitige Rücksichtnahme. Ferner ist das Geruchsgutachten der Planung als Anhang beigefügt, welches ebenso der Baugenehmigungsbehörde vorliegt und im Zuge von Baugenehmigungsverfahren betrachtet wird.</p>

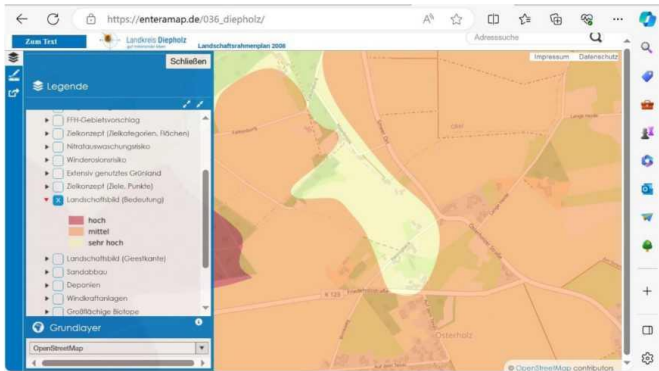
Nr.	Private Einwänder/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><u>Begründung:</u></p> <p>Landwirtschaftliche Geräuschemissionen gehen nicht nur von der Hofstelle aus, sondern auch von der Bewirtschaftung der zum Betrieb gehörigen landwirtschaftlichen Flächen. Dabei handelt es sich nicht nur um Erntearbeiten. All diese Arbeiten sind sehr witterungsabhängig und müssen, wenn es nicht anders geht, manchmal auch in den Abendstunden, z. B. bis 24 Uhr, oder in den Morgenstunden z. B. ab 5 Uhr, bzw. an Wochenenden erledigt werden. Sicherlich ist Ihnen noch erinnerlich wie die Witterung im 2. Halbjahr 2023 war. Die Zeit von Juli bis zum Jahresende war durch starke Niederschläge teilweise über längere Zeiträume geprägt. Für Erntearbeiten blieben nur geringe Zeitfenster übrig, in denen dann die Ernte unter hohem Zeiteinsatz eingebracht werden musste, bzw. die Bestellarbeiten und sonstigen Arbeiten zu erledigen waren. Diese Einsätze sind für uns zwingend, uns ist es auch lieber rechtzeitig Feierabend zu machen, aber manchmal geht es nicht anders.</p> <p>Ferner gehen von Kuh- und Rinderställen sowie Weiden besondere Geräuschemissionen aus. Darunter verstehe ich z.B. stundenlanges lautes rufen brünstiger Tiere, oder die lauten Rufe einer kalbenden Kuh. Diese Geräuschemissionen können nicht verhindert werden, und keinesfalls handelt es sich dabei um Tierquälerei, sondern um das natürliche Verhalten der Tiere.</p> <p>Somit ist dazu ein ausführlicher Hinweis in der Außenbereichssatzung erforderlich.</p> <p>2. Immissionsgutachten der Landwirtschaftskammer</p> <p>Das Gutachten ist meinen Betrieb betreffend nicht vollständig. Während des Ortstermins der Landwirtschaftskammer hat mein Ehemann der LWK-Mitarbeiter mitgeteilt, dass eine Aufstockung des Viehbestandes, sowie die Schaffung eines oder mehrerer neuer Betriebszweige zwingend nötig sein werden, wenn unser Sohn seine Ausbildung beendet hat. Als Beispiel hat mein Ehemann hier neben der Aufstockung des Milchvieh- und Rinderbestandes, den Aufbau einer Legehennenhaltung im Hühnermobil (befindet sich bereits im Bau), sowie den Bau einer kleinen Biogasanlage genannt (wenn die in Osterholz bestehende Biogasanlage in Zukunft evtl. einmal nicht mehr betrieben werden sollte).</p>	<p>s. o.</p> <p>Der Einschätzung wird nicht gefolgt. Landwirtschaftliche Erweiterungsvorhaben sind im Rahmen von Begutachtungen nur für hinreichend konkrete Absichten (z. B. einem vorliegenden Bauantrag) zu berücksichtigen. Dies ist hier nicht der Fall. Ferner ist der Landwirtschaft ein Privilegierungstatbestand gem. Baugesetzbuch eingeräumt. Eine Änderung des Gutachtens ist daher aus Sicht der Stadt Syke nicht notwendig. Auch die Baugenehmigungsbehörde muss im Zuge von Baugenehmigungsverfahren (Wohnbebauungen im Außenbereich) auf diese Thematik eingehen und angrenzende Betriebe beteiligen. Ferner kann der Betroffene jederzeit Stellung beziehen.</p>

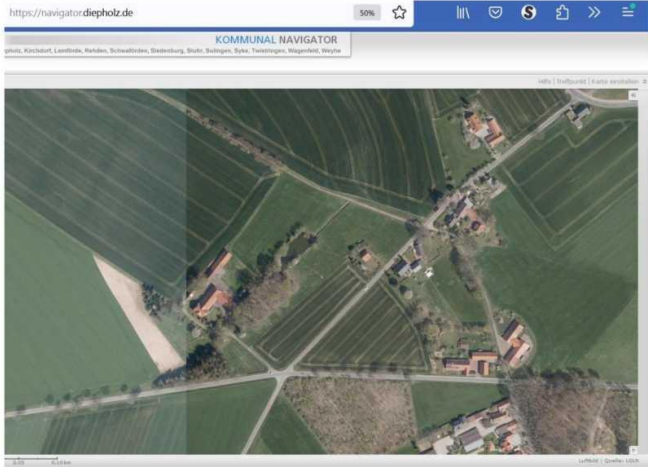
Nr.	Private Einwänder/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Somit bitte ich, eine Ergänzung des Gutachtens zu veranlassen. Wir haben dem Mitarbeiter der LWK beim Ortstermin, sowie die Außenstelle Nienburg schriftlich und mehrfach telefonisch um Übersendung des Gutachtens gebeten, was leider nicht geschehen ist. Somit kann ich diesen Punkt leider erst jetzt bemängeln.</p> <p>Verstehen Sie mich bitte nicht falsch. Es liegt mir fern besserwisserisch zu sein, ferner möchte ich auch keine Haarspalterei betreiben oder besonders klug sein. Leider zwingt mich meine Erfahrung aus über 40 Jahren als Landwirtin dazu. Das Problem sind auch nicht die Menschen die hier heute leben, sonst gäbe es ja schon längst Ärger - was nicht der Fall ist.</p> <p>Meine Erfahrung ist es, dass nach der Schaffung von neuem Wohnraum oft Vermietungen an Menschen erfolgen, die mit einem völlig falschen Bild aufs Land ziehen. Diese Menschen glauben häufig, dass die Dorfbewohner alles falsch machen, weil nur sie wissen wir alles richtig geht. Dagegen setze ich mich zur Wehr.</p> <p>Ich bitte um Übersendung einer Eingangsbestätigung.</p>	<p>s. o.</p> <p>Die Erfahrungen der Einwenderin werden zur Kenntnis genommen.</p>
2	<p>Einwandschreiberin 2 Nach § 3 (2) BauGB – erneute Auslegung</p>	<p>Die Außenbereichssatzung Pennigbeck ist erneut ausgelegt worden. Aus diesen Grund reiche ich meine Stellungnahme vom 14.01.2024 (siehe im Mailverlauf unten) heute erneut ein.</p> <p>Zwischenzeitlich hatte ich mich auch an die Landwirtschaftskammer gewandt, mit der Bitte um Anpassung und Ergänzung des Immissionsgutachtens, wurde von dort jedoch an Sie verwiesen, die Ergänzung und Anpassung des Immissionsgutachtens müsse durch Sie beantragt werden. Ist das richtig, kann ich die Ergänzung und Anpassung wirklich nicht selbst beantragen?</p> <p><u>Anlage:</u> Stellungnahme vom 14.01.2024</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung des Gutachtens wird seitens der Stadt Syke nicht für erforderlich gehalten. Eine Beauftragung zur Änderung des Gutachtens kann nicht durch Dritte erfolgen. Dieses muss durch den damaligen Antragssteller erfolgen oder durch einen entsprechenden Vertreter.</p>
3	<p>Einwandschreiberin 3 Nach § 3 (2) BauGB</p>	<p>Folgende Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf der Außenbereichssatzung „Pennigbeck“ im Ortsteil Osterholz der Stadt Syke bitte ich zu berücksichtigen:</p>	

Nr.	Private Einwänder/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>1. Verfahrensfehler bei der erneuten Auslegung der Außenbereichssatzung vom 02.01.-26.01.2024</p> <p>Lt. Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung auf der Internetseite der Stadt Syke und in den örtlichen Zeitungen seien Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen der Bauleitplanung abzugeben.</p> <p>Die Änderungen und Ergänzungen der Außenbereichssatzung gegenüber dem Vorentwurf sind aber weder im zeichnerischen noch im textlichen Teil noch in der Begründung gekennzeichnet oder zumindest in irgendeiner Weise zusammengefasst.</p> <p>Dieser Mangel stellt</p> <p>lt. Urteil des OVG NRW vom 19.07.2013, Aktenzeichen 10 D 107/11.NE</p> <p>(http://www.jus-tiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2013/10_D_107_11_NE_Urteil_20130719.html)</p> <p>einen schwerwiegenden Verfahrensfehler dar, der in dem dort behandelten Fall zur Unwirksamkeit des beklagten Bebauungsplans führte:</p> <p>„Wendet die Gemeinde bei der erneuten öffentlichen Auslegung des Planentwurfs die Bestimmung des § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB an, müssen die Änderungen oder Ergänzungen, zu denen Stellungnahmen abgegeben werden können, mit ausreichender Deutlichkeit aus dem Planentwurf hervorgehen, das heißt kenntlich gemacht werden.“</p> <p>Außerdem ist die Beschränkung der Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB im vorliegenden Fall meines Erachtens ermessensfehlerhaft, weil sich die Änderungen / Ergänzungen ganz offensichtlich nicht klar von den unverändert gebliebenen Teilen des ursprünglichen Entwurfs trennen lassen. So hat z.B. die Verschiebung zahlreicher „Festsetzungen“, die in einer Außenbereichssatzung keinen Platz haben, in einen städtebaulichen Vertrag durchaus Auswirkungen auf die Bewertung des Satzungsentwurfs insgesamt. Es bleibt aber völlig unklar, wozu sich die Einwendenden in diesem Zusammenhang noch äußern dürften und wozu nicht.</p>	<p>Die folgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, das angeschobene Verfahren aus diesem Grunde erneut durchgeführt.</p>

Nr.	Private Einwänder/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p>Auf diese beiden Mängel (ermessensfehlerhafte Beschränkung der Stellungnahmen und mangelnde Kennzeichnung der Änderungen / Ergänzungen) habe ich die Zuständigen im Fachbereich Bau, Planung und Umwelt der Stadt Syke per E-Mails vom 15. und 16.01.2024 hingewiesen. Der Eingang der ersten Mail wurde mir bestätigt. Eine erste sachliche Einlassung auf meine Hinweise erhielt ich erst am 24.01., zwei Tage vor Ende der Auslegungsfrist. Darin wurde die o.g. Beschränkung der Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB bestritten. Sie ist allerdings durch Screenshots der Bekanntmachungen auf der Internetseite der Stadt und in den Zeitungen eindeutig belegbar.</p> <p>Ich kann daher zwar mutmaßen, dass es sich um eine versehentliche Verwendung des falschen Textbausteins o.ä. gehandelt hat. Dennoch handelt es sich im Ergebnis um einen schweren Verfahrensfehler, der meines Erachtens nur durch die erneute Auslegung des Satzungsentwurfs, diesmal ohne Beschränkung der Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB, geheilt werden kann. Ansonsten kann nicht ausgeschlossen werden, dass Einwendungswillige sich dadurch von einer Stellungnahme insgesamt haben abhalten lassen oder ihre Stellungnahmen unnötig eingeschränkt haben.</p> <p>Sollte das Verfahren ohne erneute Auslegung fortgesetzt werden, erwarte ich, dass alle von mir hier im Weiteren erhobenen Einwände und auch alle von anderer Seite ergangenen Stellungnahmen ohne Berufung auf § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB vollständig in die Abwägung einbezogen und gerecht abgewogen werden, und behalte mir weitere Schritte zur Anfechtung des Verfahrens vor.</p>	<p>s. o.</p> <p>s. o.</p> <p>s. o.</p>

Nr.	Private Einwänder/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>2. Einwendungen gegen die Außenbereichssatzung als solche</p> <p>2.1 Erlass einer Außenbereichssatzung zwecks Umgehung der Genehmigungspflicht</p> <p>Schon bei der Aufstellung des derzeit gültigen Flächennutzungsplans der Stadt Syke aus dem Jahr 1997 und bei späteren FNP-Änderungen wurde wiederholt versucht, den vorgesehenen Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Pennigbeck“ als gemischte Baufläche darzustellen. Wie in der Begründung der Außenbereichssatzung erwähnt, wurde diese Darstellung aber von der Genehmigungsbehörde abgelehnt. Dies geschah nicht nur bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans, sondern auch anlässlich der 7. und der 13. Änderung des FNP.</p> <p>Nach den mir vorliegenden Unterlagen wurde der geplanten Darstellung von Anfang an entgegengehalten, dass sie die Riegelbildung in der Landschaft befördere und als Erweiterung eines Siedlungssplitters den gemeindlichen Planungszielen und den Abwägungsergebnissen widerspreche. (Wenn die Genehmigungsbehörde hier eine „Erweiterung“ eines Siedlungssplitters sieht, wäre eine Wohn-Baugenehmigung selbst mit Außenbereichssatzung nicht zulässig!)</p> <p>Anlässlich der 7. Änderung im Jahr 2000 bemängelte die Genehmigungsbehörde, die Planung in diesem Bereich berücksichtige nicht die Grundsätze einer geordneten Siedlungsentwicklung (Vermeidung einer Zersiedelung der Landschaft) und entspräche nicht den Anforderungen an eine umfassende und sachgerechte Abwägung. Insbesondere die Entstehung bandartiger Siedlungsstrukturen sei im Sinne des Landschaftsschutzes zu vermeiden.</p> <p>Die Ablehnungsbegründung zum Zeitpunkt der 13. Änderung des FNP liegt mir trotz entsprechender Anfrage bei der Stadtverwaltung Syke bisher nicht vor. Die erteilte Auskunft bestätigt aber, dass der Bereich auch damals zur Genehmigung als Baufläche eingereicht wurde - und aus dem derzeit gültigen FNP ist ersichtlich, dass die Darstellung wiederum nicht genehmigt wurde.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Syke betrachtet im Rahmen ihrer Planungshoheit die vorliegende Planung nicht als Erweiterung eines Siedlungssplitters, sondern als Ergänzung abgegrenzter baulicher straßenbegleitender Strukturen. Eine Erweiterung dieser Strukturen liegt nicht vor.</p> <p>s. o.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Private Einwänder/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Es wurde somit schon mindestens dreimal versucht, diesen Bereich im FNP als Baufläche auszuweisen, was jedes Mal an der Ablehnung der Genehmigungsbehörde scheiterte. Durch die Aufstellung einer Außenbereichssatzung, die keiner Genehmigung bedarf, soll jetzt offenbar diese Hürde umgangen werden.</p> <p>Es kann aber nicht Sinn und Zweck einer Außenbereichssatzung sein, Bebauung in einem Bereich zu ermöglichen, den die Genehmigungsbehörde wiederholt als schutzwürdig eingestuft und ausdrücklich von einer Wohnbebauung ausgeklammert hat.</p> <p>Gleichzeitig gelten weiterhin die seit 1997 von den Genehmigungsbehörden vorgetragenen Argumente gegen die Bebauung dieses Bereichs. D.h. eine Bebauung dieses Bereichs und damit auch eine Satzung, die dies vorbereitet, ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht vereinbar und damit unzulässig.</p> <p>Dafür spricht auch, dass der Bereich im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Diepholz von 2008 als ein Bereich mit „sehr hoher“ Bedeutung für das Landschaftsbild eingestuft wurde (s. Kartenausschnitt unten).</p>  <p>Die Vorstellung, die vorgesehene Bebauung ließe sich durch eine Eingrünung so weit kaschieren, dass sie das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt, überzeugt nicht. Hinzu kommt, dass sich diese Eingrünung mittels der Außenbereichssatzung nicht vorschreiben lässt, s.u.</p>	<p>Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Syke betrachtet jedoch im Rahmen ihrer Planungshoheit die vorliegende Planung nicht als Erweiterung eines Siedlungssplitters, sondern als Ergänzung abgegrenzter baulicher straßenbegleitender Strukturen. Eine Erweiterung dieser Strukturen liegt nicht vor. Insofern werden die Planungen für rechtsicher erachtet.</p> <p>s. o..</p> <p>s. o. Die Planung wird insofern auch als vereinbar mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung betrachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Syke verbleibt dennoch bei ihrer Einschätzung, dass eine straßenbegleitende und ergänzende Bebauung keine erhebliche Beeinträchtigung für das Landschaftsbild darstellt</p> <p>Der Einschätzung wird nicht gefolgt, eine Eingrünung wird zur Minimierung der Eingriffsfolgen sehr wohl als sinnvoll erachtet. Eingrünungen als Kompensationsmaßnahmen werden im Weiteren durch einen städtebaulichen Vertrag gesichert und nicht durch die Regelungsinhalte der Außenbereichssatzung.</p>

Nr.	Private Einwänder/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>D .h der Erlass einer Außenbereichssatzung begründet hier einen Konflikt mit dem Gebot des Landschaftsschutzes, der innerhalb der Satzung selbst nicht gelöst wird.</p> <p>2.2. Freiraumfunktion nicht erloschen</p> <p>Der Erlass einer Außenbereichssatzung nach §35 Abs. 6 BauGB setzt gemäß einschlägiger Rechtsprechung voraus, dass der Außenbereich seine Freiraumfunktion im betreffenden Bereich bereits verloren hat, also „dass der Außenbereich seine Funktion, als Freiraum oder als Fläche für privilegiert zulässige Vorhaben zu dienen, nicht mehr oder nur noch mit wesentlichen Einschränkungen erfüllen kann.“ Das ist hier, wie ein Blick aufs Luftbild (s.u.) zeigt, keineswegs der Fall und wird auch in der Begründung der Satzung nirgends erwähnt und vertreten.</p> 	<p>s. O.</p> <p>Die Stadt Syke sieht hierzu aufgrund der bestehenden Bebauung bereits einen Verlust der Freiraumfunktionen und gelangt deshalb zu dem Schluss, dass eine Bebauung durch wenige zusätzliche straßenbegleitende Gebäude zulässig ist.</p>

Nr.	Private Einwänder/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>2.3. Festsetzung einer öffentlichen oder privaten Grünfläche nicht zulässig</p> <p>schon in meiner vorigen Stellungnahme erwähnt, ist nach geltender Rechtsprechung die Festsetzung einer privaten Grünfläche in einer Außenbereichssatzung grundsätzlich nicht möglich bzw. wirksam:</p> <p>"Die Festsetzung einer öffentlichen oder privaten Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) in einer 'Außenbereichssatzung' (§ 35 Abs. 6 BauGB) ist nicht von der Ermächtigung des § 35 Abs. 6 Satz 3 BauGB gedeckt, in der Satzung nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit zu treffen."</p> <p>"Die Außenbereichssatzung [...] ist nichtig, soweit eine private Grünfläche ... festgesetzt ist." VGH Bayern, AZ 1 N 01.3178 vom 16.10.2003</p> <p>2.4 Aussage der Begründung:</p> <p>„Das Siedlungsgehölz im Norden des Plangebietes und ebenso die Strauch-Baumhecke am südwestlichsten Grundstück werden zum Erhalt festgesetzt.“</p> <p>ist somit unzutreffend, weil eine solche „Festsetzung“ in der Außenbereichssatzung nicht möglich ist. Ob und inwiefern der Schutz dieser Gehölze auch in dem erwähnten städtebaulichen Vertrag festgeschrieben ist, ist für die interessierte Öffentlichkeit nicht überprüfbar (das gilt im Übrigen auch für alle anderen Vorgaben, die in den städtebaulichen Vertrag verschoben wurden).</p> <p>Die in der Planzeichnung enthaltenen Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern entfalten also für den Schutz der Gehölze keine Wirkung, können aber vermutlich zur Unwirksamkeit der Satzung führen.</p> <p>Die in der Planzeichnung ebenfalls enthaltenen Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sollen zur Kompensation und Schonung des Landschaftsbilds dienen.</p>	<p>Gemäß der Kommentierung von Ernst-Zinkhahn-Bielenberg (RN 168 zu § 35) können in einer Außenbereichssatzung nur begrenzte Festsetzungen über die Zulässigkeit von Vorhaben getroffen werden.</p> <p>Ziel des § 35 ist es, für bestimmte Vorhaben im Außenbereich erleichterte Zulässigkeitsvoraussetzungen zu schaffen. Nach Satz 3 können in der Satzung nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit getroffen werden. Dies geschieht auch unter dem Aspekt einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.</p> <p>Nähere Bestimmungen können sich auch auf das Maß der baulichen Nutzung, auf die Anordnung der Baukörper (überbaubare Grundstücksfläche) beziehen. Lt. VGH München ist die Regelung einer privaten oder öffentlichen Grünfläche nicht zulässig.</p> <p>Eine Grünfläche war im Plan nicht festgesetzt, wohl aber Flächen zum Anpflanzen und/oder zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern. Diese entfällt nun ebenfalls und wird vertraglich geregelt.</p> <p>Den Hinweisen wird gefolgt, entsprechende Regelungen im Weiteren durch städtebauliche Verträge gesichert</p> <p>s. o.</p> <p>S. o.</p>

Nr.	Private Einwänder/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Da eine solche „Festsetzung“ aber in der Außenbereichssatzung nicht zulässig ist, können die durch die Außenbereichssatzung vorbereiteten Konflikte hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf diese Weise nicht zuverlässig überwunden werden.</p> <p>Außerdem trifft die Begründung die Aussage: <i>„Die Baumreihe aus alten Eichen sowie die Grabenmulde westlich der Straße Pennigbeck sind weitgehend zu erhalten. Eine Entnahme und Kompensation einzelner Bäume kann nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Diepholz erfolgen.“</i></p> <p>Auf welche Weise der Erhalt der Baumreihe und der Grabenmulde konkret gesichert werden soll, geht aus der Begründung nicht hervor. Tatsächlich sind im Bereich der knapp 70 m langen Baumreihe drei Grundstückszufahrten von je 4 m Breite vorgesehen. Dies dürfte zu einer erheblichen ökologischen und landschaftlichen Wertminderung des Gehölzes führen, die durch Kompensation einzelner Bäume nicht auszugleichen ist.</p>	<p>s. o.</p> <p>Ein Gegensatz wird hier nicht erkannt. Da Zufahrten zulässig sein müssen, kann der Streifen nicht als vollständig zu erhalten festgelegt werden. Ein Widerspruch wird hier nicht erkannt.</p>
3	<p>Einwandschreiberin 3, 2. Stellungnahme</p> <p>Nach § 3 (2) BauGB – erneute Auslegung</p>	<p>Erneute Stellungnahme zur geplanten Außenbereichssatzung Pennigbeck</p> <p>Da lt. Bekanntmachung im Rahmen der erneuten Auslegung vom 14.02.2024 bis 18.03.2024 keine Beschränkung der Stellungnahmen auf geänderte oder ergänzte Teile der Satzung vorgenommen wird, bitte ich, die folgenden Fragen und Bedenken noch mit zu berücksichtigen:</p> <p>Unzutreffende Abgrenzung des Satzungsgebiets auf dem Deckblatt des Textteils der Außenbereichssatzung „Erneuter Entwurf Oktober 2023“</p> <p>Auf dem Deckblatt des Textteils zum erneuten Entwurf 2023 ist weiterhin das Satzungsgebiet lt. dem ursprünglichen Entwurf vom Oktober 2022 abgebildet.</p> <p>Allerdings wurde zwischenzeitlich auf einen Hinweis des Fachdienstes Bauordnung und Städtebau des LK DH hin der nordöstliche Teil des Satzungsgebiets herausgenommen. Dies ist dem o.g. Lageplan auf dem Deckblatt des erneuten Entwurfs aber nicht zu entnehmen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, der Übersichtsplan auf dem Deckblatt wird entsprechend angepasst.</p>

Nr.	Private Einwänder/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p>Mir ist nicht bekannt, ob das Rechtsfolgen hat. Ich weise aber der Vollständigkeit halber hier darauf hin.</p> <p>Biotoptypen-Erfassung zum ungeeigneten Zeitpunkt/ Unzureichende Ermittlung des Abwägungsmaterials</p> <p>Die „Erkundung“ des geplanten Satzungsgebiets mit Zuordnung der Biotoptypen nach Drachenfels erfolgte lt. Begründung im August 2022. Angesichts der Wortwahl ist nicht ersichtlich, ob es sich bei der sogenannten „Erkundung“ um eine fachgerechte, systematische Biotoptypen-Kartierung handelte. Der verwendete Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Olaf von Drachenfels, 2021) empfiehlt für Grünland jedenfalls eine Kartierung im Mai (vor der ersten Mahd oder Beweidung), ggf. gefolgt von einem zweiten Termin im Sommer. Ob im Spätsommer, nach der Mahd bzw. Beweidung, noch eine sichere Unterscheidung zwischen artenärmeren oder artenreicheren Intensiv- oder Extensivgrünländern möglich ist, erscheint zweifelhaft. Somit bleibt unklar, ob hier durch die Bebauung ökologisch wertvolles Grünland mit entsprechend höheren bzw. abweichenden Kompensationsanforderungen verloren geht. Auf jeden Fall ist einzuwenden, dass das Abwägungsmaterial insofern nicht mit ausreichender Sorgfalt ermittelt wurde und eine gerechte Abwägung zwischen den Belangen von Natur- und Artenschutz und dem Wunsch nach Wohnraumschaffung daher nicht möglich ist.</p> <p>Weiterhin steht in der Begründung, die „Baumreihe aus alten Eichen“ westlich der Straße Pennigbeck werde „weitgehend“ erhalten. Wie in meiner vorigen Stellungnahme schon erwähnt, ist aber zu erwarten, dass sie durch drei je 4 m breite Grundstückseinfahrten durchbrochen wird.</p> <p>Dafür müssen Bäume gefällt werden und der bisher geschlossene Gehölzbestand wird insgesamt ökologisch entwertet. Wurde diese Baumreihe auf Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen und Vögeln untersucht? Falls nicht, warum nicht?</p>	<p>Gemäß Drachenfels liegt im Mai die beste Kartierungszeit, jedoch nicht die ausschließliche. Es sind Kartierungen außerhalb dieses Monats möglich. Vorliegend wurde innerhalb der Vegetationsperiode kartiert. Dies ist planungsrechtlich ausreichend.</p> <p>Die Aussage der Begründung bleibt trotz dreier möglicher Durchfahrten korrekt.</p> <p>Ein Untersuchungsbedarf wird nicht erkannt. Die Baumreihe steht auf privatem Grund, sie bleibt überwiegend erhalten.</p>

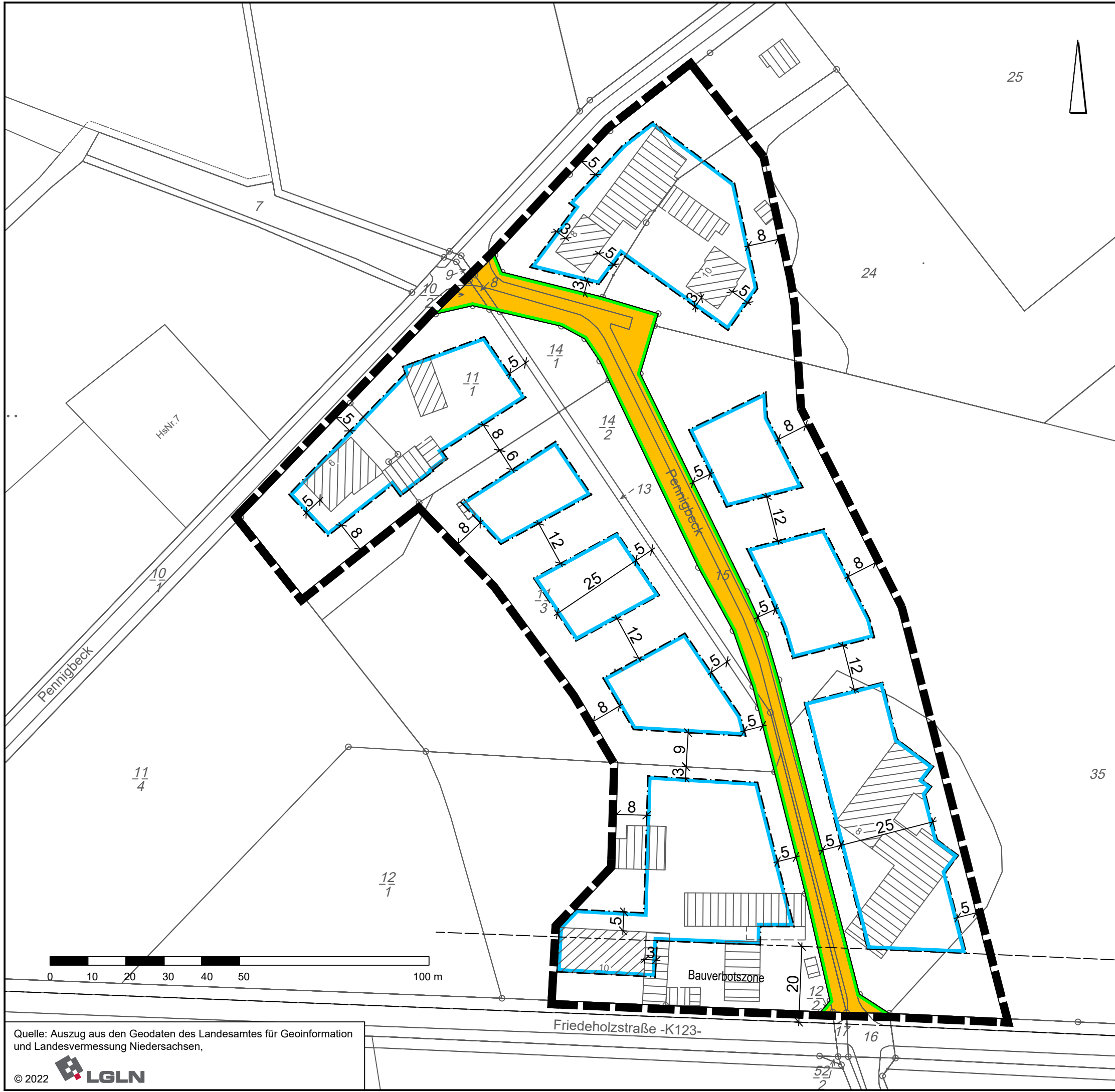
Nr.	Private Einwänder/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Ohne eingehende Untersuchung einfach davon auszugehen, dass hier nur störungstolerante, ökologisch anspruchslose Arten vorkommen, die problemlos auf andere Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ausweichen können, entspricht nicht dem Anspruch an eine angemessene Ermittlung des notwendigen Abwägungsmaterials. Auch hier ist eine gerechte Abwägung zwischen den Belangen von Natur- und Artenschutz und der Wohnraumschaffung somit nicht möglich.</p> <p>Belange des Gewässers Pennigbeek-Okeler Bach</p> <p>Der in diesem Bereich verrohrte Pennigbeek-Okeler Bach verläuft in Süd-Nord-Richtung quer durch das Satzungsgebiet. Zuständiger Unterhaltungsverband ist der Mittelweserverband.</p> <p>In der Abwägungstabelle aus der ersten Auslegung ist aber keine Stellungnahme des Mittelweserverbands zu finden. Andererseits findet sich der Mittelweserverband auch nicht in der Auflistung der Träger öffentlicher Belange, die keine Anregungen und Bedenken hatten. Wurde der Mittelweserverband in der ersten Auslegung überhaupt beteiligt?</p> <p>Verschlechterungsverbot</p> <p>Da bislang keine Einschätzung des zuständigen Unterhaltungsverbands vorliegt, stellt sich die Frage: Wäre das Verschlechterungsverbot nach Wasserrahmenrichtlinie hier nicht zumindest zu prüfen? Selbst bei erheblich veränderten Gewässern soll sich das ökologische Potenzial nicht verschlechtern. Eine zusätzliche Überbauung des verrohrten Gewässers durch mehrere Einfahrten beeinträchtigt aber auf jeden Fall das ökologische Potenzial in Form der theoretischen Möglichkeit, das Gewässer langfristig zu entrohren und zu renaturieren. In diese Richtung gehen auch die Anregungen des NLWKN aus der ersten Auslegung, den Bach in das Gehölz- und Grünflächenkonzept einzubinden.</p> <p>Außerdem sind selbst bei nicht berichtspflichtigen Wasserkörpern ggf. die Auswirkungen auf das Gewässer zu prüfen, in das sie einmünden (hier: Süstedter Bach).</p>	<p>Der Einschätzung wird nicht gefolgt, die vorliegenden Aussagen werden als ausreichend betrachtet, um einzuschätzen, wie groß der Eingriff zu erwarten ist. Nach Ansicht der Stadt Syke ist hier eine kleinteilige Ergänzung der Bebauung höher zu gewichten als die Belange von Natur und Landschaft und vom Artenschutz.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Mittelweserverband wurde im Rahmen der Beteiligungsverfahren beteiligt und hat sich mit Datum vom 24.01.2024 dazu geäußert. Dieser hat hier hauptsächlich auf einen einzuhaltenden Gewässerrandstreifen hingewiesen. Dieser wurde aber bereits berücksichtigt.</p> <p>Bei dem betreffenden Gewässer handelt es sich nicht um ein WRRL-Gewässer. Weiterhin ist der Graben bereits verrohrt. Weitere negative Auswirkungen auf den Zustand sind daher nicht abzuleiten.</p> <p>Dies ist vorliegend nicht notwendig, da keine Beeinträchtigungen auf den Zustand des bereits verrohrten Grabens aus der Planung abgeleitet werden.</p>

Nr.	Private Einwänder/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Altlasten/Grundwasserbelastung</p> <p>In der Begründung heißt es:</p> <p>„Weiterhin befindet sich nach Aussage des Landkreises Diepholz das Plangebiet im Umfeld der Altablagerung Nr. 251.041.4.024 (ehemalige Deponie). Hier sind Belastungen des Grundwassers festgestellt worden. Deshalb sollte aus reinen Vorsorgegründen auf sensible Nutzungen des Grundwassers im Plangebiet verzichtet werden. Falls sensible Nutzungen des Grundwassers trotzdem angestrebt werden, sollte gemäß Landkreis vorher generell eine analytische Untersuchung erfolgen.“</p> <p>Sollte dieser Hinweis nicht auch in den Textteil der Satzung aufgenommen werden, um potenziell Betroffene leicht zugänglich über diesen Sachverhalt zu informieren?</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Ein Hinweis auf mögliche Verunreinigungen im Umfeld des Satzungsgebietes aufgrund einer ehemaligen Deponie wurden in die hier vorliegende Begründung aufgenommen. Kenntnisse über Wasserverunreinigungen sind jedoch nicht bekannt. Ein Hinweis darauf wird jedoch in den städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Syke und dem Vorhabenträger aufgenommen.</p>
4	<p>Einwandschreiberin 4</p> <p>Nach § 3 (2) BauGB – erneute Auslegung</p>	<p>Zu der öffentlich ausgelegten Planung einer Außenbereichssatzung für Pennigbeck/Osterholz erhebe ich fristgerecht folgende Einwendungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Außenbereichssatzung darf nur einen Rahmen vorgeben, einen einzuhaltenden Abstand zur Straße, Beschränkungen bei Bestandsbauten, überbaubare Grundstücksfläche, Art und Maß baulicher Nutzung als grober Rahmen, Art und Größe von Handwerksbetrieben. Rechtswidrig sind darüber hinaus jegliche Festsetzungen in der Außenbereichssatzung. Weder in Text noch in Zeichnung dürfen Festsetzungen gemacht werden hinsichtlich privater Grünflächen, Bepflanzung, Art der Bebauung, Umzäunung, Bedachung, Bauabstand, Art der Beheizung etc. Ebenfalls unzulässig ist in einer Außenbereichssatzung der Versuch der Umgehung dieses Festsetzungsverbots durch Bezugnahmen oder Verweise auf die Geltung von Festsetzungen in anderen Regelwerken oder Vorschriften, wie in Ihrer Planung (Begründung) z. B. in Verweisen auf äußerst konkrete Inhalte in mit der Stadt zu schließenden Verträgen. Gestaltungssatzung, Einfriedungssatzung, Stellplatzsatzung sind nicht einzubinden, auch nicht "nachrichtlich"! 	<p>Die folgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Satzung entsprechend entfrachtet. Die von der Stadt Syke für erforderlich gehaltenen Regelungen zur Kompensation der Eingriffsfolgen mittels einer Eingrünung sowie die zu erhaltende Bäume und Sträucher werden in einem städtebaulichen Vertrag gesichert.</p>






Nr.	Private Einwänder/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Derartige Festsetzungen - auch mittels hilfswisen Verweises auf andere Regelwerke oder Vorschriften - gehören rechtlich in die Bebauungsplanung, haben in einer Außenbereichssatzung nichts zu suchen und führen zur Nichtigkeit Ihrer vorliegenden Planung, ebenso wie entsprechende unzulässige Angaben in Zeichnungen. Nähere Bestimmungen dürfen nicht im Rahmen einer Außenbereichssatzung getroffen werden - auch nicht nachrichtlich - im Gegensatz zu § 34 BauGB fehlt nämlich ein entsprechender Hinweis in § 35 BauGB!</p> <p>Die Außenbereichssatzung ist beispielweise nichtig, wenn eine private Grünfläche festgelegt wird. (VGH Bayern AZ 1 N 01.3178 vom 16.10.2003, amtlicher Leitsatz und Tenor).</p> <p>2. Zur Erhöhung der Beteiligung wird von Richtern regelmäßig in der Planzeichnung die Angabe der Hausnummern verlangt. Hierdurch soll die Wiedererkennbarkeit der baulichen Struktur erhöht und die Schwelle für die Beteiligung gesenkt werden. In Ihrer Zeichnung fehlen jedoch die Hausnummern. Hierdurch kann die Beteiligung der interessierten Öffentlichkeit negativ beeinflusst werden.</p> <p>3. Ist in einen FNP etwas anderes als "Wohnen" oder zumindest "Mischgebiet" eingetragen, ist eine Außenbereichssatzung nicht möglich.</p> <p>4. Voraussetzungen für eine Außenbereichssatzung ist eine bereits verlorene Freiraumqualität oder Verlust der Funktion als Fläche für privilegierte Vorhaben oder entsprechende wesentliche Einschränkungen.</p> <p>Das ist hier keinesfalls gegeben! Die Freiraumqualität ist nachweislich außerordentlich hoch und würde mit der in der Außenbereichssatzung geplanten Verriegelung der Landschaft zerstört werden. Die Außenbereichssatzung ist deshalb unzulässig.</p> <p>5. Die Gebietsumrahmung/Zeichnungen in ihrer Planzeichnung und auf dem Titelbild ihres Textteils Planzeichnung sind nicht identisch, das Gebiet auf dem Titelblatt des Textteils ist grösser! Ihre Planungsunterlagen sind uneinheitlich (somit fehlerhaft) und irritierend für eine interessierte Öffentlichkeit.</p>	<p>Die Einschätzung, wonach die Planungen der Stadt Syke angesichts der Regelungsinhalte nichtig wären, kann nicht abschließend beurteilt werden. Die Satzung wird entsprechend entfrachtet. Die von der Stadt Syke für erforderlich gehaltenen Regelungen zur Kompensation der Eingriffsfolgen mittels einer Eingrünung sowie die zu erhaltende Bäume und Sträucher werden in deinem städtebaulichen Vertrag gesichert</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, private Grünflächen werden hier jedoch nicht festgelegt.</p> <p>Entsprechende Aussagen von Richtern sind nicht bekannt. Im Übrigen sind innerhalb der Plangrundlage die Hausnummern durchaus ablesbar.</p> <p>Der Flächennutzungsplan der Stadt Syke hat für den hier in Rede stehenden Satzungsbereich keine Bauflächendarstellung getroffen. Die Aufstellung einer Außenbereichssatzung ist zulässig.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Freiraumqualitäten sind durch die bestehende Bebauung bereits eingeschränkt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Deckblatt auf dem Textteil wird angepasst. Die Uneinheitlichkeit führt nicht zu einer fehlerhaften Auslegung, entscheidend ist die Abgrenzung innerhalb der Bekanntmachung der (erneuten) Auslegung.</p>



Nr.	Private Einwänder/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
------------	---	----------------------	--



Planzeichenerklärung

-  Baugrenze
-  Öffentliche Straßenverkehrsfläche
-  Straßenbegrenzungslinie
-  Bauverbotszone
-  Geltungsbereich der Satzung

Stadt SYKE
Landkreis Diepholz

**Außenbereichssatzung
Pennigbeck**

Mai 2024

M. 1 : 1.000

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,



NWP Planungsgesellschaft mbH
Escherweg 1 Telefon 0441 97174 -0
26121 Oldenburg Telefax 0441 97174 -73
Postfach 5335 E-Mail info@nwp-ol.de
26043 Oldenburg Internet www.nwp-ol.de



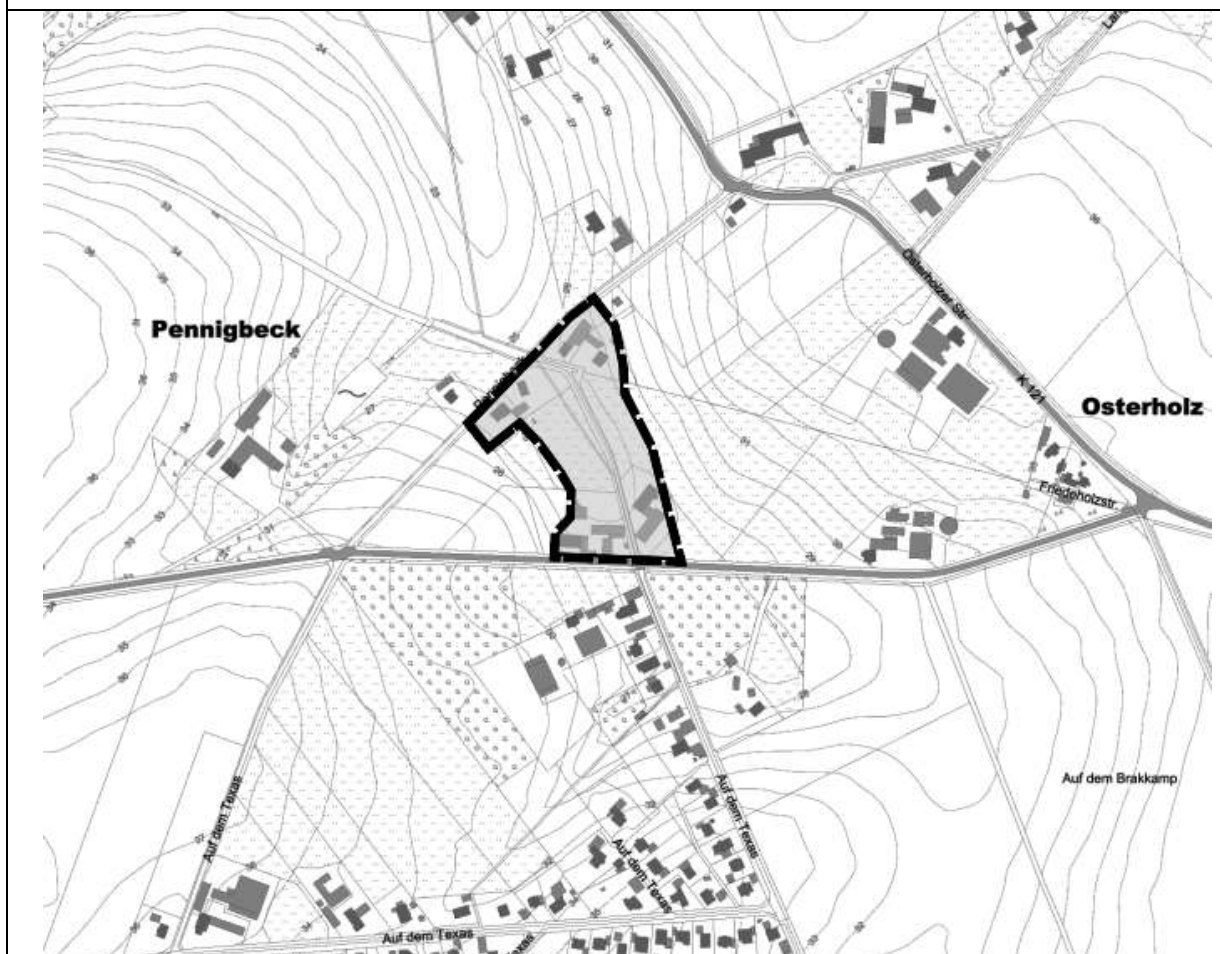
Stadt **SYKE**

Landkreis Diepholz

Außenbereichssatzung

gem. § 35 Abs. 6 BauGB

OT Osterholz



Mai 2024

NWP Planungsgesellschaft mbH

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Postfach 5335
26043 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de



Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für einen Teilbereich im Ortsteil Osterholz

Präambel

Aufgrund des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. mit dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz, ebenfalls in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Syke folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

1. Die Außenbereichssatzung gilt für den in der anliegenden Karte dargestellten Bereich des Ortsteils Osterholz in der Ortschaft Gödestorf.
2. Die beigegefügte Karte und die Begründung sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 2 Art der baulichen Nutzung

Zu Wohnzwecken dienenden Vorhaben und Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, kann die im Flächennutzungsplan der Stadt Syke enthaltene Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft sowie die Befürchtung, dass eine Splittersiedlung verfestigt wird, nicht entgegengehalten werden.

§ 3 Zulässigkeit von baulichen Anlagen

- Vorhaben nach § 2 dieser Satzung müssen mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein, nicht einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB aufweisen. Weiterhin dürfen bei der Planung keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.
- Die Mindestgröße von Baugrundstücken beträgt 1.500 m². Pro Baugrundstück sind maximal 3 Wohneinheiten zulässig.

§ 4 Hinweise

Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlesammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) angeschnitten werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Archäologischen Denkmalpflege des Landkreises Diepholz unverzüglich angezeigt werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen.

Sämtliche Erdarbeiten bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 i. V. m. §§ 12-14, 35 NDSchG.

Altablagerungen

Bei Hinweisen auf Altablagerungen ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

Leitungen

Die Lage der Versorgungsleitungen und die Sicherstellung von Betriebsmitteln (z.B. Trinkwasser, Löschwasser, etc.) ist den Leitungsplänen der Versorgungsträger zu entnehmen. Bei Baumaßnahmen und Bepflanzungen ist Kontakt mit den Versorgungsträgern aufzunehmen um die Sicherstellung abzufragen.

Kampfmittel

Für den nördlichen Teil des Satzungsgebietes wurde bereits eine Luftbildauswertung bzgl. Kampfmittel durchgeführt. Ein (allgemeiner) Kampfmittelverdacht hat sich dabei nicht bestätigt. Der größere südliche Teil unterlag noch keiner Sondierung. Hier herrscht demzufolge ein allgemeiner Kampfmittelverdacht. Bei baulichen Maßnahmen ist eine Luftbildauswertung vom Verursacher durchzuführen.

Artenschutz

Die einschlägigen Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz sind zu beachten. Die im Rahmen der Begründung durchgeführte Prüfung zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung entbindet nicht von den auf Umsetzungsebene unmittelbar anzuwendenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Zum Schutz der Fauna darf die gesamte Baufeldherrichtung (Baufeldräumung, Entfernung von Gehölzen, Abschieben von Oberboden, Abriss und Umbau von Gebäuden, etc.) aus artenschutzrechtlichen Gründen und zur Vermeidung vom Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden. Falls dieser Zeitraum nicht eingehalten werden sollte, ist durch einen Fachkundigen nachzuweisen, dass auf den betroffenen Flächen/in den betroffenen Gehölzen/Gebäuden keine Brutvorkommen oder Nist- und Schlafplätze vorhanden sind. Die Ergebnisse sind zu

dokumentieren und der Landkreis Diepholz ist hierüber im Vorfeld zu informieren. Sollten die Ergebnisse der vorgenannten Prüfung ergeben, dass Verbote gemäß § 44 BNatSchG berührt werden, ist die Untere Naturschutzbehörde hinzuzuziehen.

Weiter ist aus artenschutzrechtlichen Gründen vor einer möglichen Fällung bzw. Rodung von Gehölzen und/oder dem Abriss/Umbau von Gebäuden eine Sichtkontrolle durchzuführen, ob Nester, Spalten oder Höhlen in den Gehölzen, den Gebäuden vorhanden sind, die zum Fällungs- oder Rodungszeitpunkt, dem Abriss-/Umbauzeitpunkt als dauerhafte oder aktuell besetzte Lebensstätten, wiederkehrende Nist- oder Überwinterungshabitate von Fledermäusen, Vögeln oder andere Tierarten dienen. Bei der Feststellung solcher Lebensstätten und Habitate sind die vorgesehenen Arbeiten zu unterlassen und die Untere Naturschutzbehörde ist hinzuzuziehen. Ggf. werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, Ersatzmaßnahmen oder Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Oberflächenentwässerung

Das auf den Grundstücken anfallende Oberflächenwasser ist auf diesen zurückzuhalten und der Versickerung zuzuführen. Der Nachweis darüber ist im Rahmen der Baugenehmigung zu führen.

Temporäre Geruchsbelästigungen

Im Satzungsgebiet sind temporäre Geruchsbelästigungen durch landwirtschaftliche Betriebe, deren Erweiterungsmöglichkeiten aufgrund des Privilegierungstatbestandes (§ 35 Baugesetzbuch) und deren Nutzungen der umliegenden Agrarflächen nicht auszuschließen, sie sind im ländlichen Raum üblich und hinzunehmen. Ein Geruchsgutachten für das Plangebiet liegt der Satzung bei.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Syke, den

.....
- Bürgermeisterin -

Stadt SYKE

Landkreis Diepholz

Außenbereichssatzung

gem. § 35 Abs. 6 BauGB

OT Osterholz

Begründung

Mai 2024

NWP Planungsgesellschaft mbH

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Postfach 5335
26043 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de





INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG.....	3
1.1	Planungsanlass	3
1.2	Rechtsgrundlagen.....	3
1.3	Beschreibung des Plangebietes.....	3
1.4	Planungsrahmenbedingungen	4
2	ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG	5
3.	WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG: GRUNDLAGEN UND	
	ERGEBNISSE DER ABWÄGUNG.....	7
3.1	Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	7
3.1.1	1. Öffentlichkeitsbeteiligung	7
3.1.2	1. Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	8
3.1.3	2. Öffentlichkeitsbeteiligung	9
3.1.4	2. Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	10
3.2	Relevante Abwägungsbelange	11
3.2.1	Erschließung / ÖPNV-Anbindung.....	11
3.2.2	Immissionsschutz	11
3.2.3	Belange von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung, Artenschutz, Natura 2000-Verträglichkeit	13
3.2.4	Oberflächenentwässerung	22
3.2.5	Ver- und Entsorgung.....	22
3.2.6	Altlasten.....	22
3.2.7	Archäologische Fundstellen.....	22
3.2.8	Löschwasserversorgung.....	23
3.2.9	Pennigbeek-Okeler Bach.....	23
4.	INHALT DER SATZUNG.....	24
5.	REGELUNGEN AUSSERHALB DES SATZUNGSVERFAHRENS.....	24
6.	HINWEISE.....	25
7.	DATEN ZUM VERFAHRENSABLAUF.....	27

1. EINLEITUNG

1.1 Planungsanlass

Die Stadt Syke hat die Absicht, in der Ortschaft Gödestorf im Ortsteil Osterholz für einen Bereich an der Straße „Pennigbeck“ eine Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB aufzustellen, um in geringem Umfang straßenbegleitende Bauplätze zur Eigenentwicklung zu sichern.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Aufstellung der hier vorliegenden Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

§ 35 Abs. 6 BauGB enthält eine Ermächtigung für Kommunen zum Erlass von Satzungen für bestimmte bebaute Bereiche im Außenbereich. Durch solch eine Satzung können sonstige nicht privilegierte Vorhaben im Außenbereich (§ 35 Abs. 2 BauGB) dadurch begünstigt werden, dass ihnen bestimmte öffentliche Belange nicht entgegengehalten werden kann. Die Außenbereichssatzung ist wie der Flächennutzungsplan (§ 5), die Bebauungspläne (§§ 9, 12, 13a, 30) oder die Innenbereichssatzungen (§ 34 Abs. 4 Nrn. 1, 2, 3) ein Gemeindegesezt. Wie die Innenbereichssatzungen zählt sie aber nicht zur Bauleitplanung an sich (§ 1 Abs. 2), sondern gilt wie diese als "Plan-Ersatz". Im Gegensatz zum Bebauungsplan (B-Plan) wird jedoch nicht der Gebietscharakter verändert, und im Gegensatz zu den Innenbereichssatzungen (§ 34) entsteht kein Zulässigkeitsrecht nach § 34 Abs. 1 (Einfügen nach Art und Maß der Nutzung), sondern es werden nur Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 35 selbst geringfügig erweitert. Sie darf auch in den Bestand nicht eingreifen.

Die Aufstellung einer Außenbereichssatzung an diesem Standort wird seitens der Stadt Syke als zulässig erachtet. Voraussetzung einer Außenbereichssatzung ist i. d. R. das Vorhandensein von mindestens 4 oder 5 Wohnhäusern, zudem darf die Landwirtschaft nicht überwiegen. Beides ist hier gegeben, so dass die Aufstellung der Außenbereichssatzung als planungsrechtlich zulässig betrachtet wird.

1.3 Beschreibung des Plangebietes

Der Geltungsbereich der Satzung liegt in einer Außenbereichslage nordöstlich der Kernstadt von Syke. Ein eigentlicher Ortskern ist hier nicht zu erkennen, wohl aber eine Mischung von Wohnhäusern und einzelnen (überwiegend ehemaligen) landwirtschaftlichen Betrieben.

Die Ortschaft Gödestorf, Ortsteil Osterholz, ist durch dörfliche Strukturen mit einer Mischung aus Wohnen, Gewerbenutzungen und einigen wenigen landwirtschaftlichen Betrieben geprägt.

Das Satzungsgebiet erfasst Flächen südöstlich bzw. beidseitig der Straße „Pennigbeck“.

Der Geltungsbereich der Satzung verfügt über eine Länge von knapp 350 m. Er wird im Norden durch die Straße „Pennigbeck“ und im Süden durch die „Friedeholzstraße“ begrenzt.

Innerhalb des Satzungsgebietes befinden sich neben Ackerflächen bauliche Strukturen insbesondere auch in Form von Wohngebäuden und ehemaligen landwirtschaftlichen Betrieben, so dass hier Wohnbebauung von einigem Gewicht vorzufinden ist. Weiterhin gliedern vor allem lineare Gehölzstrukturen das Gebiet.

Die bestehenden Siedlungsnutzungen befinden sich zum Großteil auf großzügig geschnittenen Grundstücken. Es handelt sich überwiegend um freistehende Wohnhäuser mit einem Vollgeschoss und häufig ausgebauten Dachgeschossen. Als prägende Dachform ist das Satteldach vorzufinden.

Es befinden sich jedoch auch einige Gebäudestrukturen mit größerer Baumasse im Plangebiet.

In der Umgebung des Satzungsgebietes befinden sich überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen, aber auch kleinere Waldbereiche.

Die Straße „Pennigbeck“ ist bituminös befestigt und teilweise gepflastert, in Teilen werden die Randbereiche auch für den Begegnungsfall durch die KFZ mit benutzt.

Die Straße dient der Erschließung der angrenzenden Wohngebäude.

1.4 Planungsrahmenbedingungen

Landesraumordnungsprogramm

Das Niedersächsische Landesraumordnungsprogramm aus dem Jahre 2017 inkl. aller Änderungen enthält keine der Planung entgegenstehenden textlichen oder zeichnerischen Aussagen.

Regionales Raumordnungsprogramm

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz 2016 sind für das Satzungsgebiet folgende Aussagen getroffen worden:

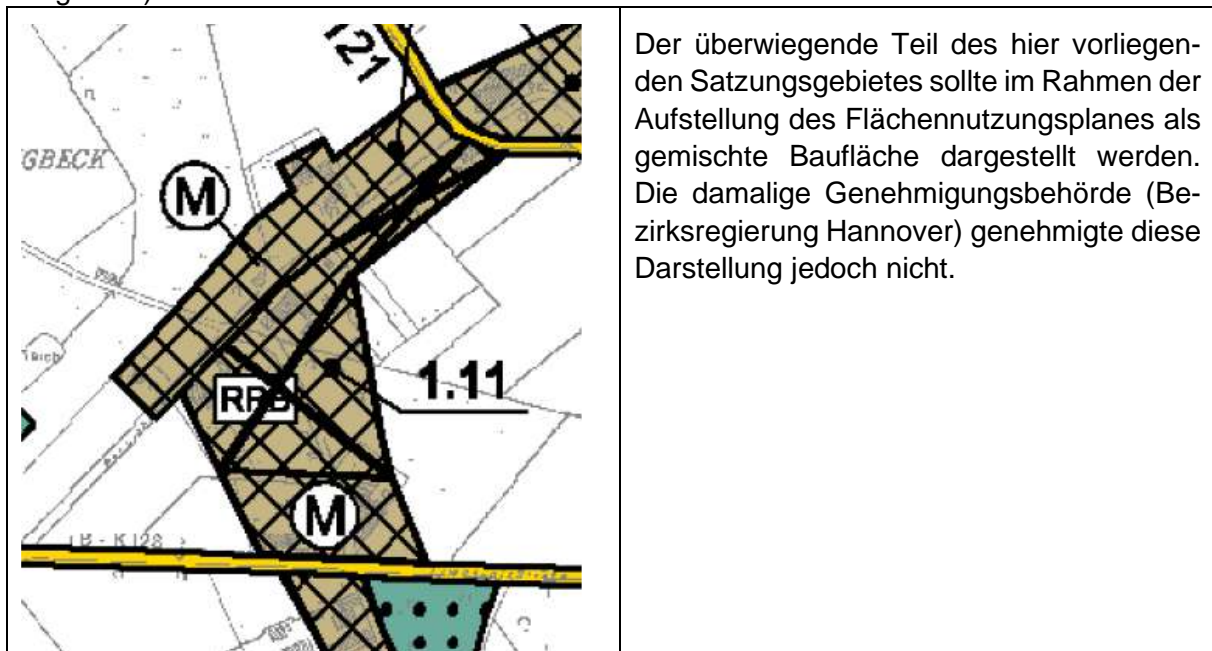


Abbildung 1: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm Landkreis Diepholz 2016

Parallel zur Straße „Pennigbeck“ verläuft der Pennigbeck-Okeler Bach, dieser ist in der Planzeichnung zum RROP als türkisfarbene Linie gekennzeichnet. Weitere Anmerkungen hat das RROP zu diesem Bereich nicht.

Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Syke ist der südliche Teil des Satzungsgebietes als gemischte Baufläche dargestellt, die übrigen Bereiche wurden als Bauflächendarstellung nicht genehmigt, insofern die angestrebte Darstellung durchgestrichen (**x**) (s. folgende Abbildung Nr. 2).



Der überwiegende Teil des hier vorliegenden Satzungsgebietes sollte im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes als gemischte Baufläche dargestellt werden. Die damalige Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Hannover) genehmigte diese Darstellung jedoch nicht.

Abbildung 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplanes der Stadt Syke

2 ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

Die Stadt Syke hat die Absicht, im Ortsteil Osterholz 5 Bauplätze für die Eigenentwicklung des Ortsteiles zu sichern. Diese Absicht korrespondiert mit dem „Siedlungsachsenbeschluss“ und mit dem Beschluss „Regelinstrument zur gezielteren Steuerung der Weiterentwicklung der Stadt Syke auf der Grundlage des Flächennutzungsplanes“, welcher auch inne hat, dass in den Ortschaften Entwicklungen von bis zu 5 Bauplätzen als Lückenbebauung zugelassen werden können. Die Ausweisung von Bauplätzen ist ferner erforderlich, um nachrückenden Generationen die Möglichkeit einer Ansiedlungsmöglichkeit im Ortsteil zu geben. Hierdurch soll die dörfliche Gemeinschaft erhalten und gesichert werden.

Die Attraktivität des Ortsteils ist auch in der räumlichen Nähe zur Stadt Syke begründet, der Weg bis in das Zentrum beträgt ca. 4,5 km. Die Nachfrage nach weiteren Baugrundstücken in Osterholz ist vorhanden.

Vor diesem Hintergrund erachtet es die Stadt Syke als erforderlich, Baugrundstücke in einem angemessenem Umfang unter Berücksichtigung der dörflichen Struktur zur Verfügung zu stellen.

Das bauliche Potential in Osterholz ist ausgeschöpft und erfordert angepasste Erweiterungsflächen für die einheimischen, meist jüngeren Bevölkerungsgruppen. Einzelne Bauvorhaben sollten sich dabei in die dörflichen Strukturen eingliedern, ohne diese zu überformen. Demzufolge sind Siedlungsarrondierungen, wie über diese Satzung, ein Vorrang gegenüber großflächigen Bauvorhaben in dörflichen Lagen einzuräumen.

Gemäß § 35 Abs. 6 BauGB können Städte und Gemeinden für bebaute Bereiche im Außenbereich Außenbereichssatzungen erlassen und festlegen, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben und kleinen nicht störenden Gewerbebetrieben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft widersprechen oder die Entstehung bzw. die Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Mit der Satzung soll also die Zulassungsfähigkeit bestimmter sonstiger Vorhaben im Außenbereich erleichtert werden. Die Stadt Syke schafft diese Erleichterung durch die vorliegende Satzung. Der Satzungsbereich bleibt weiterhin Außenbereich, sodass alle Vorhaben weiterhin nach § 35 BauGB zu beurteilen sind.

Städtebauliche Begründung

Städtebaulich werden durch die Außenbereichssatzung Lücken im Bebauungszusammenhang geschlossen, eine Erweiterung der Siedlungsstruktur ist mit der Planung nicht verbunden.

Voraussetzung für die Erstellung einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB ist, dass die bebauten Bereiche nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und dass eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Im Satzungsbereich liegt bereits eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vor und die landwirtschaftliche Prägung ist nur noch gering. Im gesamten Satzungsbereich ist keine aktive landwirtschaftliche Hofstelle zu finden. Daher besteht in dem Gebiet die Möglichkeit zur Schaffung von dörflichen Wohngrundstücken.

Die angemessene Anzahl der fünf möglichen zusätzlichen Bauplätze ist mit den raumordnerischen Vorgaben für eine ländliche Siedlung vereinbar, da die dörfliche Identität nicht beeinträchtigt wird. Der Einwohnerstand des Ortsteils Osterholz wird durch die mögliche Anzahl der Bauplätze moderat erhöht. Die Erschließung der möglichen Baugrundstücke ist durch die Straße „Pennigbeck“ gesichert.

Aus den o.g. Gründen ist die Außenbereichssatzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.

Nähere Bestimmungen zu Vorhaben im Gebiet

Zulässig im Satzungsgebiet sind Vorhaben, die mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sind, nicht einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB aufweisen. Weiterhin dürfen bei der Planung keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Weiterhin muss die Mindestgröße pro Baugrundstück 1.500 m² betragen und es sind pro Baugrundstück maximal 3 Wohneinheiten zulässig. Diese Regelungen dienen dem Erhalt der baulichen Strukturen innerhalb dieses Ortsteils.

Die neuen Bauplätze befinden sich straßenbegleitend auf momentan als Grün- oder Ackerland genutzten Flächen. Überwiegend wird zu den Parzellengrenzen der Erschließungsstraße ein

Abstand von 5 m festgesetzt. Westlich der Straße „Pennigbeck“ war die Parzelle eines verrohrten Grabens zu beachten, deshalb ist hier der Abstand der Baugrenze zur Erschließungsstraße größer. Zu der genannten Parzelle des Grabens beträgt der Abstand 5 m.

Entlang der „Friedeholzstraße“ (K 123) ist die 20 m Bauverbotszone zu beachten. Dies wird durch die festgesetzte Baugrenze in diesem Bereich berücksichtigt, wobei das Wohngebäude Friedeholzstraße Nr. 10 eigentlich innerhalb dieser Zone liegt. Hier wird bestandsorientiert die Baugrenze um dieses Gebäude gezogen, so dass dieses im Bestand gesichert ist, Erweiterungen innerhalb der Bauverbotszone jedoch nicht zulässig sind.

Weitere landwirtschaftliche Gebäude oder Nebengebäude befinden sich ebenfalls in Teilen innerhalb der Bauverbotszone. Für diese wird die überbaubare Fläche allerdings nicht vergrößert, Zielsetzung der Satzung ist die Sicherung und Förderung insbesondere von Wohngebäuden innerhalb dieser Siedlung. Dies ist nicht nur die Neuerrichtung, sondern auch der Ausbau von vorhandener Bebauung, wie es der § 35 Baugesetzbuch zulässt.

Analog zu anderen aktuellen Bauvorhaben in der Stadt Syke und zur Minimierung der Folgen der zusätzlichen Bebauung für das Klima und zum Artenschutz werden neben den Vorgaben aus hier vorliegender Satzung eine Reihe von Vorgaben getroffen, die mittels städtebaulicher Verträge mit den Grundstückseigentümern abgesichert werden. Sie können kein Gegenstand einer Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB darstellen.

Die weiteren Regelungen werden daher innerhalb eines städtebaulichen Vertrages geregelt. Betroffen davon sind die Begrünung der nicht bebauten Grundstücksflächen, Anpflanz- und Erhaltflächen von Bäumen und Sträuchern und Vorgaben der Gebäudegestaltung.

3. WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG: GRUNDLAGEN UND ERGEBNISSE DER ABWÄGUNG

3.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Die Stadt Syke führte eine Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und eine Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durch (siehe folgende Punkte 3.1.1 und 3.1.2). Nach dieser ersten Beteiligung wurde die Planung in Teilen geändert, so dass dieses Verfahren erneut durchzuführen war (siehe Punkte 3.1.3 und 3.1.4).

3.1.1 1. Öffentlichkeitsbeteiligung

In diesem Rahmen wurde eine Stellungnahme vorgebracht, innerhalb derer die Meinung vertreten wurde, dass die Planung gegen das Gebot zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden verstoßen würde. Dem Einwand wurde nicht gefolgt. Zugelassen werden sollen hier nur wenige zusätzliche Baugrundstücke in einem Bereich, wo bereits bauliche Strukturen vorhanden sind. Auch die innerhalb der Stellungnahme genannte Zielsetzung, gemäß § 35 BauGB bis zu 5 Wohnungen je bestehender Hofstelle wird weiterhin möglich sein.

Aufgenommen wurde die Anregung auf eine Reduzierung der Planungsdichte gemäß der zulässigen Vorgaben für eine Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB. Die städtebaulichen Zielsetzungen der Stadt Syke sollen hier über städtebauliche Verträge mit den Maßnahmenträgern gesichert werden.

Aus städtebaulicher Sicht beibehalten wurden zunächst jedoch die zeichnerischen Festsetzungen mit Anpflanzgebot für Bäume und Sträucher. Innerhalb dieser Flächen soll die Kompensation der Eingriffsfolgen in die Belange von Natur und Landschaft vorgenommen werden. Aus planungsrechtlicher Unsicherheit wurde diese Abwägung im weiteren Verfahren jedoch verworfen. Die erforderliche Kompensation (Art und Standort der Maßnahme) erfolgt dann abschließend auf der Ebene der Baugenehmigung mit Bezug der dann tatsächlich vorgesehenen Bebauung.

3.1.2 1. Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Seitens des Landkreises Diepholz wurde darauf verwiesen, dass die Eingriffsregelung auf der Baugenehmigungsebene abschließend abzuarbeiten ist. Rechtliche Vorgaben zum Artenschutz führten zu einer Anpassung der Begründung zur Satzung.

Weiterhin war auf Anregung des Landkreises Diepholz auf eine Altlastenverdachtsfläche bedingt durch ehemalige gewerbliche Nutzung hinzuweisen. Es handelt sich um das Gelände eines ehemaligen Maschinenbau-Betriebes, auf dem nunmehr gewohnt wird. Kenntnisse über Verunreinigungen liegen für den Bereich nicht vor. Weitere Hinweise auf mögliche Verunreinigungen im Umfeld des Satzungsgebietes aufgrund einer ehemaligen Deponie wurden in die hier vorliegende Begründung aufgenommen. Kenntnisse über Wasserverunreinigungen sind jedoch nicht bekannt

Hinweise ergingen weiterhin zur Oberflächenentwässerung. Derzeit existieren anscheinend dezentrale Lösungen auf den Einzelgrundstücken. Im Weiteren wird für den Fall von Bauvorhaben auf der Baugenehmigungsebene der Nachweis zu führen sein, dass das anfallende Oberflächenwasser auf den Grundstücken zurückgehalten und der Versickerung zugeführt wird.

Weiterhin wurde vom Landkreis Diepholz eine Beurteilung des Plangebietes aus geruchstechnischer Sicht gefordert. Dem wurde gefolgt. Es liegt durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen eine Begutachtung vor. Nach dieser beträgt die Geruchsbelastung nach der Geruchsimmisionsrichtlinie GIRL bei 3 – 6 % an Jahresgeruchsstunden innerhalb der überbaubaren Flächen im Satzungsgebiet, somit kann der für Wohngebäude im Außenbereich maximal zulässige Wert von 20 % an Jahresgeruchsstunden sicher eingehalten werden. Das Gutachten ist als Anlage den Unterlagen beigelegt.

Abschließend regte der Landkreis Diepholz an, im Rahmen der planerischen Zurückhaltung die Regelungstatbestände zu reduzieren, da es sich nicht um eine qualifizierte Bauleitplanung handelt und insofern ein entsprechender Bedarf nicht besteht. Der Anregung wurde im Weiteren gefolgt, der Regelungskatalog entsprechend reduziert.

Vom Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH (VBN) wurden Anregungen bzgl. der Erschließung durch den öffentlichen Personennahverkehr getätigt. Die Aussagen wurden in die hier vorliegende Begründung aufgenommen.

Vom BUND wurde die Planung grundsätzlich hinterfragt. Es ist aber Zielsetzung der politischen Mehrheiten innerhalb der Stadt Syke, eingeschränkt Baumöglichkeiten zu schaffen. Aus diesem Grunde stellt sie diese Außenbereichssatzung auf.

Es wurde hinterfragt, wie Kompensationsmaßnahmen für eine Aufwertung dieses aus Sicht von Natur und Landschaft schon hochwertigen Bereichs geschaffen werden kann. Die mit Bebauung einhergehenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter werden jedoch nach den gängigen Methoden ermittelt und auf der Ebene der dann erforderlichen Baugenehmigungen auszugleichen sein. Dabei sind explizit Baumanpflanzungen auch zur Gliederung des Baugebietes, zu dessen Eingrünung und zur Aufwertung von Flora und Fauna vorgesehen.

Eine konzentrierte Bebauung auf (ehemaligen) Hofstellen wäre gemäß Baumobilisierungsgesetz von 2021 mit bis zu 5 Wohneinheiten zulässig. Dies stellt jedoch für die Stadt Syke keine Option dar, sie möchte eine gelockerte Bebauungsstruktur sicherstellen und keine verdichtete Bebauung auf einem Standort.

Der Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) verwies auf die Belange des Penningbeek-Okeler Baches. Die Begründung zur vorliegenden Satzung wurde hierzu ergänzt.

Die Begründung war zudem bzgl. einzelner Aussagen zur Erschließung des Satzungsgebietes zu ergänzen.

Aufgrund der Änderungen der Inhalte der Satzung war diese erneut auszulegen und Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorzulegen.

Innerhalb dieses Verfahrensschrittes war der Stadt Syke zunächst ein Verfahrensfehler unterlaufen, so dass diese Schritte insgesamt zweimal durchgeführt werden mussten. Die darin eingegangenen Stellungnahmen und die kommunale Abwägung dazu werden zusammengefasst im Weiteren dokumentiert.

3.1.3 2. Öffentlichkeitsbeteiligung

Innerhalb dieser öffentlichen Auslegung(en) wurden insgesamt vier Stellungnahmen von drei Einwanderinnen vorgebracht.

Hinweise auf einen Formfehler bei der Durchführung der ersten erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung führten dabei zu einer weiteren Öffentlichkeitsbeteiligung.

Weitere Hinweise betrafen die Regelungsgegenstände der Außenbereichssatzung. Auch diesem wurde im Weiteren gefolgt und die Satzungsinhalte entfrachtet. Von der Stadt Syke weiterhin verfolgte städtebauliche Zielsetzungen, die ggf. nicht durch die Inhalte von § 35 Abs. 6 BauGB gedeckt sind, werden durch städtebauliche Verträge mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer abgesichert.

Nicht nachgekommen wurde einer Stellungnahme zur Berücksichtigung zusätzlicher Geruchsmissionen durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung. Es handelt sich hierbei um temporäre Belastungen, die im ländlichen Raum hinzunehmen sind. Es wurde jedoch die Hinweise ergänzt.

Einer Anregung auf Ergänzung des vorliegenden Geruchsgutachtens aufgrund ggf. erforderlich werdender Erweiterungen der Tierhaltung wurde nicht gefolgt, weil im Rahmen einer Begutachtung nur hinreichend gesicherte Erweiterungen (z. B. bei Vorlage eines Bauantrages) berücksichtigt werden können.

In einer weiteren Stellungnahme wurden insbesondere die Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild kritisiert. Diese werden seitens der Stadt Syke jedoch als nicht so gravierend er-

achtet, da zum Einen hier nur wenige Grundstückseinheiten entstehen können und zum Anderen bereits Bebauung vorhanden ist, die das Landschaftsbild beeinträchtigen. Insofern sind bereits jetzt die Freiraumfunktionen eingeschränkt.

Die Kartierungen und Aussagen zum Bestand an Biotoptypen wurden weiterhin für ausreichend erachtet. Dazu wurden auch seitens der Fachbehörden keine Stellungnahmen abgegeben.

Bzgl. des Verbotes der Verschlechterung des Zustandes des Pennigbeek-Okeler Bach wurde seitens der Stadt Syke darauf hingewiesen, dass dieser im Plangebiet verrohrt ist und eine Verschlechterung durch die Planung nicht abzuleiten ist.

Hochwasserereignisse im Bereich des Pennigbeek-Okeler Baches können nicht ausgeschlossen werden. Diesbezüglich werden bei Bedarf im Weiteren Regelungen zu treffen sein, die entweder die Gebäude selber oder die Entwässerungssituation im gesamten Bereich des Pennigbeek-Okeler Baches betreffen. Dies können auch Maßnahmen außerhalb des vorliegenden Plangebietes darstellen.

3.1.4 2. Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Vom Landkreis Diepholz – Kreisentwicklung und Naturschutz – bestanden keine grundsätzlichen Bedenken, wenn im Rahmen der nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren die Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. §§ 13ff. BNatSchG sowie des speziellen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG ordnungsgemäß abgearbeitet werden. Das wird im Weiteren zu berücksichtigen sein.

Vom Fachdienst Bauordnung und Städtebau wurde angeregt, nochmals die Regelungen an die Regelungsmöglichkeiten des § 35 BauGB anzupassen. Dem wurde gefolgt und die Anpflanzflächen entnommen, diese und darüber hinausgehende von der Stadt Syke gewollte Regelungen werden in einem städtebaulich/privatrechtlichen Vertrag mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer gesichert.

Der Denkmalschutz verwies auf das Baudenkmal Pennigbeck 6, das nicht beeinträchtigt werden darf. Dafür kommt auch der Umgebungsschutz zum Tragen. Die Höhe baulicher Anlagen dürfte die Höhe des Gebäudes Pennigbeck 6 nicht überschreiten. Die Belange des Denkmalschutzes sind im Weiteren im Rahmen der Genehmigungsplanung zu beachten.

Das BUND-Umweltzentrum wurde hauptsächlich auf Aussagen einer privaten Stellungnahme hingewiesen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung hingewiesen. Hierzu sei auf die Zusammenfassung der Abwägung der privaten Stellungnahmen unter dem Gliederungspunkt 3.1.3 hingewiesen.

Ergänzend wurde in einer weiteren Stellungnahme des BUND die Meinung vertreten, dass die Außenbereichssatzung dem Syker Klimaschutzprogramm widersprechen würde. Der Einschätzung wurde seitens der Stadt Syke nicht gefolgt. Die Ermöglichung von nur wenigen zusätzlichen Bauvorhaben führt nach Ansicht der Stadt Syke nicht zu aufgeführten Widersprüchen. Zudem würde auch mit der Planung nur weniger Grundstückseinheiten keine erhebliche Verkehrszunahme verbunden sein. Ebenso wird nach Ansicht der Stadt Syke mit der vorliegenden Planung keine wesentliche Beeinträchtigung der Talaue verbunden. Eine Verschlechterung der ökologischen Funktion des bereits verrohrten Grabens wird seitens des Planungsträgers ebenfalls nicht erwartet.

Von Seiten des Mittelweserverbandes ergingen Hinweise zum Penningbeck-Okeler Bach, einem (Gewässer- II. Ordnung). Bauliche Anlagen jeder Art dürfen gemäß Satzung nicht näher als 5,00 m, gemessen von der Böschungsoberkante, bis an das Gewässer heran errichtet werden. Flachwurzeln Anpflanzungen könnten in Abstimmung mit dem Mittelweserverband gepflanzt werden, sofern eine schriftliche Vereinbarung über die Pflege und Nutzung des Grundstücks getroffen wird: Diese Hinweise wurden zur Kenntnis genommen, sie sind ebenso wie ein Querungserfordernis für die Erschließung der Grundstücke nachfolgend zum hier vorliegenden Planverfahren zu berücksichtigen. Dies gilt auch für eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung und die Eingriffskompensation im Nahbereich des Gewässers.

3.2 Relevante Abwägungsbelange

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bebauungsplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Betroffen sind folgende Belange:

3.2.1 Erschließung / ÖPNV-Anbindung

Die bestehenden Erschließungsstraßen sind entweder ausreichend ausgebaut oder sie verfügen, wie die Straße „Pennigbeck“, als Parzelle über eine ausreichende Breite, um bei Bedarf ausgebaut zu werden.

Ein Anschluss an den ÖPNV ist durch die Bushaltstelle „Petermann“ gegeben. Hier verkehrt die Linie 107. Neben der Linie 107 wird die Haltestelle auch von den Linien 115 und 186 bedient. Bei der Linie 186 handelt es sich um eine Linie des Bürgerbusses Syke. Das Fahrtenangebot der Linien 107 und 115 ist auf die Bedürfnisse der Schülerbeförderung ausgerichtet.

3.2.2 Immissionsschutz

Verkehrslärm

Das Satzungsgebiet liegt tlw. in unmittelbarer Nähe der Friedeholzerstraße (K123). Aufgrund der geringen Verkehrsbelastung auf dieser Straße ist von keinen relevanten Verkehrslärmimmissionen auszugehen.

Geruchsimmissionen

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung der Satzung ergingen Hinweise zu Geruchsimmissionen. Eine Untersuchung wurde angeregt. Dem wurde im Weiteren gefolgt. Es liegt durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen¹ eine Begutachtung vor. In der Nachbarschaft zum Plangebiet und in diesem selber befinden sich landwirtschaftliche Betriebe mit aktiver bzw. bestandsgeschützter Tierhaltung. Neben der Auswertung von Kenntnissen über die Betriebe wurde von der Landwirtschaftskammer auch Ortstermine durchgeführt. Der Geruchsimmissionsrichtlinie GIRL zufolge sind bei der Beurteilung allein Betriebe aufzunehmen, die einen relevanten Beitrag von mind. 2 % an Jahresgeruchsstunden aufweisen. Es ist ein

¹ Landwirtschaftskammer Niedersachsen:: Immissionsschutzgutachten für „Wohnbauvorhaben im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Pennigbeck“, Stadt Syke. Oldenburg, 25.07.2023

Umkreis von mind. 600 m um das Plangebiet zu berücksichtigen. Insgesamt wurden 8 (potenzielle) Quellen untersucht, teilweise findet auf den (ehemaligen) Betrieben keine landwirtschaftlichen Aktivitäten mehr statt.

Nach den Berechnungen dieser beträgt die Geruchsbelastung zwischen 3 – 6 % an Jahresgeruchsstunden innerhalb der überbaubaren Flächen im Satzungsgebiet, somit kann der nach Anhang 7 der TA Luft für Wohngebäude im Außenbereich zu tolerierende Wert von 20 % an Jahresgeruchsstunden sicher eingehalten werden:

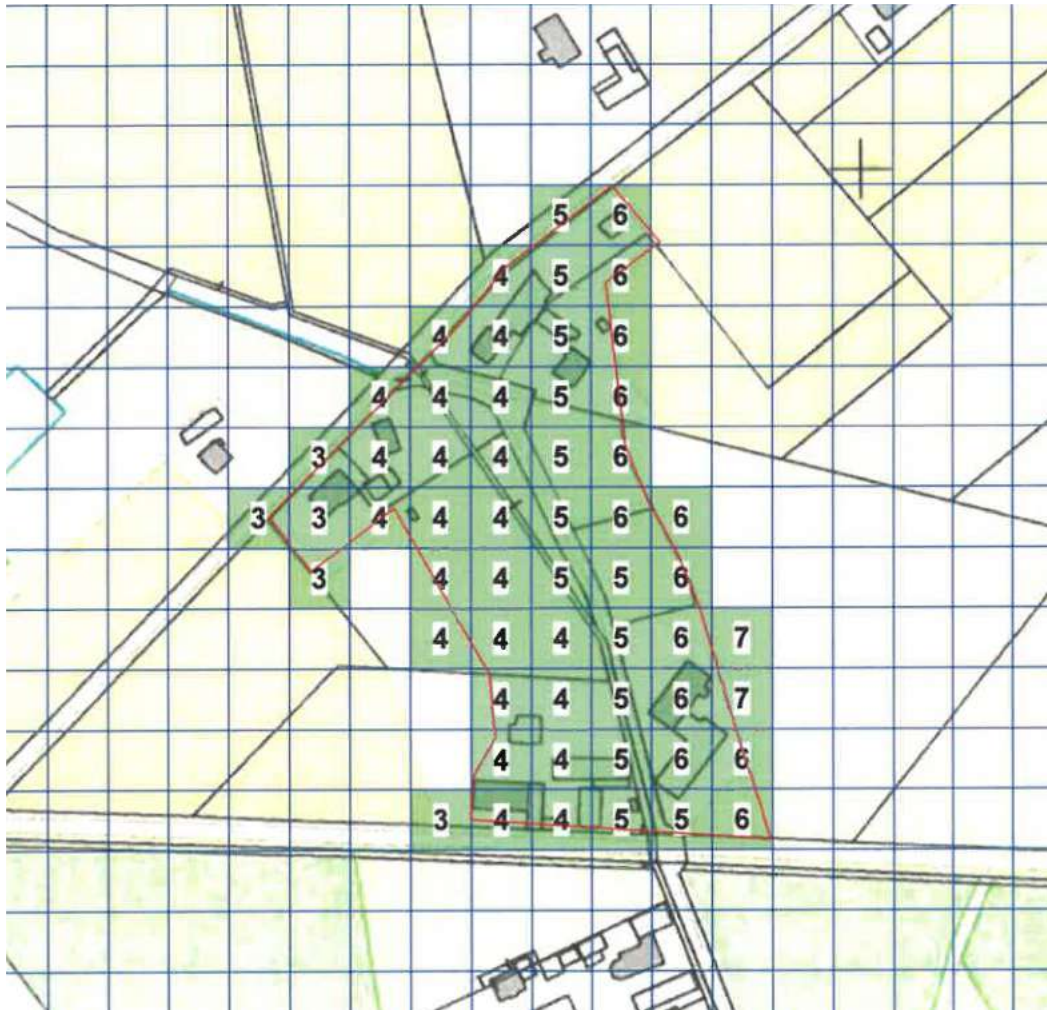


Abbildung 3: Auszug aus dem Geruchsgutachten

Insofern kann davon ausgegangen werden, dass hier eine verträgliche Geruchsbelastung vorliegt. Das Immissionsgutachten gelangt daher zu dem Schluss, dass die beabsichtigte Errichtung von Wohnhäusern aus immissionsschutzrechtlicher Sicht (Geruch) uneingeschränkt möglich ist. Ferner sei hier genannt, dass im Zuge von Erntemaßnahmen Geruchs- und Geräuschbelastungen hinzunehmen sein werden.

Weitere nur temporäre Geruchsbelästigungen durch landwirtschaftliche Nutzungen wie z. B. Kohlgeruch beim Rapsanbau sind im ländlichen Raum hinzunehmen. Ferner ist der Landwirtschaft ein Privilegierungstatbestand gem. Baugesetzbuch eingeräumt. Auch die Baugenehmigungsbehörde muss im Zuge von Baugenehmigungsverfahren (Wohnbebauungen im Außenbereich) auf diese Thematik eingehen und angrenzende Betriebe beteiligen.

3.2.3 Belange von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung, Artenschutz, Natura 2000-Verträglichkeit

Aktueller Zustand von Natur und Landschaft

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Plangebiet wurde im August 2022 vor Ort erkundet. Die Benennung und Zuordnung der Biotoptypen erfolgt auf Grundlage des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen.²

Der nördliche sowie der südliche Bereich des Plangebietes sind bereits mit diversen Gebäuden (Wohngebäude, Scheunen, Schuppen) bebaut. Von Nord nach Süd durchzieht eine Straße (OVS) das Plangebiet. Südlich und nördlich wird das Plangebiet von zwei Straßen begrenzt.

Die Straße im Plangebiet wird westlich von artenarmen Scherrasen (GRA) und einer Grabenmulde bzw. einem unbeständigen, trockengefallenen Graben (FGu) begleitet. Im Norden des Plangebietes besteht an diesem Graben eine halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM). Östlich besteht straßenbegleitend ebenfalls artenarmer Scherrasen. Dieser geht in eine Wiese mit diversen Obstbäumen über (GRA/Ob).

Eine Baumreihe aus alten Eichen (HEA) verläuft westlich der Straße im Zentrum des Plangebietes. Ein Siedlungsgehölz aus alten Eichen und Birken (HSE) befindet sich hier östlich der Straße. Als markanter Einzelbaum (HEB) ist eine alte Eiche im Norden des Plangebietes zu nennen. Das südwestlich gelegene, bereits bebaute Grundstück wird im Norden von einer Strauch-Baumhecke (HFM) eingerahmt.

Das Zentrum des Plangebietes wird westlich der Straße durch beweidetes Intensivgrünland (GIw) ausgemacht. Östlich der Straße beginnt im Plangebiet eine weitere, aber unbeweidete Intensivgrünlandfläche (GI).

Das Umfeld des Plangebietes wird ebenfalls hauptsächlich durch landwirtschaftliche Nutzflächen ausgemacht. Die genannten Intensivgrünländer reichen über das Plangebiet hinaus. Weiter westlich sowie weiter nördlich und nordöstlich des Plangebietes befinden sich Äcker (A). Nördlich, nordwestlich sowie weiter südlich bestehen ebenfalls Intensivgrünländer. Südwestlich und südöstlich finden sich Waldflächen.

Nachfolgend findet sich die **Biotoptypenkarte** (Abbildung 4) samt Legende:

² DRACHENFELS, O. V. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen im Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang 1 der FFH-Richtlinie.

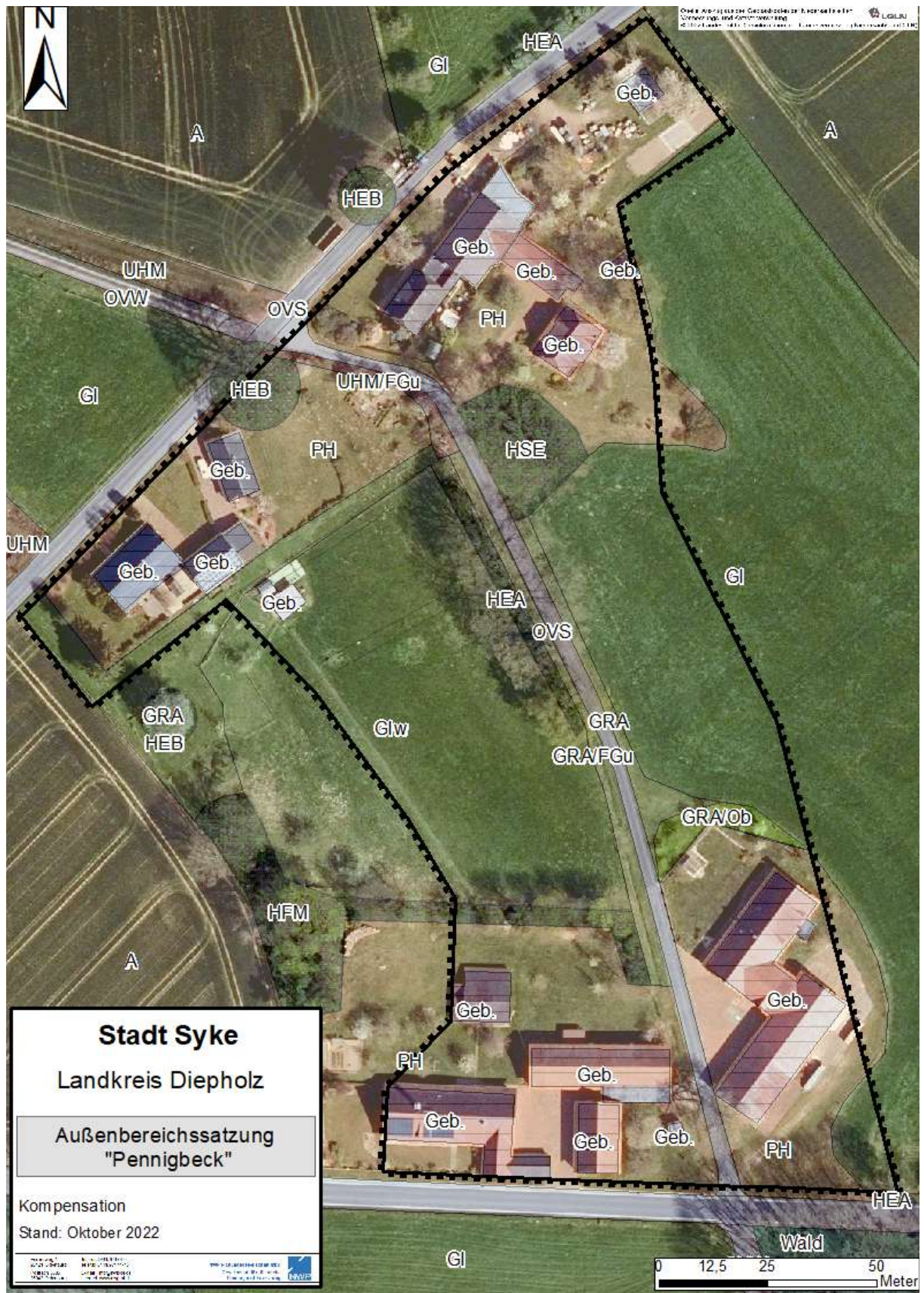





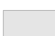


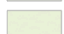


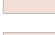








Abbildung 4: Bestandsplan Biotoptypen

Legende				
	Geltungsbereich		HFM	Strauch-Baumhecke
	A Acker		HSE	Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten
	GI Artenarmes Intensivgrünland		OVS	Straße
	Glw Artenarmes Intensivgrünland, beweidet		OVW	Weg
	GRA Artenarmer Scherrasen		PH	Hausgarten
	GRA/FGu Artenarmer Scherrasen/Graben, unbeständig		UHM	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
	GRA/Ob Artenarmer Scherrasen/Obstbäume		UHM/FGu	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte/Graben, unbeständig
	Geb. Gebäude		Wald	
	HEA Baumreihe des Siedlungsbereichs			
	HEB Einzelbaum des Siedlungsbereichs			

Weitere Schutzgüter

Entsprechend der Bodenkarte von Niedersachsen im Maßstab 1:50.000 (BK 50) steht als Bodentyp vorwiegend Mittlerer Kolluvisol unterlagert von Gley an. Kolluvisole sind häufig anthropogen geprägte Böden. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Suchraums für schutzwürdige Böden. Altlasten sind nicht bekannt.³ Im Plangebiet befindet sich allerdings eine Verdachtsfläche bedingt durch ehemalige gewerbliche Nutzung. Unter der Adresse Pennigbeck 6 wird diese Verdachtsfläche als Nr. 251.041.5.009.0002 im Kataster der Verdachtsflächen und Altstandorte geführt. Es handelt sich um das Gelände eines ehemaligen Maschinenbau-Betriebes, auf dem nunmehr gewohnt wird. Kenntnisse über Verunreinigungen liegen nicht vor.

Das Gebiet ist dem Grundwasserkörper „Ochtum Lockergestein“ zugeordnet. Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers wird gemäß WRRL als „gut“, der chemische Zustand dagegen aufgrund einer Nitrat- und Cadmiumbelastung als „schlecht“ eingestuft.⁴ Die Grundwasserneubildungsrate im langjährigen Mittel (1991-2020) reicht im Plangebiet von 0-20 mm/a im Nordosten und im Südosten, über 200-250 mm/a im Nordwesten und 100-150 mm/a im Südwesten bis hin zu 50-100 mm/a im Zentrum.⁵

Das Plangebiet liegt in der klimaökologischen Region des Geest- und Bördebereichs. Kennzeichnend sind relativ gute Luftaustauschbedingungen und eine mäßige Beeinflussung lokaler Klimafunktionen durch das Relief.⁶ Der durchschnittliche Jahresniederschlag liegt bei etwa 750 mm und die Jahresdurchschnittstemperatur bei 9,8 °C (1991-2020).⁷

Im Geltungsbereich sind weder besondere Wertigkeiten noch besondere Belastungssituationen der abiotischen Schutzgüter (Fläche/Boden, Wasser, Klima/Luft) ersichtlich.

Das Landschaftsbild wird durch die umliegenden Offenlandflächen sowie die bestehende Bebauung im Norden und Süden des Plangebietes beeinflusst.

³ LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG): NIBIS® Kartenserver Bodenkunde. Zugriff: 02.10.2022.

⁴ NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ: Umweltkarten Niedersachsen. Zugriff: 02.10.2022.

⁵ LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG): NIBIS® Kartenserver. Zugriff: 02.10.2022.

⁶ MOSIMANN, T.; FREY, T.; TRUTE, P. (1999): Schutzgut Klima/ Luft in der Landschaftsplanung. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 19 Jg. Nr. 4, S. 219f.

⁷ LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG): NIBIS® Kartenserver. Zugriff: 02.10.2022.

Auswirkungen der Planung, Eingriffsregelung

Für das Plangebiet besteht derzeit keine Satzung. Mit der Aufstellung der Außenbereichssatzung werden weitere Wohnbebauungen im Plangebiet ermöglicht.

Bei Realisierung der Wohnbebauungen werden die vorhandenen Vegetationsstrukturen überwiegend verloren gehen bzw. einer intensiveren Nutzung zugeführt werden. Im Bereich der möglichen zusätzlichen Bebauung im Plangebiet befindet sich vor allem Intensivgrünland, untergeordnet aber auch artenarmer Scherrasen und ein trockengefallener Graben. Diese Biotoptypen stellen einen wichtigen Lebensraum vor allem für Vögel und Fledermäuse dar, weshalb die Planung einen erheblichen Eingriff für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt darstellt.

Bei Umsetzung der Planung werden zudem bisher unversiegelte Böden in Anspruch genommen. Durch die zusätzliche Flächeninanspruchnahme und Neuversiegelung sind durch den Verlust sämtlicher Bodenfunktionen in den neu versiegelten Bereichen erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden zu erwarten.

Die Kompensation dieser erheblichen Eingriffe soll bedarfsgerecht erfolgen. Zur Kompensation der durch die Planungen ermöglichten erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Boden sind Anpflanzungen von Gehölzen vorgesehen. Durch die Gehölzpflanzungen, welche im Zuge städtebaulicher Verträge auf den Grundstücken umzusetzen sind, wird eine Kompensation im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang geschaffen und das Landschaftsbild geschont. Gehölzpflanzungen wirken sich zudem positiv auf Boden, Wasser, Luft und das Mikroklima aus. Die Kompensation erfolgt im Verhältnis 1:1 (versiegelte Fläche : Kompensationsfläche).

Die Sicherung der Kompensation soll auf der Ebene der Baugenehmigung bzw. parallel zu einer umgesetzten Bebauung erfolgen. Diesbezüglich werden städtebaulich/privatrechtliche Verträge mit den jeweiligen Grundstückseigentümern geschlossen. Die Herstellung von Grünstrukturen auf den jeweiligen Grundstücken muss also erst erfolgen, wenn auch tatsächlich die jeweiligen Baugrundstücke geschaffen bzw. bebaut werden. Somit wird der Eingriff erst kompensiert werden, wenn dieser tatsächlich stattfindet. Für die bereits bebauten Grundstücke wird von keiner Änderung ausgegangen.

Für die Kompensation stehen gemäß der Planung im Bereich der zu erwartenden Bebauung ausreichend Flächen zur Verfügung. Die max. zur Verfügung stehenden Kompensationsflächen sind der folgenden Abbildung 5 zu entnehmen. Sie stellen aber keinen Gegenstand der Satzung dar, sind aber von der Stadt Syke so gewünscht und werden, wie oben erwähnt, vertraglich gesichert.

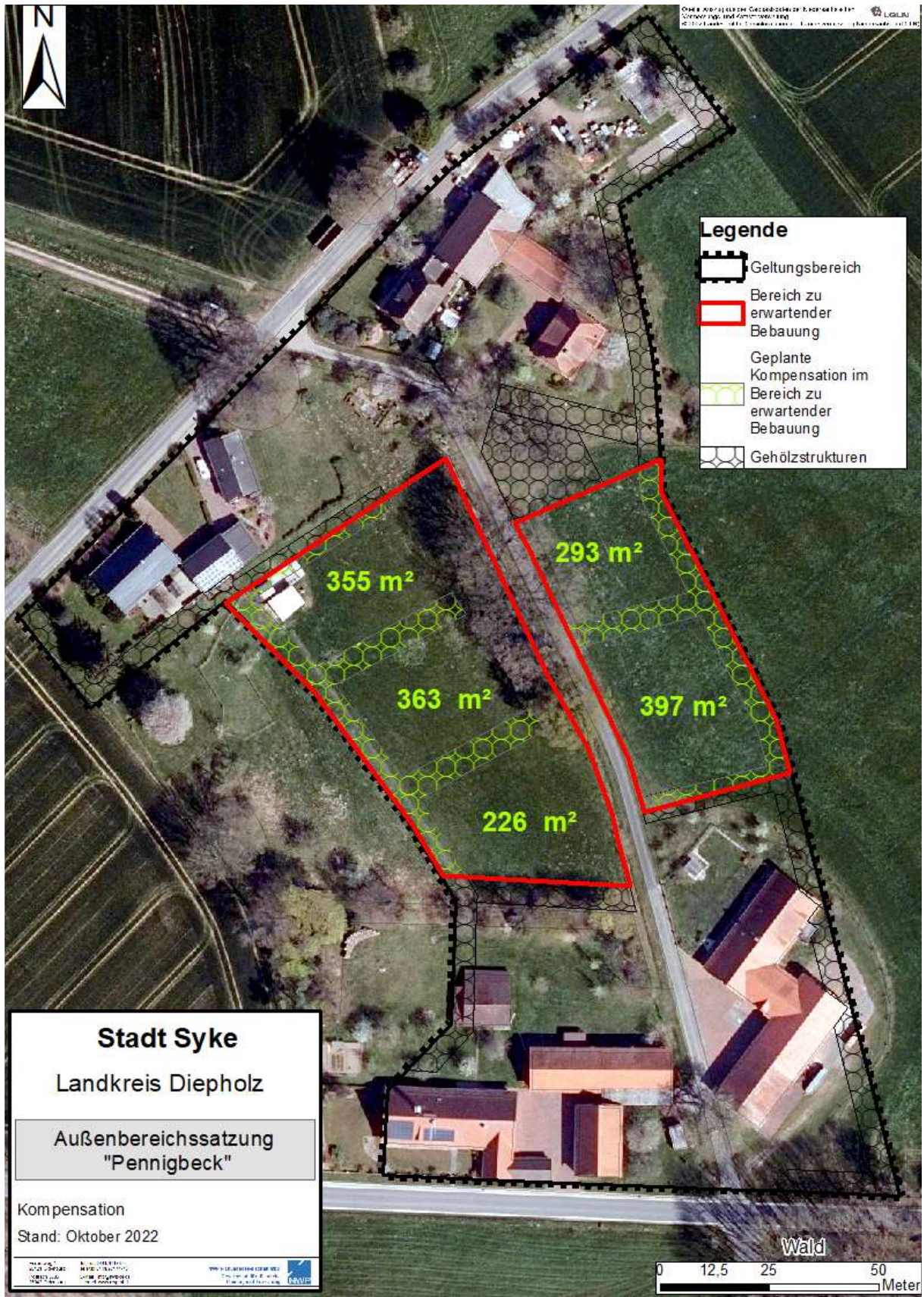


Abbildung 5: Kompensation des Eingriffs

Zur Kompensation soll eine dichte Strauch-Baumhecke entwickelt und dauerhaft erhalten werden. Bei Abgang wäre art- und qualitätsgleich nachzupflanzen. Ein Baum 1. Ordnung (Hochstamm 12-14 cm Stammumfang) soll in Abständen von mindestens 8 Metern gepflanzt werden. Der Pflanzabstand für den Pflanzstreifen beträgt etwa 1,5 m x 1,5 m. Die Anpflanzung wäre lochversetzt anzulegen. Folgende Arten sind zu verwenden:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Bäume	
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Wildapfel	<i>Malus sylvestris</i>
Esskastanie	<i>Castanea sativa</i>
Echte Walnuss	<i>Juglans regia</i>
Gemeine Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>
Obst in Sorten*	
Sträucher	
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Färberginster	<i>Genista tinctoria</i>
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>
Schottische Zaubrose	<i>Rubus ribiginosa</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Traubenholunder	<i>Sambucus racemosa</i>
Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>

* nur auf den Baugrundstücken

Maßnahmen zur Verringerung der Umweltauswirkungen

Durch folgende Maßnahmen, welche im städtebaulichen Vertrag verankert sind, sollen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild verringert werden:

- Das Siedlungsgehölz im Norden des Plangebietes und ebenso die Strauch-Baumhecke am südwestlichsten Grundstück sollen erhalten werden. Abgängige Gehölze sind generell durch standortgerechte einheimische und an den Klimawandel angepasste Arten und Sorten zu ersetzen.
- Die Baumreihe aus alten Eichen sowie die Grabenmulde westlich der Straße Pennigbeck sind weitgehend zu erhalten. Eine Entnahme und Kompensation einzelner Bäume kann nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Diepholz erfolgen.
- Die Breite der Erschließungswege zu den einzelnen Baugrundstücken wird auf jeweils 4 m pro Baugrundstück begrenzt, um die zusätzliche Versiegelung von Grund und Boden zu verringern.
- Die Kompensation soll bei Bedarf von Neubebauung als Ein- und Durchgrünung des Gebietes erfolgen. So werden auch die Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild verringert.
- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23 a BauGB soll weiterhin im gesamten Satzungsgebiet der Einsatz fossiler Brennstoffe (Kohle, Gas, Öl) sowie Abfälle aller Art für die Wärme- und Wasserversorgung unzulässig sein.

- Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke sind zwingend zu begrünen und als unversiegelte Vegetationsflächen gärtnerisch zu gestalten, soweit sie nicht für eine andere Nutzung wie z. B. für die Erschließung erforderlich sind. Für den Artenschutz ist die Anlage von Kunststoffflächen, Kies-, Schotter- oder Steinschüttungen unzulässig.
- Zur Einfriedung der Grundstücke sind nur Hecken aus standortgerechten, einheimischen Arten vorgesehen. Dabei sind nur nicht geschlossene, transparente Zäune zulässig. Die Verwendung von Stabgitterzäunen mit Verblendern und/ oder Geflechtem aus Kunststoff ist auszuschließen.
- Bestehende Gehölze sind während der Bauphase vor Beeinträchtigungen zu schützen (siehe DIN 18920 und RAS-LP 4). Gehölzentfernungen und die Vorbereitung des Baufeldes sind nur außerhalb der Brut- und Setzzeiten bzw. in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen.

Artenschutzverträglichkeit

Gemäß § 44 BNatSchG bestehen bestimmte Schutzvorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten. Diese Verbote richten sich auf die Umsetzungsebene. Im Rahmen der Aufstellung der Satzung ist zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern.

Es sind die Verbote des Artenschutzes zu beachten.

☐ Relevante Arten/Situation im Plangebiet

Das Umfeld des Plangebietes ist ein durch gewerbliche Nutzungen vorbelasteter Raum. Somit kommen im Plangebiet wahrscheinlich vorrangig Arten vor, die als störungsunempfindlich und als siedlungstolerant einzustufen sind.

Brutvögel: Die im Plangebiet vorhandenen Gehölzbestände bieten geeignete Qualitäten für gehölzbrütende Vogelarten. Die Hecken und sonstigen Strauchbestände weisen zu geringe Stamm-/ Astdurchmesser für Baumhöhlen auf, können aber dennoch von Freibrütern als Niststandort genutzt werden. Einzelne, größere Laubbäume (BHD > 30 cm) können auch als dauerhafte Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten dienen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Altbäume im Plangebiet erhalten bleiben. Am Schuppen im westlichen Teil des Plangebietes können Vorkommen von gebäudebewohnenden Vogelarten nicht ausgeschlossen werden.

Fledermäuse: Die heimischen Fledermausarten gehören zu den streng geschützten Arten. Altbäume in den Gehölzstrukturen (z. B. Altbäume an der Straße im Zentrum des Plangebietes) können potentiell Quartiersqualitäten für Fledermäuse aufweisen.

Andere Artengruppen: Vorkommen von anderen artenschutzrechtlich relevanten Arten, z. B. Säugetieren (ausgenommen Fledermäuse), Farn- und Blütenpflanzen, Libellen, Amphibien oder Heuschrecken sind, auf Grund der Ausstattung des Habitats einerseits und der speziellen Lebensraumsprüche andererseits, nicht zu erwarten.

❑ *Verbot der Tötung und Schädigung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)*

Grundsätzlich sind Tötungen der vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Vogel- und Fledermausarten durch zeitliche Festlegung der notwendigen bauvorbereitenden Maßnahmen (Baufeldfreimachung) außerhalb der Brutzeiten zu vermeiden.

Sofern Erd- und Bauarbeiten zwischen März und August nicht vermieden werden können, ist eine Woche vor Beginn der Arbeiten die betroffene Fläche auf Gelege und Nestlinge abzusuchen. Aufgefundene Gelege und Nestlinge sind zu sichern oder die Arbeiten vorübergehend bis zum Ende der Brut- und Aufzuchtzeit einzustellen.

❑ *Verbot der erheblichen Störung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)*

Während der Baumaßnahmen ist von einem temporär erhöhten Störpotential auszugehen. Ein dann temporäres Ausweichverhalten betroffener Arten ist durch die in der direkten Umgebung vorhandenen ähnlichen Habitate (z. B. Grünland) möglich.

Im artenschutzrechtlichen Sinne ist eine Störung auch nur dann erheblich, wenn sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Die siedlungstoleranten Vogel- und Fledermausarten, deren Vorkommen im Plangebiet wahrscheinlich ist, sind nicht störungsempfindlich. Weiterhin bleiben innerhalb des Plangebietes Freiflächen bestehen und bei der Realisierung der Planung werden Gehölzpflanzungen nötig, sodass Potenziale für Niststandorte bestehen bleiben. Demnach ist nach Beendigung der Bauphase nicht von einem dauerhaft erhöhten Störpotential der geplanten Nutzung auszugehen, was zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von lokalen Populationen potenziell vorkommender Arten führen würde.

❑ *Verbot des Verlustes der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG)*

Das Verbot bezieht sich auf konkret abgrenzbare Lebensstätten (z. B. Vogelneester, Fledermausquartiere) und schützt diese im Zeitraum der aktuellen Nutzung. Darüber hinaus sind wiederkehrend genutzte Lebensstätten auch außerhalb der Phase aktueller Nutzung geschützt (z. B. Storchenhorste, Fledermauswinterquartiere). Der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten stellt keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand (gemäß § 44 (5) BNatSchG) dar, wenn die ökologische Funktion für betroffene Tierarten im räumlichen Zusammenhang weiter gewährleistet werden kann.

Die Betroffenheit von aktuell genutzten Lebensstätten kann grundsätzlich durch bauzeitliche Maßnahmen vermieden werden (s. o.). Im näheren Umfeld bestehen zudem weitere Gehölzbestände oder landwirtschaftlichen Nutzflächen mit ähnlichen Habitatstrukturen, in die die vorkommenden siedlungstoleranten Arten ausweichen können. Zudem werden bei der Realisierung der Planungen Gehölzpflanzungen umgesetzt. Gemäß Runge et al. (2010)⁸ basiert diese Aussage darauf, dass bei ungefährdeten und ökologisch wenig anspruchsvollen Arten, die zudem ihre Nester jährlich neu bauen, ein Ausweichen für diese Vorkommen generell möglich

⁸ Runge, H., Simon, M.; Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz.

ist. Deshalb ist anzunehmen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

□ *Fazit*

Die gesetzlichen Vorgaben des besonderen Artenschutzes sind nicht geeignet, die Umsetzung der Planung dauerhaft zu hindern. Allerdings sind auf der Ausführungsebene Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit oder ggf. ökologische Baubegleitung) zu berücksichtigen.

Natura 2000-Verträglichkeit

Das nächste FFH-Gebiet liegt über 2,3 km nordwestlich des Plangebietes. Das nächste EU-Vogelschutzgebiet liegt über 20 km östlich.

Aufgrund der Entfernungen zum Plangebiet ist von einer Natura 2000-Verträglichkeit der Planung auszugehen.

Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und Objekte

Das Plangebiet liegt im Naturpark „Wildeshauser Geest“ (NP NDS 12). Die Planung steht den Zielen des Naturparks nicht entgegen.

Das Naturschutzgebiet NSG HA 181 „Boltenmoor“ befindet sich etwa 1,2 km südöstlich des Plangebietes. Im NSG sollen teils naturnahe Erlen(bruch)wälder auf Niedermoorstandorten und unterschiedlich intensiv genutzte Dauergrünländer geschützt werden. Kleinflächig sind auch Buchenwälder im NSG zu finden. Ziele sind unter anderem die Entwicklung eines Naturwaldes als Lebensraum, Grünlandextensivierungen sowie die Minderung anthropogener Störeinflüsse. Die Verbote beziehen sich hauptsächlich auf die Flächen des NSG selbst und werden durch die Planung nicht berührt.⁹

Das Landschaftsschutzgebiet LSG DH 56 „Friedeholz“ beginnt etwa 1,2 km westlich.¹⁰ Schädigungen des Naturhaushaltes, Beeinträchtigungen des Naturgenusses und Verunstaltungen des Landschaftsbildes sind im LSG untersagt. Die Entwicklung eines Mischwaldes wird im LSG angestrebt. Die Planung steht den Zielen des LSG nicht entgegen. Die geplanten Eingrünungen bei Umsetzung der Planung schonen außerdem das Landschaftsbild.

Darstellungen der Landschaftsplanung¹¹

Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Diepholz ist als Ziel für das Plangebiet die „Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope und hoher bis sehr hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden/Wasser, Klima/Luft“ aufgeführt.¹²

- Von der Planung sind hauptsächlich Grünländer betroffen, die aufgrund ihrer intensiven Nutzung nur eine eingeschränkte Bedeutung für die Biodiversität haben. Das Landschaftsbild wird durch die Festsetzungen zur Ein- bzw. Durchgrünung bei

⁹ BEZIRKSREGIERUNG HANNOVER (1996): Verordnung der Bezirksregierung Hannover zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Boltenmoor" in der Stadt Syke, Landkreis Diepholz.

¹⁰ LANDKREIS GRAFSCHAFT HOYA (1960): Verordnung zum Schutze des Friedeholzes in Syke.

¹¹ Der Landschaftsplan der Stadt Syke ist über 25 Jahre alt und daher nicht mehr aktuell.

¹² LANDKREIS DIEPHOLZ (2008): Landschaftsrahmenplan, Karte 5.

Umsetzung der Planung geschont. Eben diese Gehölzpflanzungen gleichen den Eingriff, der durch die geplante Überbauung und Versiegelung entsteht, bei Bedarf wieder aus. Gehölze wirken sich positiv auf Boden und Wasser sowie auf das Mikroklima und die Luftqualität aus.

Außerdem sollen Ackerflächen im Bereich des Plangebietes aufgrund eines Nitratrisikos grundwasserschonend bewirtschaftet werden.¹³

- Ackerflächen sind von der Planung nicht betroffen.

3.2.4 Oberflächenentwässerung

Die Oberflächenentwässerung ist grundstücksbezogen im Baugenehmigungsverfahren zu regeln. Eine Ableitung des auf den Grundstücken anfallenden Oberflächenwassers auf öffentliche Flächen ist unzulässig

3.2.5 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung ist im Bestand durch die öffentlichen und privaten Versorgungsträger gesichert. Eine Ableitung des auf den Grundstücken anfallenden Oberflächenwassers auf öffentliche Flächen ist unzulässig.

3.2.6 Altlasten

Altablagerungen sind nach Aktenlage nicht bekannt. Im Plangebiet befindet sich allerdings eine Verdachtsfläche bedingt durch ehemalige gewerbliche Nutzung. Unter der Adresse Penningbeck 6 wird diese Verdachtsfläche als Nr. 251.041.5.009.0002 im Kataster der Verdachtsflächen und Altstandorte geführt. Es handelt sich um das Gelände eines ehemaligen Maschinenbau-Betriebes, auf dem nunmehr gewohnt wird. Kenntnisse über Verunreinigungen liegen nicht vor.

Weiterhin befindet sich nach Aussage des Landkreises Diepholz das Plangebiet im Umfeld der Altablagerung Nr. 251.041.4.024 (ehemalige Deponie). Hier sind Belastungen des Grundwassers festgestellt worden. Deshalb sollte aus reinen Vorsorgegründen auf sensible Nutzungen des Grundwassers im Plangebiet verzichtet werden. Falls sensible Nutzungen des Grundwassers trotzdem angestrebt werden, sollte gemäß Landkreis vorher generell eine analytische Untersuchung erfolgen.

3.2.7 Archäologische Fundstellen

Aus dem Planbereich selbst sind bislang keine Funde oder Fundstellen von archäologischer Relevanz bekannt. Aus dem näheren Umfeld des Planbereichs hingegen sind Fundstellen mit jungsteinzeitlichen und bronzezeitlichen Artefakten bekannt. Südwestlich, auf der anderen Seite der Friedeholzstraße, fand sich in den 1960'er Jahren ein Begräbnisplatz der römischen

¹³ Landkreis Diepholz (2008): Landschaftsrahmenplan, Karte 5.

Kaiserzeit/Völkerwanderungszeit, mit zahlreichen als Urnen genutzten römischen Importgefäßen, sowie 25 weiteren Brandgruben. Da die Lage der zugehörigen Siedlung bis heute nicht entdeckt wurde, muss im Planbereich mit weiteren Funden gerechnet werden.

Aufgrund dessen werden zukünftig sämtliche Erdarbeiten einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 i. V. m. §§ 12-14, 35 NDSchG bedürfen.

3.2.8 Löschwasserversorgung

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung im Sinne des § 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) ist vom Grundstückseigentümer oder dem Inhaber der tatsächlichen Nutzung nachzuweisen, dass für sein geplantes Vorhaben mindestens 48 m³/h Löschwasser für eine Löschzeit von 2 Stunden zur Verfügung steht. Im Zuge des ersten Beteiligungsverfahrens hat die Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH mitgeteilt, dass die Versorgung mit Trinkwasser zu Löschzwecken vorhanden ist. Der Verband weißt jedoch daraufhin, dass im Zuge von Bauvorhaben diese anzuzeigen sind um die vorhandenen Betriebsstoffe zu prüfen. Sollte diese Menge nicht aus der Sammelwasserversorgung entnommen werden können, so ist sie durch eine unabhängige Löschwasserversorgung sicher zu stellen.

Eine unabhängige Löschwasserversorgung kann durch einen unterirdischen Löschwasserbehälter (Zisterne) nach DIN 1430 mit Löschwasserentnahmestelle, einen Löschbrunnen nach DIN 14220 oder einen Löschwasserteich nach DIN 14210 mit Löschwasserentnahmestelle hergestellt werden.

3.2.9 Pennigbeek-Okeler Bach

Der Penningbeek-Okeler Bach ist im Plangebiet bereits teilweise verrohrt, er wird jedoch indirekt durch die Satzung betroffen, da sämtliche Zufahrten auf der westlichen Seite der Straße „Pennigbeck“ ihn zwangsläufig queren müssen, so dass ggf. weitere Verrohrungen erforderlich werden. Unter dem vorhandenen Straßenseitengraben (Grabensohle) der Stadt Syke ist im betroffenen Abschnitt die vorhandene Verrohrung des Penningbeek Okeler Bachs. In diesem Abschnitt müssen für die in südwestlicher Richtung befindlichen Grundstücke zwecks Grundstückszufahrten erforderliche Durchlässe von der Stadt Syke gebaut werden. Die Kosten sind von den jeweiligen Grundstückseigentümern zu übernehmen. Unter Umständen fällt dieser auch in den Sommermonaten meist trocken. Aus fließgewässerökologischer Sicht besteht aufgrund des vermuteten Trockenfallens und der direkt an das Baugebiet folgenden langen Verrohrung kein Änderungsbedarf des vorgestellten Planes. Die Verrohrung (Flurstück 13) ist im Eigentum des Mittelweserverbandes. Eine Überquerung durch Zufahrten ist mit diesem vor Bauantragsstellung zu klären.

4. INHALT DER SATZUNG

§ 1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

1. Die Außenbereichssatzung gilt für den in der anliegenden Karte dargestellten Bereich des Ortsteils Osterholz in der Ortschaft Gödestorf.
2. Die beigelegte Karte und die Begründung sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 2 Art der baulichen Nutzung

Zu Wohnzwecken dienenden Vorhaben und Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, kann die im Flächennutzungsplan der Stadt Syke enthaltene Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft sowie die Befürchtung, dass eine Splittersiedlung verfestigt wird, nicht entgegengehalten werden.

§ 3 Zulässigkeit von baulichen Anlagen

- Vorhaben nach § 2 dieser Satzung müssen mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein, nicht einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB aufweisen. Weiterhin dürfen bei der Planung keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.
- Die Mindestgröße von Baugrundstücken beträgt 1.500 m². Pro Baugrundstück sind maximal 3 Wohneinheiten zulässig.

5. REGELUNGEN AUSSERHALB DES SATZUNGSVERFAHRENS

Über die o. a. Regelungen der Satzung hinaus wurden von Stadt Syke in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern grundsätzliche gestalterische Vorgaben für das Satzungsgebiet entworfen, die mittels eines städtebaulichen Vertrages gesichert wurden bzw. werden.

Es handelt sich dabei um Regelungen in die Richtung, die konkretisierend sicherstellen, dass sich eine zukünftige Bebauung hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Die Eigenart ist aus der Dachneigung, der Dachfarben der Zufahrten und einer offenen Art der Einfriedung abgeleitet.

Pro Baugrundstück soll weiterhin nur eine Zufahrt in einer maximalen Breite von 4 m zulässig sein.. Der Einsatz fossiler Brennstoffe wird ausgeschlossen.

Gewünschte Regelungen zur Dachneigung (30 – 50°), zu den Materialien (Betondachsteine oder Tonpfannen) und zur Farbgebung der Dächer (rot bis braun, schwarzbraun und anthrazitgrau) betreffen allein die Hauptgebäude.

Weiterhin sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten, sofern sie nicht der Erschließung des Grundstückes dienen. Die Anlage von Kunststoffflächen, Kies-, Schotter- oder Steinschüttungen ist nicht zulässig.

Die Eigentümer bzw. Maßnahmenträger verpflichten sich zur Einhaltung dieser Vorgaben bzw. geben diese auch weiter im Fall ihres Ablebens oder der Veräußerung von Grundstücksflächen.

Im Übrigen ergingen hauptsächlich Hinweise, die im Rahmen der Erschließungsplanung oder bei der konkreten Bauplanung zu berücksichtigen sind. Dabei ist auch zu bedenken, dass aufgeführte Leitungen innerhalb der Parzelle der Verkehrsfläche liegen. Ein weiterer Handlungsbedarf ist nicht gegeben.

6. HINWEISE

Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlesammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) angeschnitten werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Archäologischen Denkmalpflege des Landkreises Diepholz unverzüglich angezeigt werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen.

Altablagerungen

Bei Hinweisen auf Altablagerungen ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

Leitungen

Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Leitungsplänen der Versorgungsträger zu entnehmen. Bei Baumaßnahmen und Bepflanzungen ist Kontakt mit den Versorgungsträgern aufzunehmen. Ein entsprechender Hinweis ist auf der Planzeichnung vermerkt.

Kampfmittel

Für den nördlichen Teil des Satzungsgebietes (grün hinterlegt) wurde bereits eine Luftbilddauswertung bzgl. Kampfmittel durchgeführt. Ein (allgemeiner) Kampfmittelverdacht hat sich dabei nicht bestätigt. Der größere südliche Teil unterlag noch keiner Sondierung. Hier herrscht demzufolge ein allgemeiner Kampfmittelverdacht. Bei baulichen Maßnahmen ist eine Luftbilddauswertung vom Verursacher durchzuführen.

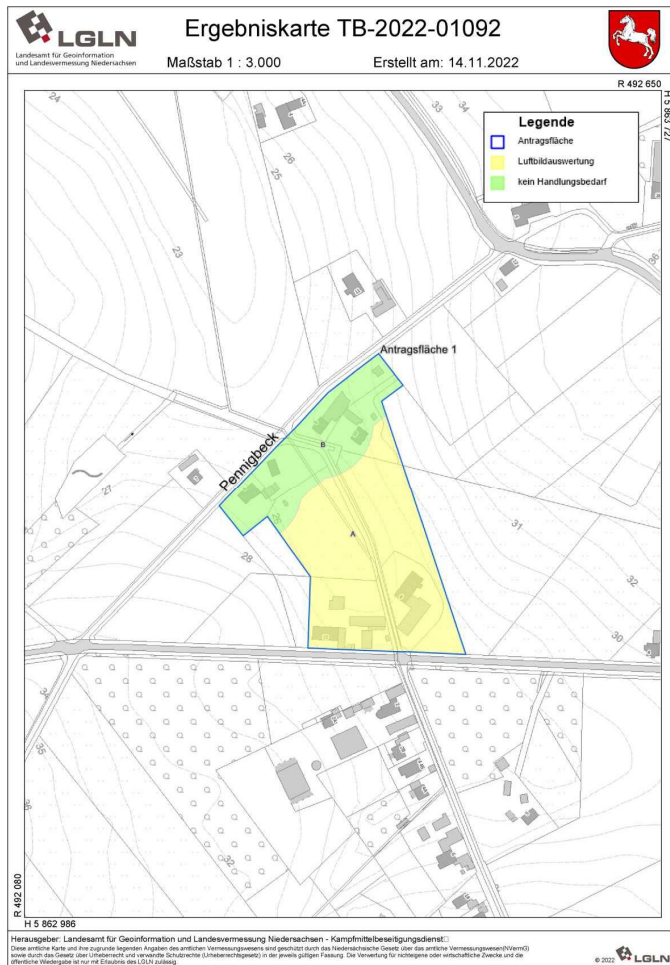


Abbildung 6: Ergebniskarte des LGLN: Allgemeiner Kampfmittelverdacht

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle; Ordnungsamt oder das Kampfmittelbeseitigungsdezernat zu benachrichtigen.

Artenschutz

Die einschlägigen Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz sind zu beachten. Die im Rahmen der Begründung durchgeführte Prüfung zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung entbindet nicht von den auf Umsetzungsebene unmittelbar anzuwendenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Zum Schutz der Fauna darf die gesamte Baufeldherrichtung (Baufeldräumung, Entfernung von Gehölzen, Abschieben von Oberboden, Abriss und Umbau von Gebäuden, etc.) aus artenschutzrechtlichen Gründen und zur Vermeidung vom Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden. Falls dieser Zeitraum nicht eingehalten werden sollte, ist durch einen Fachkundigen nachzuweisen, dass auf den betroffenen Flächen/in den betroffenen Gehölzen/Gebäuden keine Brutvorkommen oder Nist- und Schlafplätze vorhanden sind. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und der Landkreis Diepholz ist hierüber im Vorfeld zu informieren. Sollten die

Ergebnisse der vorgenannten Prüfung ergeben, dass Verbote gemäß § 44 BNatSchG berührt werden, ist die Untere Naturschutzbehörde hinzuzuziehen.

Weiter ist aus artenschutzrechtlichen Gründen vor einer möglichen Fällung bzw. Rodung von Gehölzen und/oder dem Abriss/Umbau von Gebäuden eine Sichtkontrolle durchzuführen, ob Nester, Spalten oder Höhlen in den Gehölzen, den Gebäuden vorhanden sind, die zum Fällungs- oder Rodungszeitpunkt, dem Abriss-/Umbauzeitpunkt als dauerhafte oder aktuell besetzte Lebensstätten, wiederkehrende Nist- oder Überwinterungshabitate von Fledermäusen, Vögeln oder andere Tierarten dienen. Bei der Feststellung solcher Lebensstätten und Habitate sind die vorgesehenen Arbeiten zu unterlassen und die Untere Naturschutzbehörde ist hinzuzuziehen. Ggf. werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, Ersatzmaßnahmen oder Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Temporäre Geruchsbelästigungen

Im Satzungsgebiet sind temporäre Geruchsbelästigungen durch landwirtschaftliche Betriebe, deren Erweiterungsmöglichkeiten aufgrund des Privilegierungstatbestandes und deren Nutzungen der umliegenden Agrarflächen nicht auszuschließen, sie sind im ländlichen Raum üblich und hinzunehmen. Ein Geruchsgutachten für das Plangebiet liegt der Satzung bei.

7. DATEN ZUM VERFAHRENSABLAUF

Aufstellungsbeschluss durch den Rat der Stadt Syke

Ortsübliche Bekanntmachung in der Kreiszeitung

Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom:

Öffentliche Auslegung

Erneute öffentliche Auslegung

Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt Syke

Ausarbeitung der Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB

NWP Planungsgesellschaft mbH, Escherweg 1, 26121 Oldenburg

Oldenburg, den

gez. D. Janssen

(Unterschrift)

Die Begründung ist der Außenbereichssatzung als Anlage beigelegt.



Syke, den

gez. S. Laue (Bürgermeisterin)

(Unterschrift)

Anhang:

- Geruchsgutachten

- Immissionsschutzgutachten -

Auftraggeber:

Carsten Schumacher in Vertretung
der beteiligten Maßnahmenträger
Penningbeck 6
28857 Syke-Osterholz

Vorhaben:

Wohnbauvorhaben im Geltungsbereich
der Außenbereichssatzung „Pennig-
beck“, Stadt Syke

Immissionsschutzgutachter: Ralf Dallmann

Telefon:

0441 801-387

Telefax:

0441 801-386

E-Mail:

ralf.dallmann@lwk-niedersachsen.de

Oldenburg, 25.07.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Veranlassung.....	3
2. Standortsituation	3
3. Datengrundlage.....	6
4. Beurteilung der zu erwartenden Geruchsimmissionssituation nach TA Luft.....	6
4.1 Ausbreitungsmodell	10
4.2 Datengrundlage für die Eingabeparameter in der Ausbreitungsrechnung	11
4.3 Darstellung und Bewertung der Ergebnisse.....	14
5. Zusammenfassende Bewertung.....	15
6. Literatur	17

Anlagen 1 - 5

Anhänge I - IIIb

1. Veranlassung

Die Maßnahmenträger Joachim Mohrmann, Ulrike Brinkmann, Heike Wiechers, Harald Segelke, Rolf Wrede, Celeste Schuhmacher und Carsten Schuhmacher beabsichtigen im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Pennigbeck“, Stadt Syke, Wohnbauvorhaben zu realisieren.

In der Nachbarschaft des Plangebietes sowie im Plangebiet befinden sich landwirtschaftliche Betriebe mit aktiver bzw. bestandsgeschützter Tierhaltung. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen wurde von den vorgenannten Maßnahmenträgern, vertreten durch Herrn Carsten Schuhmacher, Penningbeck 6, 28857 Syke-Osterholz beauftragt, eine Geruchsmissionsuntersuchung durchzuführen, um zu prüfen, ob im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Pennigbeck“ aufgrund der zu erwartenden Geruchsmissionssituation gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet werden können.

Die Begutachtung der Geruchsmissionen erfolgt gemäß Anhang 7 der TA Luft (2021). Dabei wird die belästigungsrelevante Kenngröße bestimmt, die bei der Beurteilung der Belästigung durch Gerüche aus Tierhaltungsanlagen heranzuziehen ist.

Zur Begutachtung standen zur Verfügung:

- Text der Außenbereichssatzung „Pennigbeck“ mit anliegender Karte zum Geltungsbereich
- Liegenschaftsgrafik im Maßstab 1: 5.000

Mit Datum vom 21.06.2023 wurden auf den im Rechengebiet der immissionsschutzfachlichen Beurteilung gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe Ortstermine zur Aufnahme der für die Beurteilung relevanten Daten durchgeführt.

2. Standortsituation

Die topografische Einordnung des Plangebietes ist der **Anlage 1** zu entnehmen.

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Pennigbeck“ nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) befindet sich in der Ortschaft Gödesdorf, Ortsteil Osterholz, der Stadt Syke. Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung verläuft westlich und östlich der Straße „Pennigbeck“.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich landwirtschaftliche Hofstellen bzw. Tierhaltungsstandorte mit Stalleinrichtungen zum Halten von landwirtschaftlichen Nutztieren.

Bei der Frage, welche Geruchsemissionen zur Ermittlung der Geruchsgesamtbelastung heranzuziehen sind, muss zunächst das Beurteilungsgebiet ermittelt werden. Nach Nr. 4.4.2 Anhang 7 der TA Luft ist bei der Betrachtung einer geruchsemittierenden Anlage ein Kreis mit einem Radius von mindestens 600 m um den Emissionsschwerpunkt der Anlage festzulegen. Darüber hinaus ist die gewichtete 2 %-Geruchsisolinie dieser Anlage mittels Ausbreitungsrechnung zu ermitteln und darzustellen. Beide Gebietskulissen bilden zusammen mit der von ihnen erfassten Fläche das Beurteilungsgebiet, innerhalb dessen die Wohnnutzungen (Immissionsorte) hinsichtlich der Geruchsgesamtbelastung näher zu betrachten sind. Dazu sind alle geruchsemittierenden Emittenten, die sich innerhalb und außerhalb des Beurteilungsgebietes befinden, zu berücksichtigen, wenn deren Immissionen (Gesamtzusatzbelastung) einen relevanten Beitrag (belästigungsrelevante Häufigkeit > 2 %) auf einem Immissionsort im Beurteilungsgebiet aufweisen.

Bei einer Bauleitplanung stellt sich die Sichtweise i. d. R. anders dar, denn das Plangebiet selbst, in dem Wohnbauflächen mit entsprechenden Wohnnutzungen ausgewiesen werden sollen, stellt in diesem Fall das Beurteilungsgebiet mit darin befindlichen Immissionsorten dar. Alle mit mehr als 2 % Häufigkeit (belästigungsrelevante Kennziffer) auf das Plangebiet einwirkende Immissionsbeiträge sind relevant und tragen zur Geruchsgesamtbelastung im Plangebiet bei (vgl. Arends u. Donhauser 2023).

Die in diesem Zusammenhang betrachteten Emittenten sowie deren Lage und Entfernung zum Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Pennigbeck“ können der **Anlage 2** bzw. der **Tabelle 1** entnommen werden.

Tabelle 1: Anschriften und Betriebszweige sowie Lage der im Beurteilungsgebiet berücksichtigten Emittenten

lfd. Nr.	Name und Anschrift des Betriebes	Art der Tierhaltung	geringste Entfernung zum Geltungsbereich
1	Joachim Mohrmann Friedeholzstraße/Pennigbeck 28857 Syke	ehemals Rinderhaltung	innerhalb
2	Heino Soll Auf dem Texas 2 28857 Syke	ehemals Sauenhaltung	ca. 50 m südlich
3	Schnitter Auf dem Texas 29 28857 Syke	Pferdehaltung	ca. 390 m südlich
4	Dräger Auf dem Texas 44 28857 Syke	Pferdehaltung	ca. 380 m südwestlich
5	ehemalige Hofstelle Kröger Friedeholzstraße 4 28857 Syke	ehemals Rinderhaltung	ca. 180 m östlich
5	Hans-Heinrich Glander Osterholzer Straße 18 28857 Syke	Milchvieh- und Jungviehhaltung	ca. 240 m östlich
6	Rita Buck Langeheide 14 28857 Syke	Milchvieh- und Jungviehhaltung	ca. 625 m nordöstlich
7	Jürgen Lübke Langeheide 4 28857 Syke	ehemals Rinderhaltung	ca. 290 m nordöstlich
8	Hans-Hermann Dahme Haarbrook 6 28857 Syke	ehemals Rinderhaltung	ca. 575 m nordöstlich

Von den Eigentümern der Betriebe Mohrmann, Soll und Lübke wurde im Rahmen des am 21.06.2023 durchgeführten Ortstermins für die ehemals auf den vorgenannten Hofstellen betriebene Tierhaltung kein Bestandschutz geltend gemacht.

Gleiches gilt für die ehemalige Tierhaltung des Betriebes Friedeholzstraße 4 (ehemals Kröger). Auf der Hofstelle ist jedoch ein in Nutzung stehender Güllehochbehälter vorhanden, dessen Relevanz auf die Geruchsimmissionssituation im Plangebiet zu prüfen war.

Auf der Hofstelle Dahme wird seit einigen Jahren keine Tierhaltung mehr betrieben, für die ehemals hier vorhandene Tierhaltung wurde vom Landwirt Dahme Bestandschutz geltend gemacht, der nach Einschätzung des Unterzeichners zu berücksichtigen war. Der auf der Hofstelle vorhandene Güllehochbehälter wird noch für die Wirtschaftsdüngerlagerung genutzt.

Auf den Hofstellen Glander und Buck wird Milchviehhaltung mit Jungviehaufzucht betrieben. Konkrete Planungsabsichten in Hinblick auf eine Aufstockung der Tierbestände (Erweiterung und/oder Änderung der Belegungsstruktur vorhandener Stallgebäude) wurden während der am 21.06. 2023 durchgeführten Ortstermine von dem Betriebsleiter der Hofstelle Glander geäußert.

Aus Sicht der landwirtschaftlichen Betriebe kann es sich grundsätzlich bei neuen Plangebieten mit Wohnnutzungen um eine an die Betriebe heranrückende Bebauung handeln, so dass dieser Aspekt mit den Betriebsleitern anzusprechen ist.

3. Datengrundlage

Die Angaben zur Tierhaltung (z. B. Aufstallung, Fütterung, Lüftung, Wirtschaftsdüngerlagerung) der zu berücksichtigenden Betriebe wurden am 21.06.2023 vor Ort erhoben. Eine differenzierte Aufstellung der Stallanlagen und Tiergruppen, einschließlich der verwendeten Tierplatzzahlen ist dem **Anhang I** zu entnehmen und aus Datenschutzgründen nur für den innerbehördlichen Gebrauch vorgesehen.

4. Beurteilung der zu erwartenden Geruchsmissionssituation nach TA Luft

Die TA Luft enthält in Anhang 7 Vorschriften, in welcher Weise zu prüfen ist, ob von einer Anlage Geruchsmissionen hervorgerufen werden, die im Sinne des § 3 BImSchG Abs. 1 erhebliche Belästigungen darstellen.

Als Grundlage der Beurteilung von Geruchsmissionen wird in Anhang 7 die so genannte Geruchsstunde auf der Basis von einer Geruchsstoffeinheit je Kubikmeter (1 GE/m^3) herangezogen. Die Geruchsstunde wird über die Immissionszeitbewertung definiert.

Hierbei werden Geruchsmissionen von mindestens 6 Minuten Dauer innerhalb einer Stunde jeweils als volle Geruchsstunde gewertet und bei der Summation über das Jahr berücksichtigt. Demgegenüber werden Immissionszeiten von weniger als 10 % je Zeitintervall (< 6 Minuten je Stunde) bei der Geruchshäufigkeitsermittlung vernachlässigt. Zur Beurteilung der immissionschutzrechtlichen Erheblichkeit von Geruchseinwirkungen sind die relativen Häufigkeiten der Geruchsstunden heranzuziehen und in Abhängigkeit des jeweiligen Baugebietes den hierfür festgelegten Immissionswerten gegenüberzustellen.

Nach Anhang 7 der TA Luft sind Geruchsimmissionen im Sinne des § 3 (1) des BImSchG als erhebliche Belästigungen anzusehen, wenn die in der nachfolgenden Tabelle 1 angegebenen Immissionswerte (IW) überschritten werden.

Tabelle 1: Immissionsgrenzwerte für Geruchsstoffe in Abhängigkeit von der Nutzungsart

Gebietskategorie	Immissionsgrenzwert*
Wohn- und Mischgebiete, Kerngebiete mit Wohnen, urbane Gebiete	0,10
Gewerbe-/Industriegebiete, Kerngebiete ohne Wohnen	0,15
Dorfgebiete	0,15

* Ein Immissionswert von 0,10 entspricht z. B. einer Überschreitungshäufigkeit der vorgelegten Geruchskonzentration von 1 GE/m³ in 10 % der Jahresstunden.

Der Immissionswert von 0,15 für Gewerbe- und Industriegebiete bezieht sich auf Wohnnutzung im Gewerbe- bzw. Industriegebiet. Aber auch Beschäftigte eines anderen Betriebes sind Nachbarinnen und Nachbarn mit einem Schutzanspruch vor erheblichen Belästigungen durch Geruchsimmissionen. Aufgrund der grundsätzlich kürzeren Aufenthaltsdauer benachbarter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können in der Regel höhere Immissionen zumutbar sein. Die Höhe der zumutbaren Immissionen ist im Einzelfall zu beurteilen. Ein Immissionswert von 0,25 soll nicht überschritten werden.

Sonstige Gebiete, in denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, sind nach der TA Luft entsprechend den Grundsätzen des Planungsrechtes den o. g. Gebietskategorien bzw. Baugebieten zuzuordnen.

So wird beispielsweise ein Sondergebiet für ein Seniorenzentrum, das in ein allgemeines Wohngebiet eingebettet ist, den gleichen Schutzanspruch wie das Wohngebiet haben.

Nach Anhang 7 der TA Luft kann im Außenbereich ein Wert von bis zu 25 % akzeptiert werden. In jedem Fall ist ein Wert von 20 % zu tolerieren. An Wohnhäusern landwirtschaftlicher Betriebe bzw. ehemaliger landwirtschaftlicher Betriebe kann nach bisheriger Handhabung der Geruchsimmissionsrichtlinie Niedersachsen ein noch höherer Wert akzeptiert werden.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass nach Nr. 5, Anhang 7 der TA Luft *die Grundstücksnutzung mit einer gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme belastet sein kann, die unter anderem dazu führen kann, dass der Belästigte in höherem Maße Geruchseinwirkungen hinnehmen muss.*

Dies wird besonders dann der Fall sein, soweit einer emittierenden Anlage Bestandsschutz zukommt. In diesem Fall können Belästigungen hinzunehmen sein, selbst wenn sie bei gleichartigen Immissionen in anderen Situationen als erheblich anzusehen wären.

Nach Nr. 3.1, Anhang 7 können, wenn gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geruchsauswirkungen vergleichbar genutzte Gebiete und zum Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen (Gemengelage), die für die zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionswerte auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden, soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich ist.

In der TA Luft wird die unterschiedliche Belästigungswirkung der Gerüche der landwirtschaftlichen Tierarten berücksichtigt. Grundlage für diese Regelung sind die Ergebnisse eines in den Jahren 2003 bis 2006 durchgeführten, umfangreichen Forschungsvorhabens zur „Geruchsbeurteilung in der Landwirtschaft“, das als Verbundprojekt der Bundesländer Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen durchgeführt wurde.

Ziel dieses sog. „Fünf-Länder-Projektes“ war es, die Grundlagen für ein spezifisches Beurteilungssystem für Geruchsimmissionen im Umfeld von Tierhaltungsanlagen auf Basis systematischer Belastungs- und Belästigungsuntersuchungen zu entwickeln.

In dieser Untersuchung wurde festgestellt, dass die Geruchsqualität „Rind“ kaum belästigend wirkt, gefolgt von der Geruchsqualität „Schwein“. Eine demgegenüber deutlich stärkere Belästigungswirkung geht von der Geruchsqualität „Geflügel“ in der Form der Geflügelmast aus (SUCKER et al. 2006).

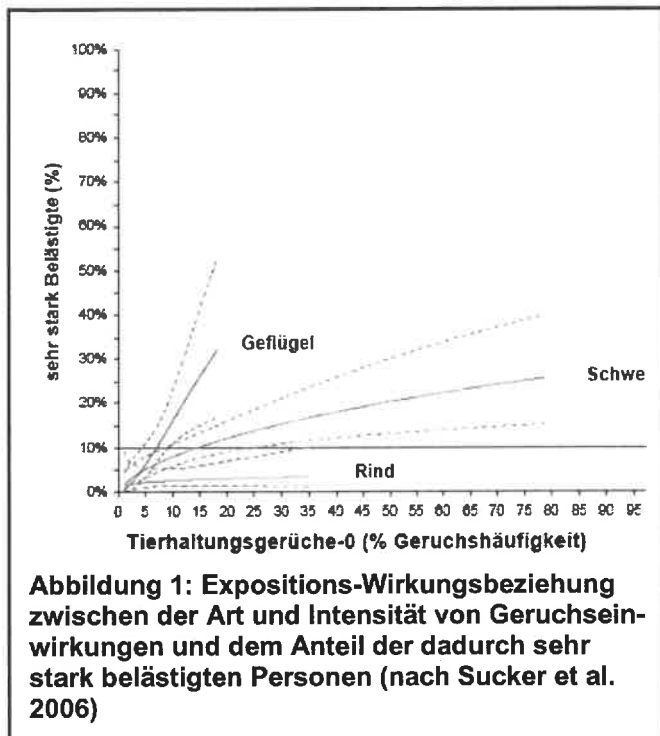


Tabelle 2: Gewichtungsfaktoren f für die einzelnen Tierarten

Tierartsspezifische Geruchsqualität	Gewichtungsfaktor f
Mastgeflügel (Puten, Masthähnchen)	1,5
Mastschweine (bis zu einer Tierplatzzahl von 500 im qualitätsgesicherten Haltungsverfahren mit Auslauf und Einstreu, die nachweislich dem Tierwohl dienen)	0,65
Mastschweine, Sauen (bis zu einer Tierplatzzahl von ca. 5.000 Mastschweinen bzw. unter Berücksichtigung der jeweiligen Umrechnungsfaktoren für eine entsprechende Anzahl von Zuchtsauen)	0,75
Milchkühe mit Jungtieren, Mastbullen (einschl. Kälbermast, sofern diese zur Geruchsimmissionsbelastung nur unwesentlich beitragen)	0,5
Pferde	0,5
Milch-/Mutterschafe mit Jungtieren (bis zu einer Tierplatzzahl von 1.000, wobei Jungtiere nicht bei der Ermittlung der Tierplatzzahl berücksichtigt werden und Heu/Stroh als Einstreu)	0,5
Milchziegen mit Jungtieren bis zu einer Tierplatzzahl von 750, wobei Jungtiere nicht bei der Ermittlung der Tierplatzzahl berücksichtigt werden und Heu/Stroh als Einstreu)	0,5
Sonstige Tierarten	1,0

Den einzelnen Tierarten werden Gewichtungsfaktoren zugeordnet, die der obenstehenden Tabelle 2 zu entnehmen sind. Für hier nicht genannte Tierarten gilt der Gewichtungsfaktor 1. Bei der Beurteilung von Pferdehaltungen ist gegebenenfalls ein Mistlager für Pferdemist gesondert zu betrachten.

Die TA Luft sieht daher vor, dass eine belästigungsrelevante Kenngröße IG_b zu berechnen und anschließend mit den Immissions(grenz)werten zu vergleichen ist, wenn Gerüche aus landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen beurteilt werden.

Für die Berechnung der belästigungsrelevanten Kenngröße IG_b soll die Gesamtbelastung IG mit dem Faktor f_{gesamt} multipliziert werden:

$$IG_b = IG * f_{\text{gesamt}}$$

Der Faktor f_{gesamt} wird aus den Gewichtungsfaktoren der Tierarten ermittelt. Dabei wird berücksichtigt, welchen Anteil die durch diese Tierarten verursachte Immission an der Gesamtimmission hat (s. Nr. 4.6 Anhang 7 der TA Luft).

4.1 Ausbreitungsmodell

Die Ausbreitungsrechnungen wurden nach Anhang 2 der TA Luft bzw. dem Partikelmodell der VDI-Richtlinie 3945 Blatt 3 vorgenommen.

Grundsätzlich besteht bei diesem Modellsystem die Möglichkeit, meteorologische Daten in Form einer repräsentativen Zeitreihe (akterm) oder als mehrjährige Häufigkeitsverteilung von Ausbreitungssituationen (aks) heranzuziehen. Die Verwendung von mehrjährigen Häufigkeitsverteilungen von Ausbreitungssituationen stellt in der Tierhaltung den Regelfall dar. Zeitreihen werden hingegen eingesetzt, wenn entsprechende wiederkehrende Fluktuationen, Leerzeiten bei den Emissionen und/oder die nasse Stickstoffdeposition zu berücksichtigen sind.

In der Ausbreitungsrechnung wird ein Lagrange-Algorithmus nach VDI 3945 Blatt 3 verwendet. Dabei wird der Weg von Spurenstoffteilchen (z. B. Schadgas- oder Geruchsstoffteilchen) simuliert und aus der räumlichen Verteilung der Simulationsteilchen auf die Konzentration der Spurenstoffe in der Umgebung eines Emittenten geschlossen. Das Ergebnis ist hinsichtlich seiner statistischen Sicherheit von der Anzahl der Simulationsteilchen abhängig. Durch die Erhöhung der Teilchenmenge kann der Fehler beliebig klein gemacht werden.

Anschließend kann unter Verwendung einer repräsentativen Ausbreitungsklassenstatistik oder Zeitreihe die absolute kumulative Häufigkeit der Überschreitung der voreingestellten Geruchsstoffkonzentration für im Beurteilungsgebiet gelegene Beurteilungsflächen ermittelt werden. Die Festlegung des Rechenetzes erfolgt bei der Wahl interner Gitter durch das Ausbreitungsmodell und ist beeinflusst von Höhe und Ausdehnung der Quellen.

Die berechneten Immissionswerte stellen Mittelwerte der Netzflächen dar. Da die Beurteilungsflächen nach Nr. 4.4.3 Anhang 7 von den in AUSTAL verwendeten Netzgrößen abweichen können, ist für die Beurteilungsflächen nach TA Luft aus den Flächenmittelwerten unter Berücksichtigung der Überlappung der Rasterflächen das gewichtete Mittel der Geruchsstundenhäufigkeit in einem gesonderten Rechenlauf zu ermitteln. Das vorgenannte Ausbreitungsmodell prognostiziert auf der Grundlage des Geruchsstundenmodells und der Berechnungsbasis 1 GE/m^3 unter Berücksichtigung standortrelevanter meteorologischer Daten die relative Überschreitungshäufigkeit in Jahresstunden für Beurteilungsflächen beliebiger Größe und Lage bis hin zu einzelnen Punkten im Umfeld einer geruchsemittierenden Anlage.

Als Berechnungsbasis ist eine Geruchsstoffeinheit je Kubikmeter (1 GE/m^3) heranzuziehen, womit entsprechend Anhang 7 der TA Luft sichergestellt werden soll, dass nur erkennbare Gerüche prognostiziert werden.

Geruchsimmissionen sind nach Anhang 7 der TA Luft zu beurteilen, wenn sie nach ihrer Herkunft aus Anlagen erkennbar, d. h. abgrenzbar gegenüber Gerüchen aus dem Kfz-Verkehr, dem Hausbrandbereich, der Vegetation, landwirtschaftlichen Düngemaßnahmen oder Ähnlichem sind.

4.2 Datengrundlage für die Eingabeparameter in der Ausbreitungsrechnung

Für die Ausbreitungsrechnung werden im Idealfall tatsächlich mittels Messung festgestellte Geruchskonzentrationen herangezogen.

Da die Ermittlung solcher Daten vor Ort einen sehr hohen Zeit- und Kostenaufwand erfordert und zudem von vielen Voraussetzungen abhängig ist, bedient man sich bereits bekannter Jahresmittelwerte der Geruchsstoffemissionen. Solche Jahresmittelwerte für Emissionen aus der Tierhaltung, die auch den Tages- und Jahrgang der Geruchsstoffemissionen enthalten, sind in der VDI-Richtlinie 3894 Blatt 1 enthalten.

Der Wärmestrom, der sich aus dem Abluftvolumenstrom und der Ablufttemperatur ergibt, und die Abluftaustrittsgeschwindigkeit beeinflussen die Abgasfahnenüberhöhung. Eine Überhöhung der Abgasfahne führt u. a. zu einer Vergrößerung der Transmissionsstrecke und damit in der Regel zu einer stärkeren Verdünnung der Geruchsstoffe bis zum Immissionsort und einer geringeren bodennahen Immission. Die Abgasfahnenüberhöhung wird jedoch nur dann voll wirksam, wenn ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. Diese Anforderung kann für keine der im Rechengebiet vorliegenden Quellen unterstellt werden, so dass eine Berücksichtigung des Effektes der Abgasfahnenüberhöhung nicht in Betracht kommt.

Die Ausbreitung von Schadstoffen ist abhängig von meteorologischen Bedingungen wie z. B. Windgeschwindigkeiten, -richtungen und -häufigkeiten, die bei der Erstellung der Immissionsprognose mitberücksichtigt werden müssen.

Bei der Frage, ob die Ausbreitungsrechnung mit einer Ausbreitungsklassenstatistik oder einer Zeitreihe erfolgt, ist zu berücksichtigen, dass Ausbreitungsklassenstatistiken (aks) die statistischen Mittelwerte der in einem langjährigen Witterungsverlauf auftretenden Windverhältnisse reflektieren, während eine Zeitreihe (akterm) die stundengenauen Werte eines bezüglich der Windrichtung, der Windgeschwindigkeit und der Ausbreitungsklasse nach Klug/Manier Jahreszeitraumes enthält. Bei der Verwendung von Zeitreihen können auch zeitliche Fluktuationen oder bestimmte Stillzeiten, in denen keine Emissionen freigesetzt werden, berücksichtigt werden. Für den Geltungsbereich der Außenbereichssatzung Pennigbeck liegen keine standortgenauen meteorologischen Daten vor. Deshalb muss auf Daten einer dem Witterungsverlauf im Beurteilungsgebiet entsprechenden repräsentativen Wetterstation zurückgegriffen werden.

Nach Prüfung der Standortbedingungen und der räumlichen Zuordnung können die Wetterdaten der Station Bremen als geeignet eingestuft werden.

Da bei einigen der zu berücksichtigenden Stallanlagen und Silagen Zeiträume ohne Emissionen auftreten, ist es sinnvoll eine Zeitreihe zu verwenden. Zur Simulation der meteorologischen Bedingungen für die Geruchsausbreitung wurde vor diesem Hintergrund ein entsprechender meteorologischer Datensatz in Form einer repräsentativen Zeitreihe (akterm vom 01.01.2016 bis 31.12.2016) der Wetterstation Bremen eingesetzt (**Anlage 3**).

Das Rechenlaufprotokoll mit den vollständigen Angaben der in der Ausbreitungsrechnung verwendeten Daten und Einstellungen ist in **Anlage 4** aufgeführt.

Die Gebäude der Stallanlagen sind als Hindernisse im Windfeld anzusehen und erhöhen die Rauigkeit. Sie haben damit Einfluss auf die Ausbreitung der Geruchsstoffe insbesondere im Nahbereich dieser Gebäude. Diese Gebäudeeinflüsse werden dadurch berücksichtigt, indem die Quellen, die unter dem 1,2-fachen der Gebäudehöhe liegen, als vertikale Linienquellen bzw. Volumenquellen von 0 m bis h_q (= Quellhöhe) modelliert werden (LANUV 2006). Liegt die Ablufführung zwischen dem 1,2- und 1,7-fachen der Gebäudehöhe, wird eine Linienquelle von $h_q/2$ bis h_q verwendet. Bei Abluffhöhen, die das 1,7-fache der Gebäudehöhen übersteigen, werden Punktquellen eingesetzt. Die Rauigkeit dieser Stallgebäude wird dann bei der Ermittlung der Rauigkeitslänge für den Rechengang berücksichtigt.

Die Rauigkeitslänge ist für ein kreisförmiges Gebiet um die Abluftpunkte festzulegen, dessen Radius das Fünfzehnfache der Bauhöhe der Ablufführung beträgt (mindestens 150 m).

Setzt sich dieses Gebiet aus Flächenstücken mit unterschiedlicher Bodenrauigkeit zusammen, so ist eine mittlere Rauigkeitslänge durch arithmetische Mittelung mit Wichtung entsprechend dem jeweiligen Flächenanteil zu bestimmen und anschließend auf den nächstgelegenen Tabellenwert zu runden (TA Luft, Anhang 2, Abschnitt 6).

Für eine vertikal ausgedehnte Quelle ist als Freisetzungshöhe ihre mittlere Höhe zu verwenden. Bei einer horizontal ausgedehnten Quelle ist als Ort der Schwerpunkt ihrer Grundfläche zu verwenden. Bei mehreren Quellen ist für jede ein eigener Wert der Rauigkeitslänge und daraus der Mittelwert zu berechnen, wobei die Einzelwerte mit dem Quadrat der Freisetzungshöhe gewichtet werden.

Es ist zu prüfen, ob sich die Landnutzung seit Erhebung der Daten wesentlich geändert hat oder eine für die Immissionsprognose wesentliche Änderung zu erwarten ist.

Die Rauigkeit, die sich anhand des Landbedeckungsmodells mit Hilfe der verwendeten Software errechnen lässt, hat im vorliegenden Fall im Mittel einen Wert von 0,2 ergeben. Auf Grundlage der vorgefundenen Standortbedingungen erscheint dieser Wert gerechtfertigt und wurde entsprechend berücksichtigt. Für diesen Rauigkeitswert ist eine korrigierte Anemometerhöhe von 15,3 m einzusetzen.

Für den Rechengang wird ein intern geschachteltes Rechengitter verwendet.

Die Berechnung erfolgt mit der Qualitätsstufe 1.

In **Anhang II** sind die Berichte zu der Ausbreitungsrechnung aufgeführt. **Alle Angaben in den Anhängen I und II sind aus Gründen des Datenschutzes ausschließlich behördenintern zu nutzen.**

4.3 Darstellung und Bewertung der Ergebnisse

Die Prüfung, inwiefern von den im Rechengebiet liegenden Emittenten bzw. landwirtschaftlichen Betrieben mit Tierhaltung relevante Immissionsbeiträge (Häufigkeit in der gerundeten Kenngröße > 2 %) auf das Plangebiet einwirken, hat ergeben, dass dies lediglich für die Immissionen der Hofstelle Hans-Heinrich Glander sowie den Güllehochbehälter am Standort Friedeholzstraße 4 zutrifft.

In den **Anhängen IIIa** und **IIIb** sind die Lagepläne der Hofstelle Glander bzw. des berücksichtigten Güllehochbehälters dargestellt. **Alle Angaben in den Anhängen I bis IIIb sind aus Gründen des Datenschutzes ausschließlich behördenintern zu nutzen.**

Durch die Emissionen der Hofstellen/Betriebsstandorte Schnitter, Dräger, Buck und Dahme werden dagegen keine relevanten Geruchsimmisionsbeiträge im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Pännigbeck“ induziert.

Die Berechnung der Geruchsimmisionen soll nach TA Luft auf quadratischen Beurteilungsflächen erfolgen, deren Seitenlänge einheitlich 250 m beträgt. In Abweichung von diesem Standardmaß können geringere Rastergrößen - bis hin zu Punktbetrachtungen - gewählt werden, wenn sich die Geruchsimmisionen durch eine besonders inhomogene Verteilung innerhalb der immissionsschutzrechtlich relevanten Beurteilungsflächen auszeichnen. Dies ist häufig in landwirtschaftlich geprägten Bereichen anzutreffen.

Um vor diesem Hintergrund die Auflösungsgenauigkeit der Ausbreitungsrechnung bezüglich der zu erwartenden Geruchsstundenbelastung erhöhen zu können, wurde die Kantenlänge der Netzmasche der Geruchsimmisionsauswertung in Abweichung von dem o. g. Standardmaß auf 25 m reduziert.

Der **Anlage 5** ist das prognostizierte Geruchsimmisionsniveau, dargestellt als belästigungsrelevante Kenngröße, unter Berücksichtigung der geplanten Tierhaltung auf der der Hofstelle Glander und des Güllehochbehälters am Standort Friedeholzstraße 4 zu entnehmen.

Wie aus **Anlage 5** ersichtlich wird, beträgt das prognostizierte Geruchsimmissionsniveau im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Pennigbeck“ maximal 7 %. Der gemäß TA Luft gegenüber Wohnhäuser im Außenbereich regelmäßig heranzuziehende Immissions(grenz)wert von 20 % kann somit deutlich eingehalten werden.

5. Zusammenfassende Bewertung

Die Maßnahmenträger Joachim Mohrmann, Ulrike Brinkmann, Heike Wiechers, Harald Segelke, Rolf Wrede, Celeste Schuhmacher und Carsten Schuhmacher beabsichtigen im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Pennigbeck“, Stadt Syke, Wohnbauvorhaben zu realisieren.

Da sich in der Nachbarschaft der Außenbereichssatzung „Pennigbeck“ mehrere landwirtschaftliche Betriebe mit aktiver bzw. bestandsgeschützter Tierhaltung befinden, war die Geruchsimmissionssituation zu beurteilen. In diesem Zusammenhang wurde die Landwirtschaftskammer Niedersachsen von den vorgenannten Maßnahmenträgern, vertreten durch Herrn Carsten Schuhmacher, Penningbeck 6, 28857 Syke-Osterholz beauftragt, eine Geruchsimmissionsuntersuchung durchzuführen, um zu prüfen, ob im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Pennigbeck“ aufgrund der zu erwartenden Geruchsimmissionssituation gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet werden können.

Die Begutachtung der Geruchsimmissionen erfolgte gemäß TA Luft, wobei entsprechend Anhang 7 die belästigungsrelevanten Kenngrößen, die bei der Beurteilung der Belästigung durch Gerüche aus Tierhaltungsanlagen heranzuziehen sind, zu ermitteln waren.

Die Ausbreitungsrechnungen wurden nach Anhang 2 der TA Luft 2021 bzw. dem Partikelmodell der VDI-Richtlinie 3945 Blatt 3 vorgenommen.

Konkrete Planungsabsichten in Hinblick auf eine Aufstockung der Tierbestände (Erweiterung u. Änderung der Belegungsstruktur vorhandener Stallgebäude) wurden während der am 21.06. 2023 durchgeführten Ortstermine von dem Betriebsleiter der Hofstelle Glander geäußert.

Im Zuge der Bearbeitung stellte sich heraus, dass lediglich die Immissionen der Hofstelle Hans-Heinrich Glander sowie die vom Güllehochbehälter am Standort Friedeholzstraße 4 ausgehenden Immissionen relevant auf Bereiche des Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung „Pennigbeck“ einwirken.

Durch die Emissionen der Hofstellen/Betriebsstandorte Schnitter, Dräger, Buck und Dahme werden dagegen keine relevanten Geruchsimmisionsbeiträge im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Pennigbeck“ induziert.

Die Ausbreitungsrechnung führte unter Berücksichtigung der geplanten Tierhaltung und Emissionsquellen der Hofstelle Glander sowie der Emissionen des Güllehochbehälters am Standort Friedeholzstraße 4 zu dem Ergebnis, dass der gemäß TA Luft gegenüber Wohnhausstandorten im Außenbereich heranzuziehende Immissions(grenz)wert von regelmäßig 20 % im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Pennigbeck“ eingehalten wird und daher in diesem Bereich die beabsichtigte Errichtung von Wohnhäusern aus immissionsschutzrechtlicher Sicht (Geruch) uneingeschränkt möglich ist.



Ralf Dallmann

Fachbereich 3.9 – Sachgebiet Immissionsschutz

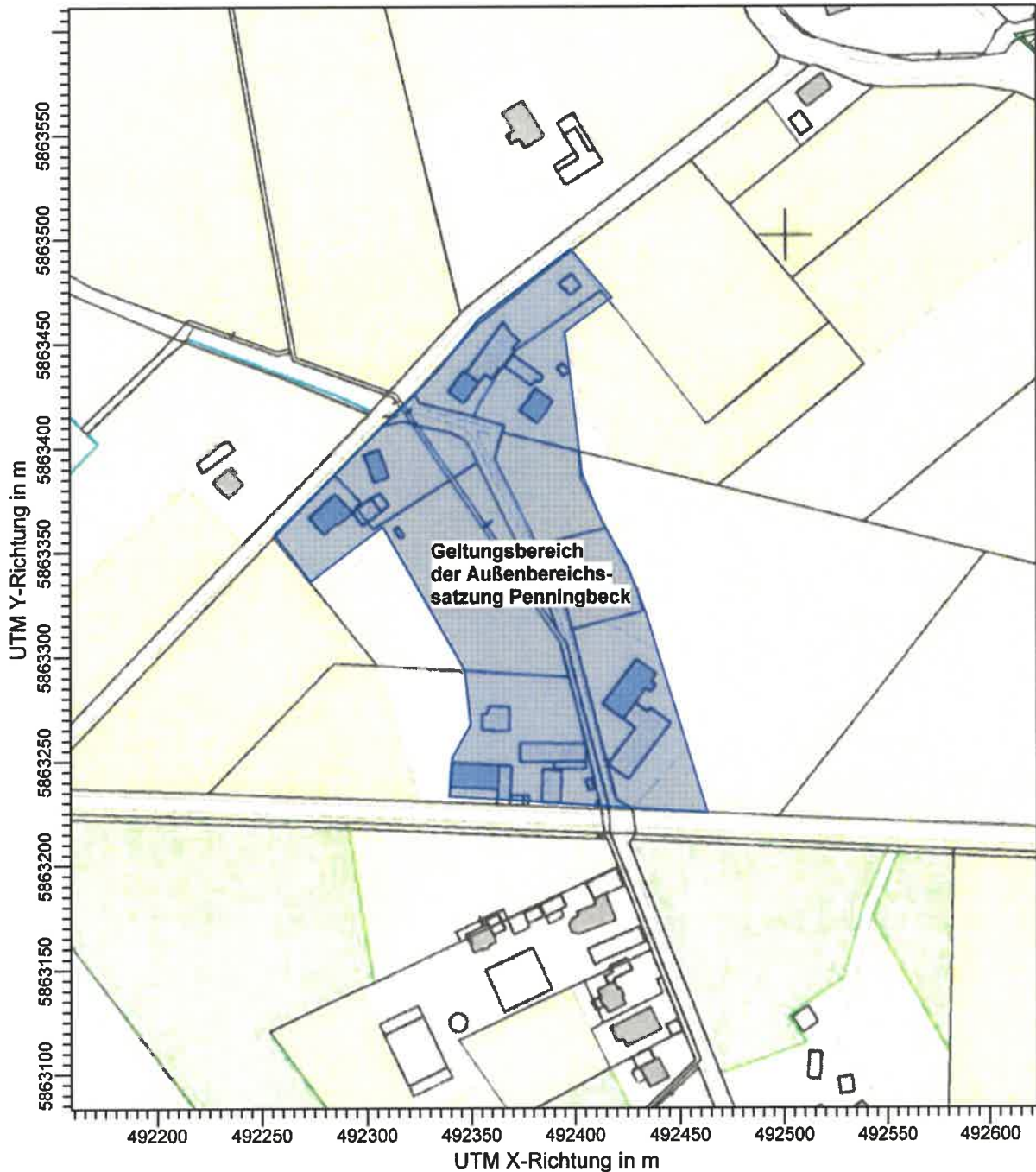
6. Literatur

- ARENDS, F.; DONHAUSER, H. (2023): TA Luft 2021 – neue Vorsorge- und Schutzanforderungen hinsichtlich der Altanlagenanierung und der Geruchsbeurteilung nach Anhang 7. In: Aktuelle rechtliche Rahmenbedingungen für die Tierhaltung, 19. KTBL-Tagung, 03.05.2023 in Kassel und 24.05.2023 in Ulm, Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL) Darmstadt.
- ARENDS, F. (2023): Berücksichtigung der Abluftreinigung bei der Genehmigung. in: KTBL-Schrift Abluftreinigung für Schweinehaltungsanlagen, Seite 57-70, KTBL 2023, Herausgeber und Vertrieb Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL)
- ARENDS, F. (2015): Sachgerechte Berücksichtigung von Vorbelastungen bei Ausbreitungsrechnungen. In: Gerüche in der Umwelt; VDI-Berichte, Band 2252; Tagungsband zur 6. VDI-Tagung Gerüche in der Umwelt, Karlsruhe 2015, Seite 63-69.
- BAUGESETZBUCH IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 3. NOVEMBER 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I S. 3634) geändert worden ist.
- BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BImSchG 2013): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge. Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist.
- DIN 18910 (2017): Wärmeschutz geschlossener Ställe – Wärmedämmung und Lüftung – Planungs- und Berechnungsgrundlagen für geschlossene zwangsbelüftete Ställe; DIN-Normausschuss Bauwesen (NABau), August 2017
- DLG PRÜFRAHMEN (2022); Gruppe: Gebäude und Stalleinrichtungen; Abluftreinigungssysteme für Tierhaltungsanlagen, © DLG, DLG-Testzentrum Technik & Betriebsmittel Max-Eyth-Weg 1, 64823 Gr.-Umstadt (unveröffentlicht)
- GÄRTNER, A, GESSNER, A, MÜLLER, G, BOTH, R (2009): Ermittlung der Geruchsemissionen einer Hähnchenmastanlage: Gefahrstoffe, Reinhaltung der Luft Nr. 11/12, S. 485 ff.
- GESETZ ZUR STÄRKUNG DER INNENENTWICKLUNG IN DEN STÄDTEN UND GEMEINDEN UND WEITEREN FORTENTWICKLUNG DES STÄDTEBAURECHTS (BauGBauÄndG) vom 11.06.2013 BGBl. I S. 1548
- GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I S. 2023 I Nr. 6)
- JANICKE L, JANICKE U (2003): Entwicklung eines modellgestützten Beurteilungssystems für den anlagenbezogenen Immissionsschutz. Bericht vom Februar 2003 (Förderkennzeichen (UFOPLAN) 20043256)
- JANICKE L, JANICKE U (2004): Weiterentwicklung eines diagnostischen Windfeldmodells für den anlagenbezogenen Immissionsschutz. Bericht vom Oktober 2004 (Förderkennzeichen UFOPLAN) 20343256)
- KTBL (2006): Handhabung der TA Luft bei Tierhaltungsanlagen – Ein Wegweiser für die Praxis, KTBL-Schrift 447, Darmstadt
- LOHMEYER ET. AL (1999): Modellierung der Geruchs- und Ammoniakausbreitung aus Tierhaltungsanlagen im Nahbereich

- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2006): Leitfaden zur Erstellung von Immissionsprognosen mit Ausal2000 in Genehmigungsverfahren nach TA Luft und der Geruchs-Immissionsrichtlinie. Merkblatt 56, Essen
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2006) HRSG.): Geruchsbeurteilung in der Landwirtschaft – Bericht zu Expositions-Wirkungsbeziehungen, Geruchshäufigkeit, Intensität, Hedonik und Polaritätsprofilen, Materialien 73
- NEUNTE VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV 1992): 9. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)
- NIEDERSÄCHSISCHE BAUORDNUNG (NBAUO) vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46 – VORIS 21072-), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578)
- OLDENBURG, J. (1989): Geruchs- und Ammoniak-Emission aus der Tierhaltung. KTBL-Schrift 333, Landwirtschaftsverlag GmbH Münster-Hiltrup (Westf.)
- SUCKER, K.; F. MÜLLER UND R. BOTH (2006): Geruchsbeurteilungen in der Landwirtschaft. Bericht zur Expositions- Wirkungsbeziehungen, Geruchshäufigkeit, Intensität, Hedonik und Polaritätenprofilen. Materialien 73. Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen, Essen
- TECHNISCHE ANLEITUNG ZUR REINHALTUNG DER LUFT (TA LUFT 2021): Neufassung der ersten Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 18.08.2021, GMBI. Nr. 48-54, s. 1050.
- VDI 3886 BLATT 1 Ermittlung und Bewertung von Gerüchen - Geruchsgutachten - Ermittlung der Notwendigkeit und Hinweise zur Erstellung
- VEREIN DEUTSCHER INGENIEURE (HRSG.) (1992): VDI-Richtlinie 3882, Blatt 1: Olfaktometrie – Bestimmung der Geruchsintensität. VDI-Handbuch Reinhaltung der Luft, Band 1, VDI-Verlag Düsseldorf.
- VEREIN DEUTSCHER INGENIEURE (HRSG.) (1992): VDI-Richtlinie 3882, Blatt 2: Olfaktometrie – Bestimmung der hedonischen Geruchswirkung. VDI-Handbuch Reinhaltung der Luft, Band 1, VDI-Verlag Düsseldorf
- VEREIN DEUTSCHER INGENIEURE (HRSG.) (2000): VDI-Richtlinie 3945, Blatt 3: Umweltmeteorologie, Atmosphärische Ausbreitungsmodelle. Partikelmodell, VDI-Verlag Düsseldorf
- VEREIN DEUTSCHER INGENIEURE (HRSG.) (2010) VDI-Richtlinie 3783, Blatt 13: Umweltmeteorologie – Qualitätssicherung in der Immissionsprognose – Ausbreitungsrechnung gem. TA Luft
- VEREIN DEUTSCHER INGENIEURE (HRSG.) (2011): VDI 3894, Blatt 1: Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen; Haltungsverfahren und Emissionen Schweine, Rinder, Geflügel, Pferde
- VEREIN DEUTSCHER INGENIEURE (HRSG.) (2012): VDI 3894, Blatt 2: Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen; Methode zur Abstandsbestimmung Geruch
- VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE; Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- VIERTE VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV): in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist"

PROJEKT-TITEL:

Geruchsimmisionsgutachten zur Beurteilung der Immissionssituation im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung "Pennigbeck", Stadt Syke
Lage des Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung "Pennigbeck"



BEMERKUNGEN:

Anlage 1

FIRMENNAME:

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

BEARBEITER:

Ralf Dallmann

MAßSTAB:

1:3.000

0 0,05 km

DATUM:

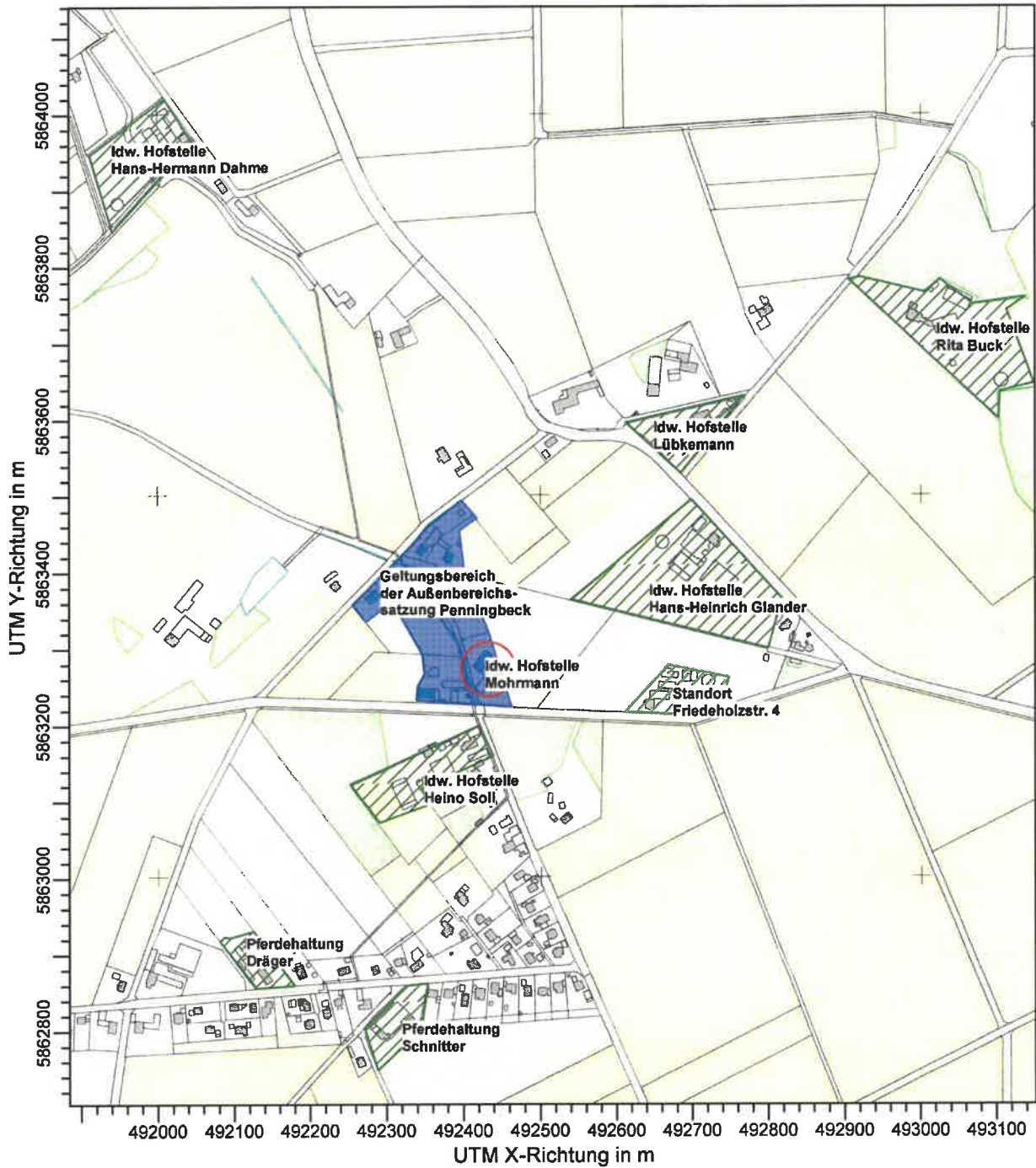
21.07.2023

PROJEKT-NR.:

Landwirtschaftskammer
Niedersachsen

PROJEKT-TITEL:

Geruchsimmisionsgutachten zur Beurteilung der Immissionsituation im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung "Pennigbeck", Stadt Syke
 Topografische Einordnung des Satzungsgebietes sowie Lage der im Umfeld des Geltungsbereiches vorhandenen Tierhaltungen



BEMERKUNGEN:

Anlage 2

FIRMENNAME:

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

BEARBEITER:

Ralf Dallmann

MAßSTAB: 1:8.000

0  0,2 km

DATUM:

21.07.2023

 Landwirtschaftskammer
 Niedersachsen

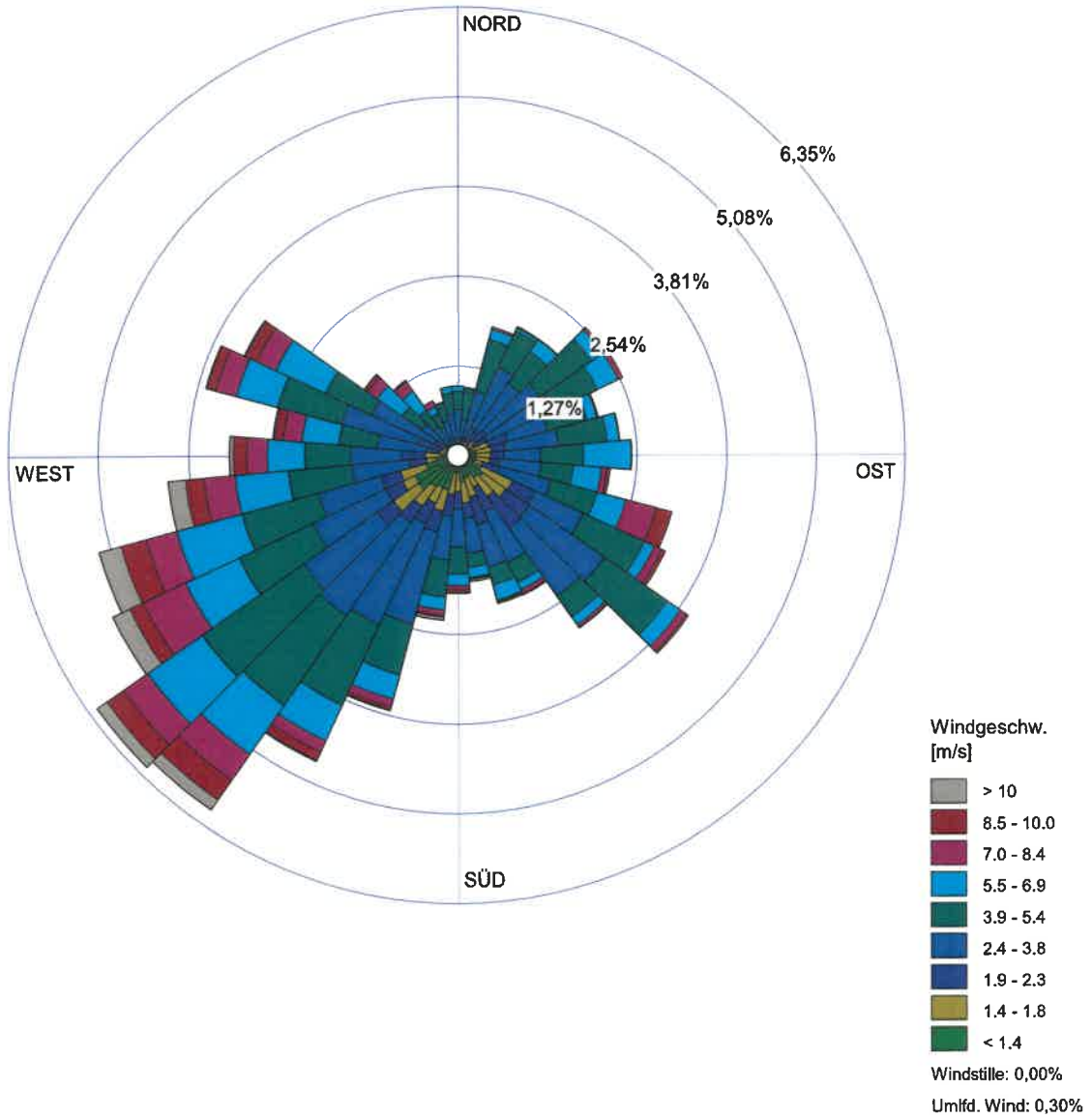
PROJEKT-NR.:

WINDROSEN-PLOT:

Geruchsmissionsgutachten, Geltungsbereich d. Außenbereichs. "Pennigbeck", Stadt Syke
 Windrose der Wetterstation Bremen AKT 01/2016 bis 12/2016

ANZEIGE:

Windgeschwindigkeit
 Windrichtung (aus Richtung)



BEMERKUNGEN:

Anlage 3

DATEN-ZEITRAUM:

Start-Datum: 01.01.2016 - 00:00
 End-Datum: 31.12.2016 - 23:00

FIRMENNAME:

BEARBEITER:

WINDSTILLE:

0,00%

GESAMTANZAHL:

8784 Std.

MITTLERE WINDGESCHWINDIGKEIT:

4,00 m/s

DATUM:

21.07.2023

PROJEKT-NR.:

Anlage 4

Rechenlaufprotokoll

austal

2023-07-20 15:54:18 AUSTAL gestartet

Ausbreitungsmodell AUSTAL, Version 3.1.2-WI-x
Copyright (c) Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau, 2002-2021
Copyright (c) Ing.-Büro Janicke, Überlingen, 1989-2021

=====
Modified by Petersen+Kade Software , 2021-08-10
=====

Arbeitsverzeichnis: D:/Austalergebnisse/Dallmann/Pennigbeck/erg0008

Erstellungsdatum des Programms: 2021-08-10 15:36:12
Das Programm läuft auf dem Rechner "LWK-OL-AUSTAL04".

=====
===== Beginn der Eingabe =====
> settingspath "C:\Program Files (x86)\Lakes\AUSTAL_View\Models\ austal.settings"
> ti "Pennigbeck" 'Projekt-Titel
> ux 32491431 'x-Koordinate des Bezugspunktes
> uy 5862010 'y-Koordinate des Bezugspunktes
> qs 1 'Qualitätsstufe
> az Bremen2016rep.Akterm
> os +NESTING
> xq 1233.82 1218.69 1191.14 1202.53 1263.30 1299.62
1253.51 1255.35 1270.83 1282.02 1299.62 1255.35
> yq 1409.80 1426.99 1386.40 1380.36 1347.39 1406.21
1424.46 1416.73 1446.15 1240.25 1406.21 1416.73
> hq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
> aq 10.00 17.08 0.00 0.00 0.00 0.00 33.00
27.73 26.00 10.69 16.00 33.00 26.00
> bq 7.24 17.08 10.00 10.00 10.00 41.28
16.49 32.00 20.00 16.00 41.28 32.00
> cq 1.50 3.50 2.00 2.00 2.00 8.15
7.00 7.00 7.00 1.00 8.15 7.00
> wq -126.26 323.38 -119.43 -119.43 -104.05 -128.52
320.89 229.12 -129.29 -3.77 -128.52 229.12
> dq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
> vq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
> tq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
> lq 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000
0.0000 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000
> rq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
> zq 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000
0.0000 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000
> sq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00

```

                                austal
> odor_050 140          374          0          60          0          1872
  468          480          182.4          0          77.52          57
> odor_075 0           0           0           0           0           0
  0           0           0           1407          0           0
> odor_100 0           0           120          0           ?           0
  0           0           0           0           0           0
===== Ende der Eingabe =====

```

Anzahl CPUs: 8

Die Höhe hq der Quelle 1 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 2 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 3 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 4 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 5 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 6 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 7 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 8 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 9 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 10 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 11 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 12 beträgt weniger als 10 m.

Festlegung des Rechnernetzes:

```

dd      16      32      64
x0     832     448     128
nx       54      50      36
y0     864     512     128
ny       60      52      38
nz       19      19      19
-----

```

Standard-Kataster z0-utm.dmna (e9ea3bcd) wird verwendet.

Aus dem Kataster bestimmter Mittelwert von z0 ist 0.153 m.

Der Wert von z0 wird auf 0.20 m gerundet.

Die Zeitreihen-Datei

"D:/Austalergebnisse/Dallmann/Pennigbeck/erg0008/zeitreihe.dmna" wird verwendet.

Es wird die Anemometerhöhe ha=15.3 m verwendet.

Die Angabe "az Bremen2016rep.Akterm" wird ignoriert.

```

Prüfsumme AUSTAL   5a45c4ae
Prüfsumme TALDIA  abbd92e1
Prüfsumme SETTINGS d0929e1c
Prüfsumme SERIES  50c92771

```

=====

TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor"

TMT: 366 Mittel (davon ungültig: 0)

TMT: Datei "D:/Austalergebnisse/Dallmann/Pennigbeck/erg0008/odor-j00z01" geschrieben.

TMT: Datei "D:/Austalergebnisse/Dallmann/Pennigbeck/erg0008/odor-j00s01" geschrieben.

TMT: Datei "D:/Austalergebnisse/Dallmann/Pennigbeck/erg0008/odor-j00z02"

austal

ausgeschrieben.

TMT: Datei "D:/Austalergebnisse/Dallmann/Pennigbeck/erg0008/odor-j00s02"
ausgeschrieben.

TMT: Datei "D:/Austalergebnisse/Dallmann/Pennigbeck/erg0008/odor-j00z03"
ausgeschrieben.

TMT: Datei "D:/Austalergebnisse/Dallmann/Pennigbeck/erg0008/odor-j00s03"
ausgeschrieben.

TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor_050"

TMT: 366 Mittel (davon ungültig: 0)

TMT: Datei "D:/Austalergebnisse/Dallmann/Pennigbeck/erg0008/odor_050-j00z01"
ausgeschrieben.

TMT: Datei "D:/Austalergebnisse/Dallmann/Pennigbeck/erg0008/odor_050-j00s01"
ausgeschrieben.

TMT: Datei "D:/Austalergebnisse/Dallmann/Pennigbeck/erg0008/odor_050-j00z02"
ausgeschrieben.

TMT: Datei "D:/Austalergebnisse/Dallmann/Pennigbeck/erg0008/odor_050-j00s02"
ausgeschrieben.

TMT: Datei "D:/Austalergebnisse/Dallmann/Pennigbeck/erg0008/odor_050-j00z03"
ausgeschrieben.

TMT: Datei "D:/Austalergebnisse/Dallmann/Pennigbeck/erg0008/odor_050-j00s03"
ausgeschrieben.

TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor_075"

TMT: 366 Mittel (davon ungültig: 0)

TMT: Datei "D:/Austalergebnisse/Dallmann/Pennigbeck/erg0008/odor_075-j00z01"
ausgeschrieben.

TMT: Datei "D:/Austalergebnisse/Dallmann/Pennigbeck/erg0008/odor_075-j00s01"
ausgeschrieben.

TMT: Datei "D:/Austalergebnisse/Dallmann/Pennigbeck/erg0008/odor_075-j00z02"
ausgeschrieben.

TMT: Datei "D:/Austalergebnisse/Dallmann/Pennigbeck/erg0008/odor_075-j00s02"
ausgeschrieben.

TMT: Datei "D:/Austalergebnisse/Dallmann/Pennigbeck/erg0008/odor_075-j00z03"
ausgeschrieben.

TMT: Datei "D:/Austalergebnisse/Dallmann/Pennigbeck/erg0008/odor_075-j00s03"
ausgeschrieben.

TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor_100"

TMT: 366 Mittel (davon ungültig: 0)

TMT: Datei "D:/Austalergebnisse/Dallmann/Pennigbeck/erg0008/odor_100-j00z01"
ausgeschrieben.

TMT: Datei "D:/Austalergebnisse/Dallmann/Pennigbeck/erg0008/odor_100-j00s01"
ausgeschrieben.

TMT: Datei "D:/Austalergebnisse/Dallmann/Pennigbeck/erg0008/odor_100-j00z02"
ausgeschrieben.

TMT: Datei "D:/Austalergebnisse/Dallmann/Pennigbeck/erg0008/odor_100-j00s02"
ausgeschrieben.

TMT: Datei "D:/Austalergebnisse/Dallmann/Pennigbeck/erg0008/odor_100-j00z03"
ausgeschrieben.

TMT: Datei "D:/Austalergebnisse/Dallmann/Pennigbeck/erg0008/odor_100-j00s03"
ausgeschrieben.

TMT: Dateien erstellt von AUSTAL_3.1.2-WI-x.

=====

austal

Auswertung der Ergebnisse:

=====

DEP: Jahresmittel der Deposition

J00: Jahresmittel der Konzentration/Geruchsstundenhäufigkeit

Tnn: Höchstes Tagesmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen

Snn: Höchstes Stundenmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen

WARNUNG: Eine oder mehrere Quellen sind niedriger als 10 m.
Die im folgenden ausgewiesenen Maximalwerte sind daher
möglicherweise nicht relevant für eine Beurteilung!

Maximalwert der Geruchsstundenhäufigkeit bei z=1.5 m

=====

ODOR J00 : 100.0 % (+/- 0.0) bei x= 1192 m, y= 1384 m (1: 23, 33)

ODOR_050 J00 : 100.0 % (+/- 0.0) bei x= 1224 m, y= 1432 m (1: 25, 36)

ODOR_075 J00 : 100.0 % (+/- 0.0) bei x= 1288 m, y= 1240 m (1: 29, 24)

ODOR_100 J00 : 100.0 % (+/- 0.0) bei x= 1192 m, y= 1384 m (1: 23, 33)

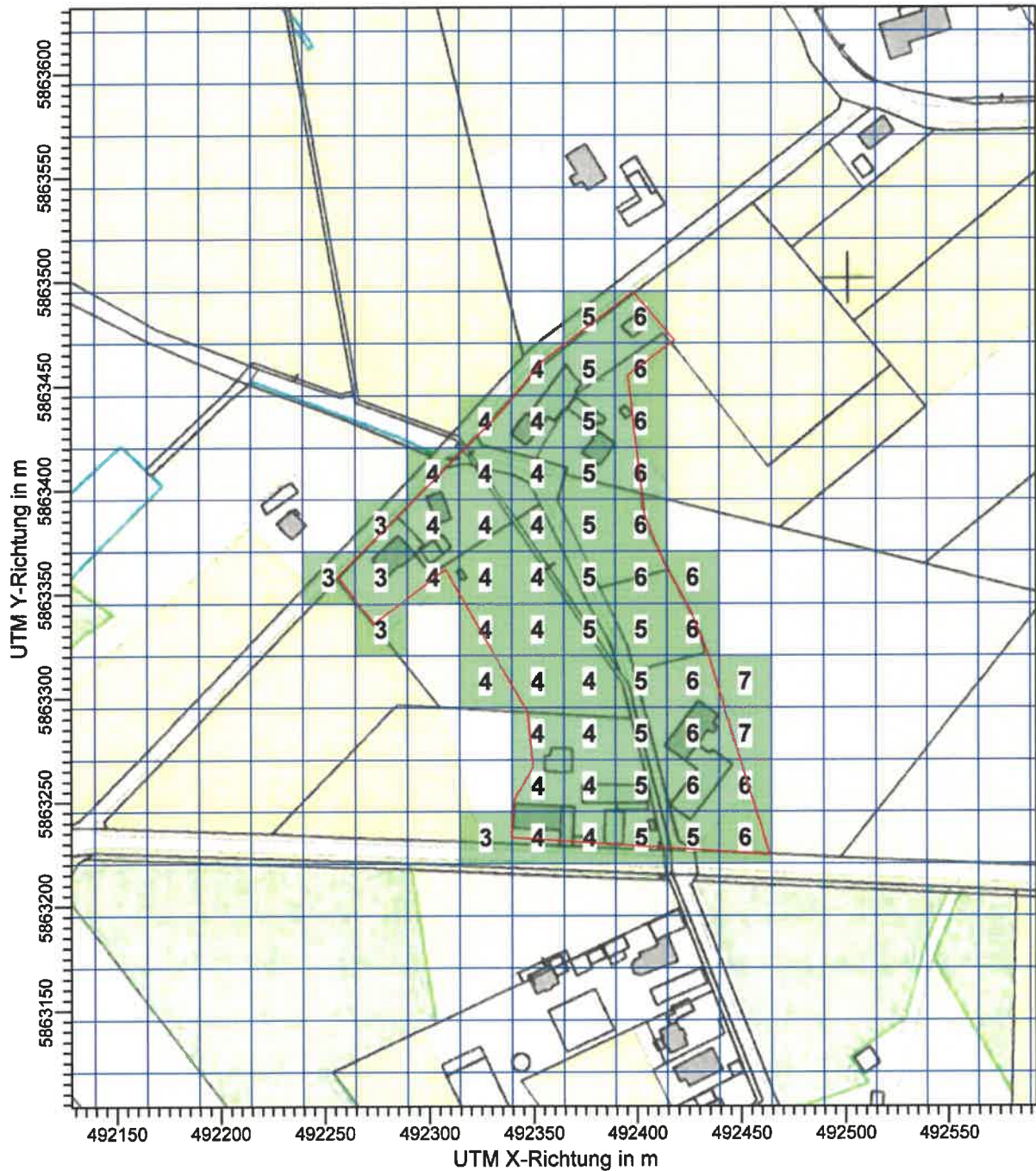
ODOR_MOD J00 : 100.0 % (+/- ?) bei x= 1192 m, y= 1384 m (1: 23, 33)

=====

2023-07-20 16:27:12 AUSTAL beendet.

PROJEKT-TITEL:

Geruchsimmisionsgutachten zur Beurteilung der Immissionsituation im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung "Pennigbeck", Stadt Syke
 Darstellung der im Geltungsbereich ermittelten belastungsrelevanten Kenngröße (1 GE/m³) in Prozent



BEMERKUNGEN:

Anlage 5

STOFF:

ODOR_MOD

FIRMENNAME:

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

MAX:

6,7

EINHEITEN:

^%

BEARBEITER:

Ralf Dallmann

QUELLEN:

12

MAßSTAB:

1:3.000

0 0,05 km

Landwirtschaftskammer
Niedersachsen

AUSGABE-TYP:

ODOR_MOD ASW

DATUM:

21.07.2023

PROJEKT-NR.: